Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hanſeſtadt Bremen

im Jahre 1832.

Bremen,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueberſicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

№	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
1.	1.	Publication, die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Verordnung betreffend . . .	Januar 9.
2.	15.	Aufforderung der Militair-Deputation an Freiwillige zum Eintritt in das Contingent	Januar 9.
3.	16.	Verordnung wegen der Verbindlichkeiten der Rheder aus den Handlungen des Schiffers .	Januar 9.
4.	20.	Bekanntmachung des durch die Bundes-Verſammlung ausgeſprochenen Verbots der Deutſchen Tribüne u. ſ. w.	März 19.
5.	22.	Verordnung wegen des zu den Mühlen zu bringenden Branntweinskorns, Malzes und Mengkorns	April 9.
6.	23.	Aufforderung der Direction der Conſumtions-Kammer zur pünktlichen Beobachtung der Verfügungen vom 23. Dec. 1816, wegen der Mahlbücher der Brauer, Weißbäcker u. ſ. w.	April 9.
7.	24.	Bekanntmachung der Morgenſprachsherren des Maurergewerks, betr. die Maurergeſellen u. ihre Aufnahme als Bürger .	April 11.
8.	24.	Nachtrag zur Verordnung vom 23. Februar 1825 wegen Ziehens der Tabacksproben .	April 16.

Digitized by Google

№	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
9.	29.	Erinnerung der Polizei-Direction an die Verordnung vom 23. Juli 1821 wegen Retour-Beförderung der Reiſenden u. ſ. w. .	April 16.
10.	30.	Verordnung wegen der Tanzmuſiken auf dem Lande	Mai 6.
11.	31.	Verordnung wegen der Krug- und Schenkwirthe auf dem Lande und der Höker auf dem Lande	Mai 6.
12.	35.	Bekanntmachung der Morgenſprachsherren des Zimmergewerks, betreff. die Zimmergeſellen u. ihre Aufnahme als Bürger. .	Mai 8.
13.	35.	Bekanntmachung wegen des Hülfsvereins bei Feuersgefahren, namentlich wegen der Grundzüge der Einrichtung und Inſtruction für die Mitglieder deſſelben . .	Juni 1.
14.	46.	Verordnung wegen Verhütung der Feuersgefahr in den Mühlen	Juni 11.
15.	48.	Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 17. Mai 1832, die allgemeine Cartell-Convention vom 10. Febr. 1831 betreff. .	Juni 25.
16.	50.	Verbot wider unbefugte Zwiſchenhändler bei Annahme von Auswanderern und bei Schiffs-Paſſage-Frachten	Juli 16.
17.	52.	Bekanntmachung der Morgenſprachsherren des Maurergewerks, betreff. die Maurergeſellen, welche in der Fremde gelernt haben	Aug. 9.
18.	53.	Bekanntmachung der Beſchlüſſe der Deutſchen Bundes-Verſammlung v. 28. Juni und 5. Juli d. J. in Betreff der öffentlichen Ruhe und Ordnung und vom 19. Juli d. J. in Betreff des Mißbrauchs der Preſſe	Aug. 13.
19.	64.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven wegen Anſtellung von Kornmeſſern daſelbſt	Aug. 17.

Digitized by Google

№	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
20.	64.	Inſtruction für die Lootſen-Geſellſchaft der freien Hanſeſtadt Bremen in Bremerhaven. Beſchloſſen den 8. Februar 1832 .	Aug. 29.
21.	93.	Verordnung, die Feier des diesjährigen auf den 26. Septbr. fallenden Dank-, Buß- und Bet-Tages betreffend	Sept. 23.
22.	93.	Verordnung wegen der Auswanderer mit hieſigen oder fremden Schiffen	Octb. 1.
23.	98.	Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. Sept. d. J. wider den Nachdruck . .	Octb. 8.
24.	99.	Bekanntmachung des von der Bundesverſammlung am 6. Sept. d. J. erlaſſenen Verbots wider die Deutſche Allgemeine Zeitung, den Volksfreund ꝛc.	Octb. 8.
25.	102.	Bekanntmachung wegen der den Freimarkt beſuchenden Fremden	Octb. 11.
26.	103.	Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers	Octb. 14.
27.	106.	Polizei-Bekanntmachung, die Reinhaltung des Marktplatzes, Behufs Aufſtellung der Bürgerwehr, am 18. October betreffend .	Octb. 15.
28.	106.	Warnung der Polizei-Direction in Betreff des Unfugs mit Schießen u. ſ. w. vor und am 18. October	Octb. 17.
29.	107.	Polizei-Vorſchriften für die Fremden während des Freimarkts	Octb. 18.
30.	107.	Polizei-Bekanntmachung wegen der für die Beſucher der Frühpredigt während der Winter-Monate eintretenden Sperrbefreiung	Octb. 25.
31.	108.	Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Inſtituts im Jahre 1833	Nov. 11.
32.	109.	Bekanntmachung in Betreff der Ernennung einer Deputation zur Annahme von Freiwilligen für das Bundes-Contingent . .	Nov. 19.

Digitized by Google

№	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
33.	110.	Verfügung der Inſpection des Frachtfuhrweſens in Betreff des Gebrauchs kleiner Wagen zum Zuſammenholen der Frachtgüter	Nov. 19.
34.	112.	Aufforderung der Werb-Deputation zum freiwilligen Eintritt in das 4. Bataillon der Bürgerwehr, demnächſt in das Bundes-Contingent	Nov. 21.
35.	112.	Warnung der Polizei gegen das zu frühe Betreten des Eiſes	Nov. 26.
36.	113.	Verordnung gegen die Störungen der Schifffahrt auf der Unterweſer	Decb. 3.
37.	114.	Erinnerung der Inſpection der Mäkler an den §. 32 der Waaren-Mäkler-Ordnung vom 29. Decbr. 1828.	Decb. 10.
38.	115.	Polizei-Reglement wegen des Fleiſchverkaufs	Decb. 27.
39.	116.	Steuer-Verordnung für das Jahr 1833 . .	Decb. 31.
40.	151.	Erinnerung der Polizei-Direction an die Verordnungen vom 29. Dec. 1814 und 29 Dec. 1819 wider das Schießen beim Jahreswechſel und die Neujahrs-Bettelei.	Decb. 31.

1. Publi-

1. Publication, die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Verordnung betreffend.

Nachdem der Senat und die Bügerſchaft ſich zu dem Beſchluſſe vereinigt haben, daß die zu einer vorzunehmenden veränderten Organiſation unſers Bundes-Contingents erforderlichen Einſchickungen, nach Maaßgabe der im Jahre 1823 publicirten Wehrpflichtigkeits-Verordnung und des damit in Verbindung ſtehenden, neuerdings vereinbarten Stellvertretungs-Regulativs getroffen werden ſollen, auch die Ausführung dieſes Beſchluſſes der beſtehenden Militair-Deputation und der nunmehr angeordneten Stellvertretungs-Deputation aufgetragen iſt, zu welcher letztern Deputation aus dem Senate und der Bürgerſchaft ernannt wurden, die Herren:

Senator Dr. Georg Heinrich Olbers,
Senator Juſtin Fried. Wilh. Iken,
Dr. Guſtav Conrad Kulenkamp,
Aeltermann Ruleman Meier,
Johannes Röſing,
Diedrich Heinrich Wätjen,

ſo findet der Senat ſich veranlaßt, ſolches hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, und wird zugleich der we-

Digitized by Google

weſentliche Inhalt der in Bezug genommenen Wehrpflichtigkeits-Verordnung, nebſt dem vorerwähnten Stellvertretungs-Regulativ, nachſtehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

I. Wehrpflichtigkeits-Verordnung von 1823.

Art. 1. Alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets ſind vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem ſie ihr zwanzigſtes Jahr vollenden, bis zum Anfange desjenigen, in welchem ſie ihr fünf und zwanzigſtes vollenden, wehrpflichtig und vermöge dieſer Pflicht, wenn das Loos ſie trifft, verbunden, in das Contingent der Stadt zu treten.

Im Falle gänzlicher Erſchöpfung der zu dieſen Jahren gehörigen Wehrpflichtigen treten die im folgenden Lebensjahre u. ſ. w. befindlichen Bürger und Einwohner auf gleiche Weiſe nach Maaßgabe des Bedürfniſſes ein.

Art. 2. Ausgenommen ſind:

a. die Prediger und die obrigkeitlich angeſtellten ordentlichen Lehrer an den öffentlichen Schulen;
b. alle, die durch Leibesgebrechen oder durch körperliche Schwäche zum Dienſt untauglich ſind;
c. alle Söhne einer Familie, welche bereits drei Söhne im Felde verloren hat.

Art. 3. Verſetzung an das Ende der Klaſſe, und zwar in der Ordnung der von ihnen gezogenen Nummern, können verlangen:

a. der

a. der einzige Sohn einer Wittwe oder eines ſechszigjährigen Vaters, wenn er deren Verſorger iſt;

b. Einer von zwei Söhnen noch lebender Aeltern, inſofern der andere in den activen Dienſt getreten iſt. Sind der Söhne mehr als zwei, ſo wird dieſe Berechtigung doch nur Einem derſelben zu Theil;

c. in einer älternloſen Familie der älteſte Bruder, in ſofern er für ſeine Geſchwiſter das Brod gewinnt.)

Einen gleichen Anſpruch giebt

d. der Tod oder die Verſtümmelung eines Sohnes im Felde dem folgenden Sohne.

Art. 4. Die vorſtehenden Befreiungen und Berechtigungen fallen weg, ſobald ihr Grund aufhört. Es nimmt daher ein Jeder, der darauf Anſpruch macht, an der Looſung Theil, um, wenn ſeine Nummer zum Dienſt berufen war und der Exemtions-Grund wegfällt, im nächſten Jahre einzutreten.

Art. 5. Die Unterſuchung und Entſcheidung in Betreff dieſer Ausnahmen und Berechtigungen geſchieht durch die Militair-Deputation und zwar, in ſofern von Ausnahmen wegen körperlicher Gebrechen oder Leibesſchwächen die Rede iſt, unter Beirath eines Arztes und eines Wundarztes, welche die Deputation für jedes Jahr nach Stimmenmehrheit erwählt und welche zu dieſem Geſchäfte beſonders beeidigt werden.

Die etwa von der Bewaffnungs-Deputation bewilligten Entlaſſungen von der Bürgerwehr ſchließen eine neue Unterſuchung nicht aus.

Art. 6. Aus den geſammten Wehrpflichtigen wird das Contingent der Stadt ſo weit ergänzt, als es nicht durch Freiwillige geſchieht, und zwar nach folgenden Grundſätzen:

a. Sämmtliche Wehrpflichtige looſen, und zwar die der Alt-, Neu- und Vorſtadt von denen des Gebiets getrennt.

b. Dieſe Looſung gilt fortwährend in der Maaße, daß, wenn frühere Nummern ausfallen oder ein Nachrücken erfordert wird, die zunächſt folgenden Nummern eintreten. Dabei ſind die im Laufe des Jahres eintretenden zufälligen Ausfälle aus den Klaſſen zu erſetzen, in welchen ſie vorkommen.

c. Diejenigen, welche die erſten Nummern haben, müſſen zuerſt eintreten und zwar nach dem Verhältniß, daß die Stadt Drei Viertel und das Gebiet Ein Viertel dazu liefert.

d. In jeder dieſer Quoten werden die aus der Stadt oder deren Gebiet ſich ſtellenden Freiwilligen eingerechnet, ſo daß jede derſelben nur die durch Freiwillige aus ihrer Mitte nicht ausgefüllte Zahl zu liefern hat.

e. Die nach dem Bundesgeſetze aufzuſtellende Reſerve wird aus den Nummern gebildet, welche auf die zum Dienſte Berufenen unmittelbar folgen.

f. Bei

Digitized by Google

f. Bei der erſten Organiſation wird die einzuſtellende Mannſchaft auf die Fünf Dienſtjahre gleichmäßig vertheilt und die Pflichtigen eines jeden Jahres nehmen für ſich die Looſung vor.

Art. 7. Im Frieden wird regelmäßig derjenige Theil der Mannſchaft, welcher das im Art. 1 für das Ende der Dienſtpflichtigkeit bezeichnete Alter erreicht hat, entlaſſen. Während des Krieges hingegen finden keine regelmäßige Entlaſſungen ſtatt, und dauert daher die Dienſtpflichtigkeit auch über das angegebene Alter hinaus bis zu der von der Militair-Deputation etwa zu bewilligenden Entlaſſung, auf welche inzwiſchen unter ſolchen Umſtänden Niemand einen rechtlichen Anſpruch hat, fort; welchenfalls die Deputation aber vierteljährig über den Stand des Contingents zu berichten haben wird.

Art. 8. Stellvertretung iſt nur in ſofern zuläſſig, als der Eintretende nicht ſelbſt wehrpflichtig, unter fünf und vierzig Jahre alt und von der Militair-Deputation tüchtig gefunden iſt. Zu Stellvertretern ſind vorzugsweiſe diejenigen zu nehmen, welche im hieſigen Contingente gedient haben.

Außerdem iſt auch eine Verwechſelung der Nummern mit einem Dienſtpflichtigen geſtattet.

Art. 9. Wenn der Stellvertreter während der Dienſtzeit ſtirbt oder ohne ſeine Schuld zum Dienſt untüchtig wird, ſo gebührt die volle Entſchädigungsſumme ihm oder ſeinen Erben und der Vertretene bleibt vom Dienſte

be-

befreit. Dagegen tritt die Verpflichtung des Letztern zum Dienſte wieder ein, wenn der Stellvertreter deſertirt oder wegen ſchlechter Aufführung ſeine Entlaſſung erhält. In dieſem Falle wird die etwa deponirte Entſchädigungs= ſumme dem Vertretenen zurückbezahlt.

Der Tod des Vertretenen befreit den Vertreter nicht von ſeiner Dienſtpflicht.

Iſt der Vertreter ſelbſt bedingt dienſtpflichtig, ſo geht deſſen Verpflichtung auf den Vertretenen über.

Art. 10. Die Looſung geſchieht in Gegenwart der Militair=Deputation unter Zuziehung eines Secretars, der darüber ein genaues Protocoll aufzunehmen hat.

Art. 11. Wenn der Dienſtpflichtige am Tage des Looſens nicht ſelbſt oder durch einen ſeiner nächſten Ange= hörigen erſcheint, ſo wird das Loos für ihn durch das vorſitzende Mitglied der Deputation gezogen.

Art. 12. Wer ſich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß ſein Name nicht verzeichnet und über ihn nicht das Loos gezogen wird, ſoll ſo betrachtet werden, als hätte er die erſte Nummer gezogen, und, ſobald es entdeckt wird, vor allen Andern zunächſt eintreten.

Art. 13. Wer auf den an ihn ergehenden erſten Aufruf nach der Looſung nicht erſcheint, ſoll herbeigeholt und, wird er nicht gefunden, als Austreter betrachtet werden.

Art. 14. Wer ſich durch Austritt oder Entweichung, ſey es vor oder nach der Looſung, der Pflicht der Vater= lands=

Digitized by Google

landſ=Vertheidigung ganz zu entziehen ſucht, iſt ſeines Bürger= oder Einwohnerrechts verluſtig. Auch wird er im Betretungsfalle gefänglich eingezogen und mit einer den Umſtänden nach für mehrere Jahre zu verhängenden Gefängnißſtrafe belegt, welche ihn jedoch von der Dienſt=pflicht keinesweges befreit.

Das Vermögen des Ausgetretenen oder Entwichenen wird von der Militair=Deputation in Beſchlag genommen und aus demſelben, wenn es hinreicht, erforderlichen Falls ein Stellvertreter, und zwar wo möglich für die doppelte Dienſtzeit, angeſchafft. Reicht es zur Anſchaffung eines Stellvertreters nicht hin, ſo fällt es dem durch den Austritt Betheiligten als Entſchädigung anheim.

Art. 15. Eine gleiche Folge trifft den ſich auswärts Aufhaltenden, welcher, wenn ihn das Loos zum Eintritt in das Contingent getroffen hat, in der von der Deputation vorgeſchriebenen Zeit nicht entweder ſich zu dieſem Zwecke perſönlich einſindet oder einen Andern für ſich ſtellt, oder endliche geſetzliche Befreiungsgründe hinreichend beſcheinigt.

Art. 16. Aeltern und Vormünder ſind auf ihren Bürger= oder Huldigungs=Eid verpflichtet, ihre Kinder und Pflegbefohlenen von den in den Artikeln 12, 13, 14 und 15 erwähnten Uebertretungen abzuhalten; auch werden ſie, falls ſie dazu mitgewirkt haben, zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Art. 17. Wer die Verheimlichung oder Entweichung eines Dienſtpflichtigen befördert, wird dem Criminalgerichte

richte übergeben, welches ihn nach Maaßgabe ſeiner Mitwirkung und ſeiner mehr oder weniger böslichen Abſicht mit einer Geldbuße oder mit einer Gefängnißſtrafe bis zu vier Wochen belegt.

Für etwa dabei ſtatt gehabte Verfälſchungen oder andere Verbrechen werden die Schuldigen nach gemeinrechtlichen Grundſätzen beſtraft.

Art. 18. Schriftliche oder mündliche Zeugniſſe über die Dienſtunfähigkeit Abweſender werden in der Regel nicht zugelaſſen.

Art. 19. Denjenigen, welche nachweiſen können, daß ſie ohne ihre Schuld im Auslande zurück gehalten werden, kann die Behörde den Umſtänden nach Friſten zur Einſtellung geſtatten.

Art. 20. Vorſätzliche Verſtümmelungen oder ſonſtige Körperverletzungen, um ſich der Dienſtpflicht zu entziehen, werden, wenn der Pflichtige dadurch wirklich untauglich zum Dienſte geworden iſt, mit einer Zuchthausſtrafe für die Dauer der Dienſtzeit geahndet.

Macht ihn die Verſtümmelung oder Verletzung zwar zum Waffendienſte, nicht aber zum Dienſte als Fuhrknecht, Handwerker oder dergleichen bei dem Contingente untüchtig, ſo wird er ſofort dazu abgegeben.

II. Stellvertretungs-Regulativ.

§. 1. Es wird eine Stellvertretungs-Deputation angeordnet, beſtehend aus zwei Mitgliedern des Senats und

vier

vier auf dem Convente gewählten Bürgern. Von den letzten tritt jährlich der älteſte nach der Zeit der Erwählung aus und wird durch einen im erſten Convente jedes Jahrs neu zu Erwählenden erſetzt. Bei den für die erſte Organiſation dieſer Deputation anfangs gleichzeitig Erwählten geſchieht das Austreten nach dem Lebensalter. Die Mitglieder können nicht zugleich in der Militair-Deputation fungiren.

§. 2. Die Deputation wird die Anmeldungen derer annehmen, welche ſich zu Stellvertretern erbieten, ſo wie derjenigen Wehrpflichtigen, welche ſich vertreten zu laſſen wünſchen. In ſofern dieſe die ganze Beſorgung der Deputation zu überlaſſen vorziehen, wird dieſelbe die Stellvertreter für ſie ſtellen, und gemäß der weiter unten folgenden Beſtimmungen den Preis berechnen, welcher dafür zu bezahlen ſeyn wird. Mit den Stellvertretern wird ſie möglichſt gleichförmige Contracte abſchließen. Sie wird auch denjenigen Wehrpflichtigen, welche ſelbſt zu contrahiren wünſchen, taugliche Vertreter nachzuweiſen ſuchen und die Contracte darüber aufnehmen, jedoch für dieſe erſt ſorgen, wenn diejenigen, welche ihr die Contrahirung überlaſſen haben, vertreten ſind. Sollte der unverhoffte Fall eintreten, daß ſich nicht Stellvertreter genug fänden, ſo haben diejenigen Wehrpflichtigen, welche ſich zuerſt gemeldet, den Vorzug.

Auch für ſolche Wehrpflichtige, welche nach ihrer Nummer nicht unmittelbar zum activen Dienſt berufen worden, wird ſie, wenn es gewünſcht wird, für den

even-

Digitized by Google

eventuellen Fall der Einberufung Stellvertreter zu beſorgen ſuchen, wobei aber der Preis von der Wahrſcheinlichkeit zur Einberufung und von den Umſtänden, welche die Anſchaffung ſolcher Stellvertreter möglich machen, abhängig ſeyn wird.

§. 3. Jeder Wehrpflichtige, welcher ohne Mitwirkung der Deputation einen Privat-Vertrag mit einem von der Militair-Deputation tüchtig befundenen Stellvertreter eingegangen iſt, hat eine beglaubigte Abſchrift eines ſolchen, immer ſchriftlich abzufaſſenden, Vertrags der Stellvertretungs-Deputation mitzutheilen und die ſtipulirte Entſchädigungsſumme baar bei derſelben zu deponiren. Mit Auszahlung dieſes Geldes wird ſie nach Maaßgabe des Art. 9 der Verordnung über die Wehrpflichtigkeit, auf den Grund einer Beſcheinigung der Militair-Deputation, verfahren.

Bei einem Statt findenden Tauſche der Nummern der Wehrpflichtigen ſind die dem Eintretenden desfalls zu zahlenden Entſchädigungsſummen ebenfalls bei der Stellvertretungs-Deputation zu deponiren, und wird die Auszahlung derſelben auf gleiche Weiſe verfügt werden, wie es bei den Stellvertretungs-Geldern vorgeſchrieben iſt.

§. 4. Die Deputation hat auch die Beſtimmung und die Befugniß, für diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor der Looſung ſich auch von dieſer zu befreien wünſchen, die eventuelle Verpflichtung zur Stellung eines Vertreters mittelſt einer angemeſſenen, von der Deputation nach feſtzuſetzenden Regeln zu beſtimmenden Entſchä-

di-

digungsſumme zu übernehmen. Für dieſe Wehrpflichtigen übernimmt die Deputation die Ziehung des Looſes, und wird mithin jedesmal ſo viel Looſe zu ziehen haben, als Wehrpflichtige ſich bei ihr abgefunden. Sie hat die Verbindlichkeit, für diejenigen Nummern, deren Inhaber zum Dienſt berufen worden, ſogleich taugliche Stellvertreter zu ſtellen, und übernimmt eventuell die gleiche Verpflichtung für die von ihr gezogenen höheren Nummern, falls deren Inhaber ſpäter einberufen werden ſollten.

Die Deputation tritt alſo dem Staate gegenüber ganz in die Stelle dieſer einzelnen Wehrpflichtigen, die jedoch der Staat von der perſönlichen Dienſtpflicht erſt dann freiſpricht, wenn die Deputation erklärt, daß ſie zur Anſchaffung der erforderlichen Stellvertreter im Stande ſey.

§. 5. Hinſichtlich der Bedingungen, welche die Deputation in Gemäßheit der vorſtehenden mit Wehrpflichtigen, oder deren Eltern, Verwandten oder Vormündern eingehen mag, wird angenommen:

1) daß dieſelbe keinen höhern Preis von denſelben erhebe, als ſie in jedem Pflichtigkeits-Jahre mit Hinzurechnung der Verwaltungs- und anderer zufälliger Koſten durchſchnittlich bezahlt. Um dieſen Durchſchnitts-Preis auszumitteln, werden

2) die in einem Jahre zur Looſung gekommenen Wehrpflichtigen, in ſofern ſie ſelbſt looſen, und vermittelſt der Deputation Stellvertreter beſorgt zu haben wünſchen, einen Complexus bilden, der an die Deputation eben ſo viel erlegt, als dieſelbe für die

die Stellvertreter deſſelben auslobt. Die Summe des letztern, über die Zahl der Vertretenen vertheilt, bildet den Beitrag eines jeden derſelben, welcher ſofort baar an die Deputation zu entrichten iſt. Zur Beſtreitung der gewöhnlichen und unvorhergeſehenen Koſten, ſo wie zur Deckung von Ausfällen, wird dieſelbe jedoch 10 pCt. überher erheben, über den ganzen Complexus bis zum Ablauf der Dienſtjahre eine Rechnung führen, worin Einnahmen und Ausgaben nebſt den Koſten gegen einander geſtellt und am Ende der Dienſtzeit der etwanige Ueberſchuß unter die Betreffenden vertheilt werden.

3) Einen zweiten Complexus bilden diejenigen Wehrpflichtigen eines Jahres, welche der Deputation die Looſung überlaſſen, und die für ihre Abfindung mit derſelben zu bezahlende Quote ergiebt ſich aus der Zahl unter ihnen, welche nach der Looſung zum activen Dienſt berufen und wofür die Stellung der Vertreter erforderlich wird, ſo wie aus dem dieſen zu bezahlenden Preiſe. Da aber in dieſem Complexu die Deputation in der Verbindlichkeit bleibt, auch für diejenigen Nummern, welche ſpäter zum Dienſt gerufen werden könnten, Stellvertreter zu ſtellen, ſo wird dieſelbe von den Intereſſenten 20 bis 30 pCt. überher erheben und außerdem von jedem derſelben eine, erforderlichenfalls verbürgte Verpflichtung unterſchreiben laſſen,

auch

Digitized by Google

auch weitere Nachzahlungen, wenn ſie nöthig werden ſollten, zu leiſten. Sie wird über den Complexus eines jeden Jahres Rechnung führen und nach beendigter Dienſtzeit deſſelben den Ueberſchuß unter die Betreffenden vertheilen.

Die Einzahlungen der Quoten ſind pränumerando für alle 5 Jahre der Dienſtzeit, und zwar binnen einem von der Deputation gleich bei der Anmeldung zu beſtimmenden Termine zu leiſten, und da dieſelbe die Quote genau zu beſtimmen nicht gleich im Stande ſeyn wird, ſo iſt ſie berechtigt, vor der definitiven Feſtſtellung derſelben nach dem Maaße, welches die Erfahrung ihr an die Hand geben wird, die Vorauszahlung zu fordern.

§. 6. Die Bezahlung des Vertretungsgeldes an die Stellvertreter geſchieht in der Regel erſt nach beendigter Dienſtzeit. Da aber der Beurlaubung wegen in Friedenszeit oft der Fall ſtatt haben kann, daß der Stellvertreter nur während eines Theils des Jahres Sold und Verpflegung vom Staate erhält, ſo iſt die Deputation berechtigt, demſelben am Schluſſe jedes Dienſtjahres die Hälfte bis ¾ des Jahrestheils ſeines Vertretungsgeldes auszuzahlen.

§. 7. Um in Kriegszeiten ſowohl die Stellvertretungskoſten für alle Claſſen zu erleichtern, als auch zugleich denjenigen Wehrpflichtigen, welche durch das Loos genöthigt, in den activen Dienſt treten, eine Aufmunterung

rung

rung zukommen zu laſſen, ſtiftet der Staat einen Fond, zu welchem die General-Caſſe jährlich 4000 Rthlr. hergiebt. Dieſe Summe wird in Bremiſchen Staatspapieren angelegt und werden die Zinſen in Friedenszeiten zu Capital geſchlagen. Die Art der Verwendung des ſolchergeſtalt geſammelten Fonds wird weiterer Ueberlegung und Beſchlußnahme vorbehalten.

§. 8. Da eine lange Reihe von Friedensjahren dieſen Fond ſehr anſchwellen wird, indem derſelbe nach 18 Friedensjahren auf circa 100,000 Rthlr., nach 28 Jahren aber auf 200,000 Rthlr. angewachſen ſeyn würde; ſo werden Rath und Bürgerſchaft nach Ablauf einer voraus zu beſtimmenden Zeit ſich zu vereinbaren haben, ob und in wie fern in der Wirkſamkeit dieſes Fonds Modificationen eintreten ſollen oder nicht.

§. 9. Die Deputation wird über die verſchiedenen ihr übertragenen Geſchäfte beſondere Bücher und Protocolle durch einen beeidigten Schreiber führen. Beglaubigte Auszüge aus dieſen Protocollen ſollen als öffentliche Documente angeſehen werden, des Stempels aber nicht bedürfen.

§. 10. Ueber die Art und die angemeſſenſte Zeit ihrer Wirkſamkeit hat die Stellvertretungs-Deputation mit der Militair-Deputation ſich um ſo mehr zu verſtändigen, als dieſe Wirkſamkeit nur in ſofern zuläſſig iſt, wie die Militair-Deputation es mit der Erfüllung militairiſcher Zwecke, beſonders wegen der Zulaſſung, der Auswege und der etwanigen Bevorzugung einzelner Stell-

ver-

Digitized by Google

vertreter verträglich findet. Auch dürfte es der Militair-Deputation überlaſſen bleiben, die Auszahlung des Zuſchuſſes für die Kriegsjahre an gewiſſe, von dem Betragen der Dienenden abhängende Bedingungen zu knüpfen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 6. Januar und publicirt am 9. Januar 1832.

---

2. Aufforderung der Militair-Deputation an Freiwillige zum Eintritt in das Contingent.

In Gemäßheit Rath- und Bürgerſchluſſes iſt der unterzeichneten Deputation der Auftrag ertheilt, die zu einer vorzunehmenden veränderten Organiſation unſers Bundes-Contingents erforderlichen Einſchickungen, nach Maaßgabe der im Jahre 1823 publicirten Wehrpflichtigkeits-Verordnung, zu treffen. Da nun im §. 6 der gedachten Verordnung zur Erleichterung der Wehrpflicht beſtimmt iſt:

„daß das Contingent aus den geſammten Wehrpflichtigen ſo weit ergänzt werden ſoll, als es nicht durch Freiwillige geſchieht,“

ſo fordert die unterzeichnete Deputation alle diejenigen, welche Neigung haben als Freiwillige in das Contingent einzutreten, hierdurch auf, ſich innerhalb der nächſten vierzehn Tage, ſomit bis zum Sonnabend, den 21ſten dieſes Monats, bei der Deputation einzufinden, und in den desfalls angeſetzten Sitzungen, welche am

Mittwochen den 11. d. M.,
Sonnabend den 14. d. M.,

Mon-

Digitized by Google

Montag den 16. d. M.,
Mittwochen den 18. d. M. und
Sonnabend den 21. d. M.,

Vormittags von 11 bis 12 Uhr, am Stadthauſe Statt finden werden, anzumelden, woſelbſt ihnen die etwa gewünſchte nähere Auskunft ertheilt werden wird.

Bremen, am 9. Januar 1832.

Die Militair-Deputation.

3. Verordnung wegen der Verbindlichkeiten der Rheder aus den Handlungen des Schiffers.

Da über die Verbindlichkeiten der Schiffsrheder aus den Verträgen und Verſehen des Schiffers, die hieſelbſt geltenden geſetzlichen Vorſchriften der gegenwärtigen Beſchaffenheit des Seehandels und der Rhedereien, ſo wie den Seegeſetzen anderer Staaten, nicht genügend entſprechen, und daher in einzelnen Fällen manche Zweifel und Ungewißheiten darüber entſtanden ſind, ſo hat eine Reviſion jener Vorſchriften für erforderlich erachtet werden müſſen.

Demgemäß ſind nunmehr durch Rath- und Bürgerſchluß vom 30. December 1831, in Beziehung auf ſolche Schiffe, welche unter Bremer Flagge fahren, folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt worden, welche der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt:

§. 1. Be-

§. 1. Befindet ſich der Schiffer in der Heimath (wozu außer den Bremiſchen auch alle ſonſtige Ankerplätze des Weſer-Stroms gehören), ſo ſind Verträge, welche er in Angelegenheiten des Schiffes mit Dritten eingeht, für die Rheder nur in ſofern verbindlich, als er von dieſen dazu einen beſondern Auftrag erhalten hat, oder durch den Vertrag die ordnungsmäßige Vollziehung eines Geſchäfts, deſſen Ausführung ſie ihm überlaſſen haben, bezweckt iſt.

§. 2. Befindet ſich der Schiffer in der Fremde, ſo werden die Rheder durch alle Verträge, welche er in Angelegenheiten des Schiffes abſchließt, verpflichtet, ſofern dieſelben nur überhaupt den wirklichen Bedürfniſſen des Schiffes entſprechen und dem Zwecke der Reiſe gemäß ſind.

§. 3. Auf dieſe Verpflichtung der Rheder hat der Umſtand, daß ein Bevollmächtigter derſelben, an welchen ſie den Schiffer verwieſen haben, gegenwärtig geweſen, der Schiffer aber ohne deſſen Zuſtimmung gehandelt hat, keinen Einfluß, es wäre denn, daß der Dritte von dem Daſeyn dieſes Bevollmächtigten Kunde gehabt hätte. In dieſem letzteren Falle ſteht demſelben aus einem ohne Zuſtimmung des Bevollmächtigten Statt gefundenen Vertrage nur dann ein Anſpruch gegen die Rheder zu, wenn ſelbſt bei deren Anweſenheit es ihrer beſondern Einwilligung nicht bedurft haben würde.

§. 4. Gegen die Anſprüche Dritter können die Rheder ſich nicht darauf berufen, daß der Schiffer die ihm

ertheilten beſonderen Vorſchriften überſchritten habe, falls nicht etwa der Dritte von dieſen beſchränkenden Vorſchriften Kunde gehabt haben ſollte.

§. 5. Eben ſo wenig ſind ſie zu dem Einwande, daß die vertragsmäßigen Leiſtungen ihnen nicht zu Gute gekommen ſeyen, befugt.

§. 6. Aus ſolchen Verträgen des Schiffers, welche an ſich keine Verbindlichkeit der Rheder begründen, ſind dieſe dem Dritten dennoch ſoweit verantwortlich, als ſie ſich ſonſt mit deſſen Schaden bereichern würden.

§. 7. So lange der Schiffer dem Schiffe vorſteht, kann zwar auch gegen ihn die Klage aus den von ihm für das Schiff geſchloſſenen Verträgen angeſtellt werden. Die Execution eines auf dieſe Weiſe erwirkten Urtheils findet jedoch, in Ermangelung beſonderer Verpflichtungsgründe für ihn, nicht in ſein Vermögen Statt, vielmehr iſt dieſelbe nur in das Schiff, deſſen Zubehör und die Frachtgelder zuläſſig, und muß, ſofern die Rheder weiter in Anſpruch genommen werden ſollen, gegen dieſe ſelbſt die Klage erhoben werden.

§. 8. Iſt aber der Schiffer bereits vom Schiffe abgegangen, ſo findet gegen ihn die Klage nicht mehr Statt, ſofern nicht der Dritte zur Begründung derſelben einen beſonderen Verpflichtungsgrund geltend zu machen im Stande iſt.

§. 9. Für pflichtwidrige Handlungen oder Unterlaſſungen, deren ſich der Schiffer oder die Schiffsleute in Angelegenheiten des Schiffes ſchuldig gemacht haben, können

Digitized by Google

können zunächſt nur ſie ſelbſt von dem Verletzen in Anſpruch genommen werden. Jedoch findet auch gegen die Rheder eine Klage auf Schadensersatz Statt, wenn derjenige, welcher den Schaden zugefügt hat, entweder abweſend oder zum Erſatz unvermögend iſt.

Dieſe Verantwortlichkeit der Rheder iſt auch in dem Falle eine bloße ſubſidiaire, wenn der Schaden Jemandem zugefügt ward, welcher bereits mit ihnen oder dem Schiffer in Vertrags-Verhältniſſen ſtand.

§. 10. Von dieſer Verbindlichkeit zum Schadensersatz können die Rheder ſich dadurch befreien, daß ſie ihre Schiffsparte ſammt der Fracht und den etwa anderweitig auf der Reiſe davon gehabten Vortheilen dem Gläubiger abtreten.

Bei einer ſolchen Abtretung ſind aber, falls das Schiff verſichert geweſen, die Rheder nicht verpflichtet, ihre Rechte gegen den Verſicherer dem Gläubiger mit zu überlaſſen.

§. 11. Hat ein Schiff mehrere Rheder, ſo iſt rückſichtlich der Forderungen, welche gegen ſie als Rheder von dem Schiffer oder von Dritten erhoben werden, der einzelne Mitrheder nicht ſolidariſch verhaftet, ſondern vielmehr nur nach Verhältniß ſeines Schiffsparts zum Beitrage verpflichtet.

Dieſe Vorſchrift findet ſowohl bei Schadensanſprüchen als auch bei ſonſtigen Forderungen Anwendung.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. Januar 1832.

Digitized by Google

4. Bekanntmachung des durch die Bundes-Verſammlung ausgeſprochenen Verbots der Deutſchen Tribüne u. ſ. w.

In Gemäßheit der in dem nachfolgenden Beſchluſſe der Deutſchen Bundesverſammlung enthaltenen Aufforderung bringt der Senat ſolchen Beſchluß nachſtehend zur öffentlichen Kunde, verordnet zugleich die pünktlichſte Befolgung deſſelben, und beauftragt die Behörden, deshalb das Erforderliche zu verfügen.

Auszug
Protocolls der 9. Sitzung der Deutſchen Bundesverſammlung vom 2. März 1832.

§. 67. Den Mißbrauch der Preſſe, insbeſondere Verbot der in Rheinbaiern erſcheinenden Zeitblätter, die „Deutſche Tribüne“ und der „Weſtbote“, dann des zu Hanau erſcheinenden Zeitblattes die „Neuen Zeitſchwingen“ betreffend.

Beſchluß:

Die Bundesverſammlung hat ſich aus den von der Bundestags-Commiſſion in Preßangelegenheiten erſtatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erſcheinenden Zeitblätter: die „Deutſche Tribüne“ und der „Weſtbote“, ſo wie auch der in Hanau erſcheinenden „Neuen Zeitſchwingen“, überzeugt, daß dieſe Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesſtaaten verletzen, den Frieden und

die

Digitized by Google

die Ruhe Deutſchlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwiſchen Regenten und Volk aufzulöſen ſich beſtreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürſten angreifen, Perſonen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreitzen, eine politiſche Umgeſtaltung Deutſchlands und Anarchie herbeizuführen und ſtaatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten ſuchen, — ſie hat daher, auf den Grund des proviſoriſchen Preßgeſetzes vom 20. September 1819, §. 1, 6 und 7, welches, nach den einſtimmig und wiederholt gefaßten Beſchlüſſen aller Bundesglieder, ſo lange in Kraft beſteht, bis der Deutſche Bund ſich über neue geſetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, ſo wie in pflichtmäßiger Fürſorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität deſſelben, beſchloſſen:

1) Die in Rheinbaiern erſcheinenden Zeitblätter: die „Deutſche Tribüne“ und der „Weſtbote“, dann das zu Hanau erſcheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitſchwingen“, ſo wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten ſollten, werden hiedurch unterdrückt und in allen Deutſchen Bundesſtaaten verboten.

2) In Folge deſſen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutſchen Tribüne, Dr. Wirth, des Weſtboten, Dr. Siebenpfeif-

fer,

ſer, und der Redacteur der Neuen Zeitſchwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorſchrift des §. 7 des Bundesbeſchluſſes vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden.

3) Die Bundesregierungen werden durch ihre Geſandſchaften erſucht, dieſen Beſchluß unverzüglich in den Geſetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen.

4) Sämmtliche Regierungen, beſonders die Königlich-Baieriſche und die Kurfürſtlich-Heſſiſche, werden erſucht, dieſen Beſchluß zur Vollziehung zu bringen;

5) Die Geſandſchaften werden binnen vier Wochen die Bundesverſammlung in Kenntniß ſetzen, daß, und in welcher Weiſe dieſe Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt iſt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 16. und publicirt am 19. März 1832.

---

5. **Verordnung wegen des zu den Mühlen zu bringenden Branntweinskorns, Malzes und Mengkorns.**

Unterm 9. April wurde die am 20. Juli 1829 bekannt gemachte Verordnung (Sammlung der Verordnungen von 1829, No. 22, S. 59) renovirt.

---

6. Auf-

6. Aufforderung der Direktion der Conſumtions=Kammer zur pünktlichen Beobachtung der Verfügungen vom 23. Dec. 1816, wegen der Mahlbücher der Brauer, Weiß=bäcker u. ſ. w.

Durch die Beſtimmung der §§. 23 und 25 der Conſumtions=Verordnung vom 23. Decbr. 1816 iſt es ſämmtlichen Brauern, Weißbäckern, Grobbäckern und Branntweinbrennern zur Pflicht gemacht: vorſchriftsmäßige Mahlbücher über das von ihnen zur Mühle geſchickte Getraide und Malz zu führen und dieſe Bücher jeden Sonnabend Nachmittag an die Conſumtionskammer einzuliefern.

Dieſe regelmäßige Einſendung der Mahlbücher iſt zum weſentlichen Nachtheile des Geſchäftsbetriebs an der Conſumtions=Kammer bisher nicht ſelten verſäumt, und die Direction derſelben ſieht ſich daher veranlaßt, alle, welche es betrifft, zu pünctlicher Beobachtung der Eingangs erwähnten Verfügungen aufzufordern, indem diejenigen, welche, dieſer Erinnerung ungeachtet, ſich in Zukunft noch ſäumhaft in der Einlieferung der Bücher ſollten finden laſſen, es ſich ſelbſt werden beizumeſſen haben, wenn ihnen von der Conſumtions=Kammer die Ertheilung von Conſumtions=Quittungen bis dahin, daß ſie ihrer Verpflichtung nachgekommen ſind, verweigert wird.

Bremen, den 9. April 1832.

Die Direction
der Conſumtions=Kammer.

Digitized by Google

7. Bekanntmachung der Morgenſprachsherren des Maurer-gewerks, betreffend die Maurergeſellen und ihre Aufnahme als Bürger.

Durch den Senats-Beſchluß vom heutigen Tage iſt feſt-geſetzt:

Daß diejenigen Maurergeſellen, welche nicht Stadts- oder Vorſtadtsbürger-Kinder ſind, und hier einheimiſch zu werden, auch in die Maurer-Todtenlade aufgenommen zu werden wünſchen, dann, wenn ſie ſich beim Amt melden, um für Bremen zu reiſen, ſich zuvor an die Polizei-Direction zu wenden und von dieſer Behörde eine Beſcheinigung darüber beizubringen haben, daß nach zurückgelegter Wanderſchaft ihrer Aufnahme als Bürger gegen die Gebühren zur Zeit kein Hinderniß im Wege ſtehe.

Bremen, den 11. April 1832.

Die Morgenſprachsherren des Maurer-gewerks:

G. Iken. G. H. Olbers.

8. Nachtrag zur Verordnung vom 23. Februar 1825 wegen Ziehens der Tabacksproben.

Da die im Kaufmanns-Convente vom 26ſten v. M. verſammelt geweſenen Mitglieder der hieſigen Börſe ſich in

in Betreff der Tabacksverkäufe über einige Zuſätze theils zu den bisher üblichen Verkaufsbedingungen, theils zu der Inſtruction für die zum Ziehen der Tabacksproben in Gemäßheit der Verordnung vom 23. Februar 1825 obrigkeitlich beeidigten Küper vereinbart und deren Bekanntmachung gewünſcht haben, ſo bringt der Senat ſolche Zuſätze hiedurch nachſtehend zur öffentlichen Kunde und beauftragt die wegen Beeidigung der zum Ziehen der Tabacksproben ernannten Küper beſtehende Commiſſion, demgemäß zu verfahren.

Der Senat, welcher allen Betheiligten die gewiſſenhafte Nachachtung bei Vermeidung der ſie ſonſt treffenden rechtlichen Folgen dringend empfiehlt, behält ſich für den Fall, daß ſich bei der Ausführung Unzuträglichkeiten oder Nachtheile irgend einer Art ergeben ſollten, weitere Verfügungen vor.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 11. und publicirt am 16. April 1832.

I. Zuſatz zu der Inſtruction
für die
zum Ziehen des Tabacks ernannten obrigkeitlich beeidigten Küper.

Den Experten wird die ſtrengſte Beobachtung der vorhandenen Inſtruction hiemit eingeſchärft und Folgendes nachträglich aufgegeben:

1) Keine Probe darf über drei Monate alt ſeyn, bei Strafe ihrer Ungültigkeit als Experten-Probe.

2) Die

2) Die Experten-Küper dürfen kein Faß zum Zweitenmale ziehen, bevor ihnen die früher gezogene Probe vom Eigenthümer zurückgegeben und die Vignette von ihnen caſſirt iſt.

Ausnahmsweiſe ſind die Vignetten der erſten Proben bei Nachzügen behufs ſchiedsrichterlicher Entſcheidung erſt nach erfolgtem Spruche zu caſſiren.

3) Außer dem Datum iſt auch die Jahrszahl auf den Proben zu bemerken.

4) Etwaige einſeitige Einwirkung der Käufer beim Ziehen des Tabacks iſt durchaus unzuläſſig, und ſind die Experten-Küper gehalten, Zumuthungen der Art bei der niedergeſetzten Inſpection zur Anzeige zu bringen.

5) Die Experten-Küper ſollen jedes Faß Taback oder Stengel nach ſeiner jedesmaligen Größe in gehörigem Verhältniſſe zur Fußmaaße des Faſſes an drei Stellen brechen und ziehen.

6) Beſchädigte Fäſſer dürfen in der Regel nicht gekappt, ſondern die daran befindliche Damage ſoll von den Experten-Küpern gewiſſenhaft taxirt und auf den Proben-Etiquetten bemerkt werden.

Sollte indeß ein verzögerter Verkauf dies zu Verhinderung ferneren Nachtheils nothwendig machen, ſo muß den Experten-Küpern Anzeige davon gemacht werden und ſind ſolche hiemit angewieſen, darüber ein regelmäßiges Protocoll-Buch zu führen, worin außer übrigen Specialien das (muthmaaßliche) Gewicht des Gekappten, auch

Datum

Digitized by Google

Datum und Jahrszahl, wann das Faß gekappt worden, bemerkt werden ſoll.

7) Gekappte Fäſſer ſollen überhaupt nur, »auf Beſicht« geſtellt, verkauft werden, und ſoll das muthmaaßliche abgekappte Gewicht, ſo wie etwaige andere Mängel auf der Etiquette der Probe genau bemerkt werden.

8) Wie dieſes überhaupt auch bei allen Fäſſern, die auf Beſicht verkauft werden, geſchehen ſoll.

9) Bei beſchlagenen Fäſſern ſollen die Küper aufgeben, ob ſie innerlich oder äußerlich beſchlagen ſind, nicht weniger es bemerken, wenn die Packung nicht original iſt.

II. Zuſatz zu dem Verkaufs-Protocolle.

Im zweiten Abſatze des gedruckten Formulars der Auctions-Protocolle fallen nach »zu bezahlen« die Worte »ohne auf eine Vergütung u. ſ. w.« weg, und wird ihnen ſubſtituirt, wie folgt:

> unter Vergütung der auf den Proben bemerkten Beſchädigung und mit Ausnahme ſolcher Fäſſer, welche 15 pCt. oder mehr von der Kaufprobe abfallen, und welche zurückzugeben ſind, nachdem dieſer Unterſchied (wenn Käufer und Verkäufer darüber nicht einverſtanden) unter Verzichtleiſtung auf alle gerichtliche Appellation, durch den Ausſpruch von drei ſachkundigen Kaufleuten, vermöge Stimmenmehrheit bindend, ermittelt iſt. Von

dieſen

dieſen ernennt jede Parthei einen, und die beiden ſo Gewählten den dritten Mann.

Von einem dergeſtalt ſtreitigen Faſſe ſollen die Experten-Küper auf Koſten des verlierenden Theils eine neue Probe ziehen, welche nebſt der Verkaufsprobe unter Deponirung von 1 Rthlr. vom Käufer wie vom Verkäufer, den Schiedsrichtern in dem Locale auf dem Schütting vorgelegt werden.

Der von dem verlierenden Theile deponirte Thaler verfällt den Seefahrts-Armen, der andere wird zurückgegeben.

Ueber die jedesmaligen Entſcheidungen, Namen der Partheien und Schiedsrichter iſt im Prüfungs-Locale ein regelmäßiges Protocoll-Buch zu führen.

Die Beſchädigung an Beſichtfäſſern wird dem Käufer ebenfalls vergütet, in ſofern ſie äußerlich iſt, und ſchweres Holz nach dem bekannten Maaßſtabe; bei innerlich geſtickten oder gebrannten Fäſſern wird nur die etwaige äußere Beſchädigung vergütet.

Im dritten Abſatze nach den Worten »Empfang geſchieht« fallen die Worte »eine billige Nachvergütung machen; der Käufer muß ſich indeß u. ſ. w.« weg, und wird ſtatt deſſen Folgendes geſetzt:

eine Nachvergütung machen, und im Falle man ſich darüber nicht vereinigen kann, ſoll die Beſchädigung durch Experten-Küper rein gekappt werden, — auf Koſten des Theils, deſſen reſpective

For-

Forderung oder Gebot am meiſten von dem wirklichen Ergebniß ernfernt geweſen iſt, — das Kappgut dem Käufer verbleiben, das übrige Netto-Gewicht des Faſſes aber nach dem Kaufpreis von ihm ohne Weiteres zum Vollen bezahlt werden.

Keine Probe darf über drei Monate alt ſeyn, noch dürfen gekappte Fäſſer anders als »auf Beſicht« geſtellt verkauft werden, beides bei Strafe, daß der Verkauf dadurch für beide Theile null und nichtig werden ſoll.

9. Erinnerung der Polizei-Direction an die Verordnung vom 23. Juli 1821 wegen Retour-Beförderung der Reiſenden u. ſ. w.

Da von Seiten der hieſigen Ordonnanz-Fuhrleute und Miethkutſcher darüber Beſchwerde geführt wird, daß die fremden Miethkutſcher ſich häufig Uebertretungen der in der Obrigkeitlichen Verordnung vom 23. Juli 1821 über die Retour-Beförderung der Reiſenden und das Aufſuchen derſelben in den Poſt- und Wirthshäuſern u. ſ. w. enthaltenen Beſtimmungen zu Schulden kommen laſſen; ſo werden ſolche hiedurch nachſtehend in Erinnerung gebracht:

1) Kein Miethkutſcher iſt berechtigt, hieſelbſt andere Reiſende, als die er hieher gebracht hat, zur Retour-Beförderung anzunehmen, wenn nicht der Transport binnen den erſten zwölf Stunden nach ſeiner Ankunft erfolgt; auch iſt

2) den

2) den hier ankommenden Miethkutſchern das Aufſuchen der Reiſenden in den Poſt- und Wirthshäuſern, und das Bereden zur Benutzung ihrer früheren, gänzlich unterſagt.

Wer hiergegen handelt, iſt in dem einen wie in dem andern Falle in eine Geldbuße von zehn Reichsthalern verfallen, vorbehältlich des Schadenserſatzes, den er den Ordonnanz-Fuhrleuten zu leiſten ſchuldig iſt.

Die Polizei-Direction.

---

10. Verordnung wegen der Tanzmuſiken auf dem Lande.

Nachdem dem Senate von Seiten vieler achtbaren Hausväter des Stadtgebietes beſchwerend vorgeſtellt worden, wie nachtheilig die häufige Gelegenheit zum Tanze in den Dorfkrügen auf die Sittlichkeit des Geſindes und der Jugend einwirke, ſieht Derſelbe, nach eingeholtem Berichte der Landherren, ſich zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Oeffentliche Tanzmuſik iſt in den Wirthshäuſern des Gebietes nur an folgenden Tagen geſtattet:

am Neujahrstage;
am Faſtnachts-Sonntage;
am zweiten Tage der hohen Feſte;
an den beiden Sonntagen vor Abgang des Geſindes im April und October;

an

Digitized by Google

an einem jährlich von dem Landherrn zu bezeichnenden Sonntage nach vollbrachter Erndte;
am 18. October.

2) Ausgenommen von dieſer Verfügung ſind blos die Wirthſchaften, zu deren Tanzgeſellſchaften den Dienſtboten und den unverheiratheten jungen Leuten vom Lande der Zutritt verſagt iſt.

3) Uebertretungen dieſer Verordnungen ziehen für die Wirthe eine Strafe von 10 Rthl., für jeden Muſiker von 2 Rthl. nach ſich; nicht weniger ſind die Dienſtboten und jungen Leute, die ſich in die für ſie nicht beſtimmten Tanzgeſellſchaften eindrängen würden, einer polizeilichen Beſtrafung unterworfen.

4) Uebrigens hat es hinſichtlich der Dauer der Tanzmuſik bei den beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden, für deren Beobachtung ſowohl die Wirthe als die Muſiker und Gäſte verantwortlich gemacht werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 25. April und bekannt gemacht am 6. Mai 1832.

---

11. Verordnung wegen der Krug- und Schenkwirthe auf dem Lande und der Höker auf dem Lande.

Um den Mishelligkeiten, die zwiſchen den Krug- und Schenkwirthen im Gebiete und den Landhökern und Caffee- und Weinſchenkern wegen der Gränzen der den Letztern

tern durch ihre Conceſſionen ertheilten Befugniſſe verſchiedentlich vorgekommen ſind, vorzubeugen und da aus einer weitern Unterſuchung ſich ergeben hat, daß zugleich ſowohl in polizeilicher Hinſicht als zur Sicherung der öffentlichen Abgaben genauere Vorſchriften erforderlich ſind, verordnet der Senat das Nachſtehende:

1) Die Krug- und Schenkwirthe im Gebiete, oder die eigentlichen Dorfkrüge ſind allein zum Ausſchenken von Bier und Branntwein an ſitzende Gäſte befugt.

Sie haben ſich aber hinſichtlich der Tanzgeſellſchaften und der feſtgeſetzten Zeit, zu welcher Abends ihre Wirthshäuſer von den Gäſten verlaſſen ſeyn müſſen, ſorgfältig nach den beſtehenden Verordnungen zu richten, und alle wegen Herbergen von Fremden und ſonſt zur Aufrechthaltung guter Ordnung ihnen ertheilten oder zu ertheilenden polizeilichen Vorſchriften genau zu befolgen, widrigenfalls ſie in eine Polizeiſtrafe von 1 bis 10 Rthlr. genommen und, wenn ſie ſich wiederholter Entgegenhandlungen ſchuldig machen, mit dem Verluſte der Conceſſion beſtraft werden ſollen.

Nicht minder haben ſie die ihnen wegen gehöriger Entrichtung der Conſumtions-Abgabe von der Behörde vorgeſchriebenen Controll-Maaßregeln, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe und allenfalls ihnen zu entziehender Conceſſion, genau zu befolgen.

2) Den Inhabern von Caffee- und Weinſchenken iſt das Ausſchenken und der Verkauf in oder außer dem Hauſe von gewöhnlichem Bier, desgleichen von Brannt-

Branntwein, es ſey Korn= oder Franzbrahntwein oder Genever, gänzlich verboten.

Da ſie hauptſächlich auf die Aufnahme und Bewirthung von Städtern angewieſen ſind, ſo iſt denſelben in dieſer Hinſicht keine weitere Beſchränkung aufgelegt; im Uebrigen aber haben ſie, bei den im vorigen Artikel gedachten Strafen, den der guten Ordnung wegen ihnen zu ertheilenden polizeilichen Vorſchriften Folge zu leiſten und den Controll=Maaßregeln wegen Berichtigung der Conſumtions=Abgabe ſich zu unterwerfen.

Sollten dieſelben aber ihre Conceſſion zu Tanz=, Trink= oder Spielgelagen der Landleute misbrauchen oder dieſen, nachdem die Dorfſchenken Abends zu den vorgeſchriebenen Zeiten geräumt worden, zum längern Wirthshausſitzen Gelegenheit geben, ſo ſollen ſie in eine Strafe von 5 — 25 Rthlr. genommen und im Wiederholungsfalle ihrer Conceſſion zugleich verluſtig erklärt werden.

3) Die **Hökerei** iſt im Gebiete allen, die dazu nicht ausdrücklich eine obrigkeitliche Conceſſion erwirkt haben, bei Verluſt der im Laden vorgefundenen oder zum Verkauf ausgeſtellten Waare und weiterer Beſtrafung, verboten.

Den conceſſionirten **Landhökern** aber, wenn ſie nicht daneben die Conceſſion einer Caffee= und Weinſchenke oder einer Krugwirthſchaft erhalten haben, iſt das Ausſchenken und der Verkauf aller und jeder geiſtigen Getränke, mit Einſchluß des Biers und Weins, ſowohl in Gläſern als bei größern Quantitäten, irgend einer

Art, ſie mögen dazu bisher conceſſionirt geweſen ſeyn oder nicht, nicht minder das Setzen von Gäſten und die Aufnahme von Spiel-, Tanz- und andern Geſellſchaften gänzlich bei einer Strafe von 2 — 10 Rthlr. und Verluſt der bei ihnen gefundenen Getränke unterſagt, und haben ſie bei wiederholter Uebertretung die Zurücknahme ihrer Hökerei-Conceſſion zu gewärtigen.

4) Alle heimliche oder Winkel-Schenken, wohin alle Wirthſchaften zu rechnen ſind, für deren Betrieb keine Conceſſion erwirkt iſt, bleiben bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißſtrafe verboten, daher Alle, welche an die bei ihnen ſich einfindenden Gäſte geiſtige Getränke oder Wein ausſchenken, oder gar ihre Häuſer zu Spiel- und Tanzgelagen hergeben, in dieſe Strafe verfallen ſollen.

Dagegen ſoll ſich dieſes Verbot auf die bisherige Sitte, wornach manche Landleute einzelne ſtädtiſche Familien bei ſich zum Caffeetrinken aufnehmen oder abgeſchloſſenen ſtädtiſchen Privat-Geſellſchaften ihre Häuſer zu einer Tanzvereinigung oder einer ländlichen Luſtbarkeit hergeben, nicht erſtrecken, und bleibt dieſes daher unverwehrt, wie es denn auch in Hinſicht der gewöhnlichen Feſtlichkeiten bei Hochzeiten und Hausaufrichtungen bei den beſtehenden Vorſchriften und den zur Handhabung derſelben von den Landherren zu treffenden Verfügungen ſein Verbleiben hat.

Wornach ſich ein Jeder zu achten hat.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 25. April und bekannt gemacht den 6. Mai 1832.

12. Bekanntmachung der Morgenſprachsherren des Zimmergewerks, betreffend die Zimmergeſellen und ihre Aufnahme als Bürger.

Durch den Senats=Beſchluß vom 2ten d. Mts. iſt beſtimmt:

Daß diejenigen Zimmergeſellen, welche nicht Stadts= oder Vorſtadtsbürger=Kinder ſind, und hier einheimiſch zu werden wünſchen, dann wenn ſie ſich in Gemäßheit des Senats=Beſchluſſes vom 7. Januar 1831 melden, um von hier aus zu reiſen, ſich zuvor an die Polizei=Direction zu wenden und von dieſer Behörde eine Beſcheinigung darüber beizubringen haben, daß nach zurückgelegter Wanderſchaft ihrer Aufnahme als Bürger gegen die Gebühr zur Zeit kein Hinderniß im Wege ſtehe.

Bremen, den 8. Mai 1832.

Die Morgenſprachsherren des Zimmergewerks:

G. Iken. G. H. Olbers.

---

13. Bekanntmachung wegen des Hülfsvereins bei Feuersgefahren, namentlich wegen der Grundzüge der Einrichtung und Inſtruction für die Mitglieder deſſelben.

Das beſondere Intereſſe, welches das hieſige Publicum jeder das allgemeine Wohl fördernden Anſtalt zu ſchenken

 pflegt,

Digitized by Google

pflegt, iſt neuerlich im ausgezeichneten Maaße einem Vereine zu Theil geworden, deſſen Zweck iſt, bei Feuersgefahr zum Retten ſowohl als zum Löſchen herbeizueilen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich, das Reſultat der Berathungen und Beſchlüſſe des Vereins ſeinen verehrten Mitbürgern vorzulegen, und hofft, daß dieſelben eine beifällige Aufnahme finden werden.

Die Mitglieder des Vereins werden ſtets die ſich vorgezeichnete Pflicht vor Augen haben, rechnen aber auch dabei auf volles Vertrauen derer, zu deren Beſten ſie Zeit, Kräfte und Geſundheit zum Opfer zu bringen bereit ſind, und erwarten zuverläſſig, daß ihrem wohlthätigen Wirkungskreiſe kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Wenn gleich in den Diſtricten der Altſtadt ſchon Viele der Geſellſchaft beigetreten ſind, ſo zeigt ſich der Mangel an Theilnehmern doch noch recht fühlbar in der Neuſtadt und den Vorſtädten. Gewiß bedarf es nur einer Erinnerung zum Beitritt, und es wird an jungen Bürgern nicht fehlen, die Ruhm und Ehre darin ſuchen, fürs allgemeine Wohl mitzuwirken. Vertrauensvoll hofft daher der Verein, noch recht viele ehrenwerthe Namen auf ſeine Liſten verzeichnen zu können; und es ſind ſämmtliche Directoren und Vorſteher gerne zur Annahme derſelben bereit.

Bremen, den 1. Juni 1832.

Joh. Friedr. Walte,
Director der Altſtadt.

Grund-

Grundzüge der Einrichtung
des
Hülfsvereins bei Feuersgefahr
und
Inſtruction für die Mitglieder deſſelben.

§. 1. Der Zweck des Vereins iſt, theils beim Entſtehen einer Feuersbrunſt durch ſchnelles Herbeiſchaffen von Waſſer die Sprützen in Thätigkeit zu erhalten, bis die Schiffsſprütze und die Anbringer am Platze ſind, theils auf zuverläſſige und möglichſt ſchonende Weiſe zur Rettung von Effecten, aus den vom Feuer ergriffenen oder bedroheten Häuſern, beizutragen.

§. 2. Die Theilnahme iſt freiwillig und dauert ſo lange, bis das Mitglied ſolche ſeinem Vorſteher ſchriftlich aufkündigt.

Wenn ein Mitglied des Vereins ſeine Wohnung verändert, iſt es verpflichtet, ſolches einem der Vorſteher des Diſtricts, worin daſſelbe bisher gewohnt hat, aufzugeben, ſelbſt wenn es auch in demſelben Diſtricte bleiben ſollte.

Der Beitritt ſteht jedem rüſtigen rechtlichen Manne offen. Ein Vorzug durch Rang oder Stand findet nicht Statt.

Die Theilnahme am Vereine befreiet natürlich nicht von irgend einer geſetzlich beſtehenden Verpflichtung.

§. 3. Der Verein ſteht unter drei Directoren, Einem für die Altſtadt, Einem für die Neuſtadt und Einem für die Vorſtädte. Die Altſtadt iſt in Vier, die Neuſtadt in Zwei und die Vorſtädte in Zwei Diſtricte getheilt, und jeder dieſer Diſtricte hat zwei Vorſteher, worüber ſich hierunter die nähere Aufgabe befindet.

Die Directoren und Vorſteher werden in allgemeinen Verſammlungen nach der Stimmenmehrheit für die Dauer Eines Jahres gewählt.

§. 4. Die

Digitized by Google

§. 4. Die Mitglieder erhalten, zur Erkennung, Abzeichen von weißlackirtem Bleche, mit der Nummer ihres Diſtricts, und tragen ſolche am linken Unterarme, durch eine Schnalle mit weißem Bande befeſtigt. Die Vorſteher haben außerdem eine weiße Binde am linken Oberarme; die Directoren eine ſoche in weiß und roth, und befindet ſich auf deren Blech ein D. anſtatt der Nummer. Keinem Mitgliede ſo wie Angeſtellten iſt es geſtattet, ſein Zeichen einem Nicht-Mitgliede zu übergeben.

§. 5. Sämmtliche Mitglieder ſind verpflichtet, auf das erſte Lärmzeichen von einem Brande ſofort zum Brandplatze zu eilen, verſehen mit ihrem Abzeichen und den Geräthſchaften, welche ihnen etwa zu dieſem Behufe von dem Vereine anvertrauet worden, und haben ſich dort unter der Leitung ihres Directors und Vorſtehers zu ſtellen und deren Vorſchriften zu befolgen.

§. 6. Bei einem Brande hat der Director, in deſſen Diſtricte das Feuer iſt, die Leitung des Vereins, und wird darin unterſtützt von ſeinen beiden Collegen. Bis zu ſeiner Ankunft fungirt für ihn einer der früher erſchienenen Directoren; iſt von ihnen keiner gegenwärtig, ſo hat der zuerſt gekommene Vorſteher die oberſte Leitung. Die Directoren werden ſich bei der Direction der Lösch-Anſtalten, deren Platz am Tage an einer aufgepflanzten Standarte und bei der Nacht an einer Laterne auf einer Stange zu erkennen iſt, aufhalten und ſich unter deren Ober-Direction ſtellen.

§. 7. Es wird eine hinreichende Anzahl Eimer dem Vereine geliefert, ſo daß wenigſtens in jedem Hauſe, in welchem Mitglieder des Vereins wohnen, einer vorhanden iſt. Dieſe Eimer werden von den Vereins-Mitgliedern nach der Brandſtelle mitgenommen. Die Vorſteher erhalten ſtatt der Eimer jeder eine Leuchte, die ſie, wenn der Brand ſich bei Abend oder Nacht ereignet, ebenfalls mitzubringen haben.

§. 8. Zum

§. 8. Zum Behufe des Rettens ſind angeſchafft:

eine hinreichende Anzahl Brandſäcke;
einige Strickleitern;
einige Wurf- und Rettungslinien — und
einige Tragebahren;

ob noch andere Anſchaffungen nützlich ſeyn werden, wird die Erfahrung lehren, und wird dieſes weiteren Beſchlüſſen vorbehalten.

Die Plätze, wo dieſe Sachen aufbewahrt werden, ſind folgende:

Diſtrict №	I.	Sprützenhaus №	1	—	Oſterthorſtraße,
— „	II.	—— „	5	—	Ansgariithorſtraße,
— „	III.	—— „	6	—	Kalkſtraße,
— „	IV.	—— „	7	—	Dovethor,
— „	V.	—— „	13	—	Grünenkamp,
— „	VI.	—— „	10	—	Oſterſtraße,
— „	VII.	—— „	16	—	Fedelhören,
— „	VIII.	—— „	18	—	Michaelis Kirche.

Die Mitglieder des Diſtricts, worin es brennt und die dann dem Sprützenhauſe zunächſt wohnen, werden ſolche ſofort zur Brandſtelle mitbringen; — wenn mehr erforderlich ſeyn ſollte, wird die Direction dafür ſorgen, daß es ebenfalls ſchnell herbei geſchafft werde.

§. 9. Die Mitglieder des Vereins, welche in dem Diſtrict wohnen, wo der Brand ſich ereignet, ſind zum Retten beſtimmt; die übrigen leiſten hülfreiche Hand beim Herbeiſchaffen des Waſſers zum Gebrauch der Sprützen, ſo wie auch diejenigen, welche zum Retten nicht nöthig erachtet werden mögten.

§. 10. Die Aſſociation Bremiſcher Einwohner gegen Feuersgefahr hat bereits 4 Männer unter Leitung des Herrn J. F. W. Eberlein zum Retten angeſtellt. Dieſe haben

ſich

Digitized by Google

ſich willig erklärt, mit dem Vereine gemeinſchaftlich zu wirken; ihr Abzeichen beſtehet in einem Blech mit Bremer Wappen, am linken Arm.

§. 11. Eine Anzahl Mascopträger, in deren Verpflichtung es bisher lag, bei jedem Brande zum Helfen zu erſcheinen, werden von jetzt an ebenfalls mit dem Vereine gemeinſchaftlich wirken und ſich unter deſſen Direction ſtellen. Das Abzeichen derſelben beſtehet in einem handbreiten Blech, mit den Buchſtaben R. M., am linken Oberarm.

§. 12. In den meiſten Fällen werden die zuerſt ankommenden Mitglieder des Vereins ſchon die Nachbarn und Freunde der in Gefahr befindlichen Einwohner mit Einpacken und Ausräumen beſchäftigt finden, und die bereits fortgeſchafften Sachen nicht unter Aufſicht nehmen können. Um aber von dem Augenblicke an, wo die Wirkſamkeit des Rettungs-Vereins beginnt, den zu rettenden Sachen die nöthige Sicherheit zu verſchaffen, ſind jene zuerſt herbeigeeilten Helfer zu erſuchen, ihren Beiſtand innerhalb des Hauſes fortzuſetzen, den Transport der Effecten, ſo wie die Leitung des Ganzen, aber ausſchließlich dem Vereine zu überlaſſen.

§. 13. Die zuerſt auf der Brandſtelle eintreffenden Mitglieder des Vereins nehmen in dem brennenden Hauſe ſogleich alle erforderlich ſcheinende Maaßregeln und tragen zunächſt dafür Sorge, daß jeder Ausgang deſſelben, wo möglich durch einen Genoſſen des Hauſes und ein Mitglied des Vereins, beſetzt und nur bekannten, ſichern Perſonen der Eingang, Niemandem aber, der nicht zum Rettungs-Vereine gehört, ohne Aufſicht das Fortſchaffen von Sachen geſtattet werde.

§. 14. Die Direction beſtimmt das Local, wohin die geretteten Sachen gebracht werden ſollen, und wird die Bewohner paſſend gelegener Häuſer zur Aufnahme willig machen.

§. 15. Die

Digitized by Google

§. 15. Die Mitglieder des Vereins werden die Bewachung der geretteten Sachen ſo lange ſelbſt übernehmen, bis ſolche der Bürger=Brandwache übergeben werden können.

§. 16. Sobald in dem brennenden Hauſe zur Rettung der darin befindlichen Sachen eine hinreichende Anzahl Mitglieder verſammelt iſt, wird von den übrigen den zunächſt in Gefahr ſich befindenden Nachbarn Beiſtand geleiſtet.

§. 17. Die Directoren und Vorſteher werden, wenn der Brand bei Nachtzeit entſteht, durch die Nachtwächter geweckt.

§. 18. Der Director der Altſtadt übernimmt es, die Liſten der Mitglieder, welche ſeine Mit=Directoren ihm einzuliefern haben, zuſammenzutragen und von Zeit zu Zeit allgemeine Verſammlungen zu veranſtalten, in welchen er den Vortrag hat.

§. 19. Späteſtens am dritten Tage nach jedem Brande muß eine allgemeine Verſammlung Statt finden.

§. 20. Die Vorſteher haben dafür zu ſorgen, daß in ihrem Diſtricte die Zahl der Mitglieder ſich ſtets erhalte und wo möglich vergrößere. Sie haben halbjährlich die Liſten der Mitglieder, worin deren Wohnung, Name und Stand genau aufgeführt ſeyn muß, ihrem Director einzureichen. Sie müſſen darauf achten, daß die austretenden Mitglieder die Abzeichen, und was ſonſt dem Vereine gehört, zurückliefern, und eben ſo, daß die Eintretenden mit jenen verſorgt werden. Auch haben ſie darauf zu achten, daß, wenn der Verein in Thätigkeit iſt, Alles in Ordnung zugehe, und verpflichtet ſich jedes Mitglied, ihren Verfügungen willig zu gehorchen.

Digitized by Google

Altſtadt, Neuſtadt und Vorſtädte ſind in folgende Diſtricte getheilt:

Altſtadt:

Director: Herr Joh. Fried. Walte, Langenſtr. No. 144.

№ I.

Vorſteher: Herr Heinr. Leupold, Martiniſtr. No. 11.
" Dr. H. L. Poſt, Oſterthorſtr. No. 17.

Vom Oſterthore, Markt, Obernſtraße bis zur kurzen Wallfahrt, Südſeite enthält folgende Straßen:

Albutenſtraße
Altenwall
Balgebrückſtraße
Balge — hinter der
Börſe — an der
Böttcherſtraße
Bonnspforte
Breedenſtraße
Comthurſtraße
Dechanatſtraße
Dom — am
Domsheide
Gartenſtraße
Grasmarkt — am
Hakenſtraße
Heimlichenſtraße
Heerenſtraße
Holzpforte — hinter der
Jacobi Kirchhof
Johannisſtraße
Kahlenſtraße
Kirchenſtraße
Kloſter
Kloſterhof
Kloſterkirchenſtraße
Kloſterort
Kloſterſtraße
Königsſtraße
Langewieren
Langenſtraße bis zur Ansgarii Tränkpforte
Langwedlerſtraße
Lauſſtraße
Markt — am
Marterburg
Martini Kirchhof
Martiniſtraße
Obernſtraße, Südſeite
Oſterthorsſtraße
Piperſtraße
Schlachte, No. 1 bis 20
Schlachtpforte — 2te
Schmiedeſtraße
Schnoor
Schütting — hinter dem
Spiekerbartſtraße
Stavendamm
Stavenſtraße
Stintbrücke
Süſterſtraße
Tiefer
Waageſtraße — große
Waageſtraße — kleine
Wachtſtraße
Wilkenſtraße
Wüſteſtätte
Wurſtmarkt — hinter dem.

№ II.

№ II.

Vorſteher: Herr Johannes Röſing, Wall No. 65.
= Conſul Spitta, Domshof No. 15.

Wie Diſtrict № I., Nordſeite enthält folgende Straßen:

Ansgarii Kirchhof
Ansgariithorsſtraße, Oſtſeite
Biſchofsnadel
Buchtſtraße
Bürgerſtraße
Catharinenſtraße
Domshof
Heerdenthorswallſtraße
Hundeſtraße — große
Hundeſtraße — kleine
Knochenhauerſtraße
Kreyenſtraße
Obernſtraße, Nordſeite
Oſterthorswallſtraße
Packhof
Papenſtraße
Pelzerſtraße
Queerenſtraße
Sandſtraße
Schüſſelkorb
Sögeſtraße
Spitzenkiel
U. L. Fr. Kirchhof
Violenſtraße
Wall, v. Oſter- bis Ansgariithor
Wallſtraße
Wegesende.

№ III.

Vorſteher: Herr Fried. Nordſick, Molkenſtr. No. 12.
= Wilh. Schrader, Geeren No. 47.

Kurze Wahlfahrt, Hutfilterſtraße, Faulenſtraße, gr. Fuhrleute-ſtraße bis zum Wall, Südſeite enthält folgende Straßen:

Ansgarii Tränkpforte
Brill — am, Südſeite
Brill — hinterm
Burgſtraße
Diepenau
Fangthurm
Faulenſtraße, Südſeite
Fiſcherſtraße — große und kleine
Geeren
Glockenſtraße
Großenſtraße
Hofe — auf der
Huckpforte
Hutfilterſtraße, Südſeite
Jippen
Kalkſtraße
Krummenſtraße — gr. u. kl.
Langenſtraße, von der Ansgarii Tränkpforte bis zum Geeren
Lichamsſtraße
Mauer — hinter der
Molkenſtraße
Neüenweg, Südſeite
Nicolaiſtraße
Schlachte, von No. 21 bis 35
Schlachtpforte — letzte
Starkenſtraße
Stephani Kirchhof — auf
Stephani Kirchhof — hinter
Stephani Kirchhof — vor
Stephanithor — vor
Stephanithorswall — hinter
Stephanithorswallſtraße
Stöverſtraße
Vennkohlſtraße
Wall, von der Adamspforte bis zur Weſer
Wallfahrt — kurze
Waſſerſtraße
Wenkenſtraße
Wichelnburg
Wichelnburgſtraße.

№ IV.

№ IV.

Vorſteher: Herr Johann Fäſenfeldt, Oehlmühlen-
ſtraße No. 17.
„ C. F. Plump, am Wall No. 33.

Wie Diſtrict № III., Nordſeite enthält folgende Straßen:

Abbenthorsſtraße
Adamspforte
Altenweg
Ansgariithorſtraße, Weſtſeite
Ansgariithorswallſtraße
Brill — am, Nordſeite
Doventhorsſtraße
Faulenſtraße, Nordſeite
Fuhrleuteſtraße — gr. u. kl.
Grafenſtraße
Grützmacherſtraße
Hankenſtraße
Haſenpforte
Haſenſtraße
Henſchenſtraße
Hutfilterſtraße, Nordſeite
Jacobiſtraße
Kiefſtraße
Knoopſtraße
Nagelspforte
Neueſtraße
Neueweg, Nordſeite
Oelmühlenſtraße
Roſenſtraße — gr. u. kl.
Roſenthal
Sack — im
Schützenwallſtraße
Schwanenſtraße
Seefahrt — hinter der
Spielleuteſtraße
Timmerſtraße
Töverbohmsſtraße
Wall, vom Ansgariithor bis
Adamspforte.

Neuſtadt.

Director: Herr C. H. J. Lameyer, Grünenſtr. No. 83.

№ V.

Vorſteher: Herr Heinr. Deetjen, Neuſtadts-
Deich No. 38 A.
„ Fr. Waltjen, Weſterſtr. No. 67.

Von der kleinen Weſerbrücke, Brautſtraße, Neuemarkt, große
Krankenſtraße bis zum Wall, Weſtſeite enth. folg. Straßen:

Allarmſtraße
Allee — große und kleine
Annenſtraße — große u. kleine
Brautſtraße, Weſtſeite
Deich — am
Gerberhof
Gröpelingerſtraße
Grünenſtraße
Häſchenſtraße
Hohenthorſtraße
Johannisſtraße — kleine
Johannisſtraße — große, von
der großen Krankenſtraße
bis zur Hohenthorſtraße
Krankenſtraße — große, Weſtſeite
Kurzeſtraße
Markt — neuer, Weſtſeite
Neuſtadtswall, No. 8 weſtlich
zu Ende
Sandweg
Sortillenſtraße — große
Süderſtraße
Weſterſtraße.

№ VI.

Digitized by Google

№ VI.

Vorſteher: Herr Aug. Miſegaes, Herrlichkeit No. 5.
" Johann Achelis, Oſterſtr. No. 11.

Wie № V., Oſtſeite nebſt Werder, Herrlichkeit und Theerhof enthält folgende Straßen:

Brautſtraße, Oſtſeite
Buntenthorswall
Herrlichkeit
Johannisſtraße — große, vom Buntenthore bis große Krankenſtraße
Kirchenſtraße
Krankenſtraße — große, Oſtſeite
Krankenſtraße — kleine
Markt — neuer, Oſtſeite
Mühlendamm — am
Neuſtadtswall, vom Buntenthore bis No. 7
Oſterſtraße
Pauli Kirchhof
Plunkenſtraße
Rolandsſtraße
Schwarzpott
Sortillenſtraße — kleine
Theerhof
Werder.

Vorſtadt:

Director: Herr Diedr. Kolſter, Stephanithors-Bollwerk No. 7.

№ VII.

Vorſteher: Herr J. L. Wilkens, Contreſcarpe No. 4 A.
" Heinrich Seemann, Oſterthors-Steinweg No. 72 A.

Vom Heerdenthore bis an die Schleifmühle, Oſtſeite bis zur Weſer, nebſt Barkhof.

№ VIII.

Vorſteher: Herr Georg Auguſt Baſtian, Heerdenthors-Steinweg No. 23 B.
" Carl Friedr. Gaſtmeyer, Obernſtraße No. 23.

Vom Heerdenthore, Weſtſeite bis zur Weſer.

Digitized by Google

14. Verordnung wegen Verhütung der Feuersgefahr in den Mühlen.

Da bei den Bränden zweier Windmühlen, welche ſich hieſelbſt im Laufe dieſes Jahres ſchnell hintereinander ereignet haben, aus der angeſtellten Unterſuchung der Verdacht einer Brandſtiftung überall nicht hervorgeht, eine ſonſtige Veranlaſſung dieſer Brände aber nicht hat ermittelt werden können: ſo iſt mit großer Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß dieſelben durch Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit entſtanden ſind, und erſcheint es daher unerläßlich, in dieſer Hinſicht die geeigneten Vorſichtsmaaßregeln anzuordnen, zumal ſolches von mehreren Mühlen-Eigenthümern dringend gewünſcht wird.

Es wird demnach hiedurch das Folgende zur Nachachtung ſämmtlicher Mühlen-Inhaber verordnet:

1) Jeder, der als Eigenthümer, Pächter oder Verwalter dem Betriebe einer Mühle vorſteht, iſt im Allgemeinen verpflichtet, auf derſelben eine ſtrenge Aufſicht zu führen, und hat ganz beſonders ſeine Aufmerkſamkeit auf Verhütung aller und jeder Feuersgefahr zu richten. In ſofern er es an dieſer Aufſicht ermangeln läßt, wird er desfalls in Anſpruch genommen und nachdrücklich beſtraft werden. — Jede Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit ſoll übrigens an Demjenigen, der ſich dieſelbe zu Schulden kommen laſſen um ſo ſtrenger geahndet werden, als eine beſondere Vorſicht hier vorzüglich Noth thut.

2) Zur Verhütung von Feuersgefahr werden ſodann noch folgende ſpecielle Anordnungen getroffen:

a. Es

a. Es ſoll auf keiner Mühle Licht geduldet werden, als nur in verſchloſſenen Laternen.

b. Zum Anzünden des Lichts auf den Mühlen dürfen keine hölzerne Zunderbüchſen gebraucht werden, und ſind die Zündgeräthſchaften an einem ſichern Orte zu bewahren.

c. Niemand darf auf den Mühlen Taback oder Cigarren rauchen.

d. Leicht feuerfangende Gegenſtände ſind von allen Mühlen, ſoviel thunlich, zu entfernen, namentlich ſollen in denſelben keine Matten geduldet werden; auch dürfen keine Hobelſpähne daſelbſt liegen bleiben, vielmehr ſind dieſelben ſofort nach vollendeter Arbeit und, wenn ſolche mehrere Tage dauern ſollte, wenigſtens jeden Tag vor Dunkelwerden von der Mühle fortzuſchaffen.

3) Damit eine Controlle Statt finde, daß die vorſtehenden Anordnungen gehörig befolgt werden, ſind ſämmtliche Mühlen der Aufſicht der Polizei-Behörde in Stadt und Gebiete unterworfen, welche von Zeit zu Zeit die erforderlichen Unterſuchungen wird anſtellen laſſen.

4) Etwanige Uebertreter der obigen Beſtimmungen werden mit einer den Umſtänden angemeſſenen Geld- oder Gefängnißſtrafe unabbittlich belegt werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 6. und publicirt am 11. Juni 1832.

Digitized by Google

15. Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 17. Mai 1832, die allgemeine Cartell-Convention vom 10. Febr. 1831 betreffend.

Da zu der am 10. Februar 1831 zum Bundesbeſchluß erhobenen, zwiſchen den ſouverainen Fürſten und freien Städten Deutſchlands abgeſchloſſenen allgemeinen Cartell-Convention, in der ſechszehnten Sitzung der Hohen Deutſchen Bundes-Verſammlung vom 17. Mai dieſes Jahrs nachträglich folgender Bundesbeſchluß gefaßt worden:

Beſchluß.

Artikel 1. Nach den Beſtimmungen des Art. 9 der Cartell-Convention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheitswachen, und überhaupt alle Obrigkeitlichen Perſonen und Diener, ſofern in ihrer Dienſt-Obliegenheit die Wachſamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie anſprechen, wenn ſie Deſerteure oder von dieſen mitgenommene Pferde einliefern.

Art. 2. Allen vor Abſchluß der allgemeinen Cartell-Convention deſertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, ſie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten oder daſelbſt der ihnen obliegenden militairiſchen Dienſtverbindlichkeit ausgewichen ſeyn, kommt die im 18. Artikel zugeſicherte Amneſtie zu.

Art. 3. Die am 10. Febr. d. J. abgelaufene einjährige Friſt, binnen welcher ſich diejenigen, denen die

Am-

Digitized by Google

Amneſtie zugeſtanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartell-Convention zu erklären haben, iſt durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beſchluß, vom 5. April d. J. angerechnet, auf weitere ſechs Monate — ſonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. — In Abſicht auf Deſerteure, die ſich in den überſeeiſchen Beſitzungen einer europäiſchen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung iſt, wird die angemeſſene Verlängerung des Amneſtie-Termins dem billigen Ermeſſen der Regierungen überlaſſen.

Art. 4. Den in die Militairdienſte eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen ſteht frei, in denſelben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus derſelben zu treten, in welchem letzteren Falle ihnen die Entlaſſung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militair-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18 der Cartell-Convention und deſſen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Perſonen, welche die Wohlthat der Amneſtie anſprechen wollen, haben binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Friſt ihrer vorgeſetzten Militair-Behörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienſtzeit die Entlaſſung verſagt werden kann. Von dieſer frei zu Protocoll abgegebenen Erklärung iſt die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

Art. 5. Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht deſertirt ſind

und ſich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem ſie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlaſſen, in wiefern ſie nach den hiebei obwaltenden Verhältniſſen die Wohlthat der Amneſtie nach Art. 18 auf dieſelben anwendbar erachtet.

Art. 6. Die in dem Art. 18 zugeſicherte Amneſtie, deren Friſt durch Bundesbeſchluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden iſt, ſteht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn ſie in ſolche Staaten der Bundesglieder entwichen ſind, mit welchen ſchon früher beſondere Cartelle beſtanden haben.

Art. 7. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesſtaaten in die Amtsblätter und Geſetzſammlungen aufgenommen werden.

So bringt der Senat dieſen, die Cartell-Convention ergänzenden Bundesbeſchluß hiemit zur öffentlichen Kunde und verordnet die Befolgung deſſelben für alle die es betrifft, bei Vermeidung der in Folge ſolches Beſchluſſes unfehlbar für die Contravenienten eintretenden Nachtheile und Strafen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 22. und publicirt am 25. Juni 1832.

16. Verbot wider unbefugte Zwiſchenhändler bei Annahme von Auswanderern und bei Schiffs-Paſſagefrachten.

Es iſt dem Senate zur Anzeige gekommen, daß gegenwärtig, da viele fremde Individuen und Familien hieſelbſt

ſelbſt eintreffen, um zur Auswanderung über See hier eine Schiffsgelegenheit zu ſuchen, manche unbefugte Zwiſchenhändler ſich den Auswanderern aufdringen, um gegen eine Vergütung ihnen eine ſolche Gelegenheit zu beſorgen.

Dieſer Geſchäftsbetrieb führt aber für die Auswanderer, welche ſich ſolchen Zwiſchenhändlern anvertrauen, häufig Verzögerungen und ſonſtige Nachtheile herbei und verſetzt ſie in einen ganz unnöthigen Koſtenaufwand, wogegen ſie, wenn ſie ſich bei ihrer Ankunft gleich unmittelbar an einen hieſigen Kaufmann oder an einen der hieſigen Schiffsmäkler wenden, am ſicherſten und mit den mindeſten Koſten ihren Zweck erreichen.

Da nun auch nach der am 2. November 1818 publicirten Schiffsmäkler-Ordnung das Gewerbe des Unterhändlers zur Beſorgung von Schiffsfrachten lediglich den Schiffsmäklern zuſteht und jedem Dritten bei angemeſſener Strafe unterſagt iſt, bei der Annahme von Paſſagieren für Seereiſen aber die nämlichen Verhältniſſe eintreten, ſo findet der Senat ſich bewogen, hiedurch ausdrücklich zu verordnen:

> daß das Geſchäft des Zwiſchenhändlers zur Annahme von Schiffs-Paſſagieren und folglich auch zur Annahme von Auswanderern bloß den Schiffsmäklern zuſtehe und daher jeder Dritte, der ſich damit befaſſen ſollte, den in der erwähnten Verordnung angedroheten Nachtheilen unterworfen ſey.

Digitized by Google

Da übrigens dieſe Vorſchrift nur die Zwiſchenhändler betrifft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dadurch die Befugniß der hieſigen Kaufleute, in ihrem Namen Befrachtungs=Contracte für Auswanderer abzuſchließen, keine Beſchränkung erleidet, den Schiffsmäklern hingegen die zufolge der Schiffsmäkler=Ordnung ihnen verbotene eigene Betreibung von Handelsgeſchäften jeder Art nach wie vor unterſagt bleibt, und alſo dieſes Verbot auch auf die wegen der Auswanderer vorfallenden Fracht=Contracte Anwendung findet.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats vom 13. Juli und publicirt am 16. Juli 1832.

17. Bekanntmachung der Morgenſprachsherren des Maurergewerks, betreffend die Maurergeſellen, welche in der Fremde gelernt haben.

Durch den Senatsbeſchluß vom 1. Auguſt 1832 iſt beſtimmt, daß diejenigen Maurergeſellen, welche nicht hieſelbſt, ſondern in der Fremde gelernt haben, um als einheimiſche Geſellen aufgenommen werden zu können, drei Jahre für Bremen reiſen und bei ihrer Anmeldung zu ſolcher Reiſe die doppelten Gebühren der Amtscaſſe entrichten müſſen.

Zugleich iſt feſtgeſetzt, daß ſolche Geſellen gar nicht zugelaſſen werden um für Bremen zu reiſen,

wenn

Digitized by Google

wenn die Zahl der einheimiſchen Geſellen bereits 200 beträgt.

Die Morgenſprachsherren des Maurergewerks.
G. Iken. G. H. Olbers.

---

18. Bekanntmachung der Beſchlüſſe der Deutſchen Bundes-Verſammlung vom 28. Juni und 5. Juli d. J. in Betreff der öffentlichen Ruhe und Ordnung und vom 19. Juli d. J. in Betreff des Mißbrauchs der Preſſe.

Der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen bringt die nachfolgenden Beſchlüſſe der Hohen Deutſchen Bundesverſammlung hiedurch zur öffentlichen Kunde und beauftragt alle Behörden, auf die Aufrechthaltung der auf die hieſigen Verhältniſſe anwendbaren Beſtimmungen derſelben zu achten.

I. In Betreff der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und der geſetzlichen Ordnung.

a. Beſchlüſſe vom 28. Juni 1832.

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ſo iſt auch ein deutſcher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in

Wider-

Widerſpruch ſtehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, ſondern die Verpflichtung zu dieſer Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiſte des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausſpricht, keinem deutſchen Souverain durch die Landſtände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, ſo werden Fälle, in welchen ſtändiſche Verſammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weiſe durch die Durchſetzung anderweiter Wünſche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen ſeyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten ſteht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rückſicht auf die innere Sicherheit des geſammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung, die Mitwirkung der Geſammtheit zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Ruhe, im Falle einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesſtaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesſtaate durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit

Digitized by Google

keit die innere Unruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen iſt, und die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bundes anruft, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu veranlaſſen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notoriſch außer Stande ſeyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umſtände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, ſo iſt die Bundesverſammlung nichts deſto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherſtellung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten. In jedem Falle aber dürften die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer ſeyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Geſetzgebung der deutſchen Bundesſtaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie ſolcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgeſprochen iſt, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieſelbe die Erfüllung ſonſtiger bundesverfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leiſtung von Geldbeiträgen, hinderlich ſeyn.

IV. Um

Digitized by Google

IV. Um die Würde und Gerechtſame des Bundes und der den Bund repräſendirenden Verſammlung gegen Eingriffe aller Art ſicher zu ſtellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesſtaaten die Handhabung der zwiſchen den Regierungen und ihren Ständen beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zu erleichtern, ſoll am Bundestage eine mit dieſem Geſchäfte beſonders beauftragte Commiſſion, vor der Hand auf ſechs Jahre, ernannt werden, deren Beſtimmung ſeyn wird, insbeſondere auch von den ſtändiſchen Verhandlungen in den deutſchen Bundesſtaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerſpruch ſtehenden Anträge und Beſchlüſſe zum Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit zu machen, und der Bundesverſammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächſt, wenn ſie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, ſolche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlaſſen hat. Nach Verlauf von ſechs Jahren wird die Fortdauer der Commiſſion weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden darf, und dafür durch die Geſchäftsordnung geſorgt werden

den ſoll; ſo machen auch ſämmtliche Bundesregierungen, wie ſie es ihren Bundesverhältniſſen ſchuldig ſind, ſich gegen einander anheiſchig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ſtändiſchen Verſammlungen und zur Steuerung derſelben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfaſſung, die angemeſſenen Anordnungen zu erlaſſen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesverſammlung ſchon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen iſt, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausſchließend der Deutſche Bund berechtigt iſt, welcher dieſes Recht durch ſein verfaſſungsmäßiges Organ, die Bundesverſammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodiſchen Preſſe ſieht die Bundesverſammlung dem Vortrage ihrer in der 14ten diesjährigen Sitzung gewählten Commiſſion wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinſichtlich der Preſſe entgegen, um hierauf einen endlichen Beſchluß faſſen zu können, und ſie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commiſſion, daß ſie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Propoſition baldigſt löſen werde.

b. Beſchlüſſe vom 5. Juli 1832.

1) Keine in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in Deutſcher Sprache im Druck erſchei-

nende

nende Zeit= oder nicht über zwanzig Bogen betragende ſonſtige Druckſchrift politiſchen Inhalts darf in einem Bundesſtaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung deſſelben, zugelaſſen und ausgegeben werden, gegen die Uebertreter dieſes Verbots iſt eben ſo, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckſchriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politiſche Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politiſchen Zwecken benutzt werden, ſind in ſämmtlichen Bundesſtaaten zu verbieten, und iſt gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denſelben mit angemeſſener Strafe vorzuſchreiten.

3) Außerordentliche Volksverſammlungen und Volksfeſte, nämlich ſolche, welche bisher hinſichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch geſtattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer ſey, in keinem Bundesſtaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, ſtatt finden.

Diejenigen, welche zu ſolchen Verſammlungen oder Feſten durch Verabredungen oder Ausſchreiben Anlaß geben, ſind einer angemeſſenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksverſammlungen und Volksfeſten iſt es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politiſchen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche ſich dies zu Schulden kommen laſſen, ſind nachdrücklich zu beſtrafen, und wer irgend eine Volksverſammlung dazu mißbraucht, Adreſſen oder Beſchlüſſe in Vorſchlag zu brin-

Digitized by Google

bringen und durch Unterſchrift oder mündliche Beiſtimmung genehmigen zu laſſen, iſt mit geſchärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, ſey es von In- oder Ausländern, in anderen Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher ſolche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autoriſirte Aufſtecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — iſt unnachſichtlich zu beſtrafen.

5) Der am 20. Sept. 1819 gefaßte, gemäß weitern Beſchluſſes vom 12. Aug. 1824 fortbeſtehende, proviſoriſche Beſchluß über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird ſowohl im Allgemeinen, als insbeſondere, hinſichtlich der in den §§. 2 und 3 deſſelben enthaltenen Beſtimmungen, in den geeigneten Fällen, in ſoweit es noch nicht geſchehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten ſich gegen einander, Univerſitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberſchreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einfluſſes auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindſeliger, oder die Grundlagen der beſtehenden Staatseinrichtungen untergra-

grabenden Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Univerſitäten und ſonſtigen Lehranſtalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, ſo lange der gegenwärtige Beſchluß in Wirkſamkeit bleibt und bis über dieſen Punkt definitive Anordnungen ausgeſprochen ſeyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege ſtehen könne. Jedoch ſoll eine Maaßregel dieſer Art nie anders, als auf den vollſtändig motivirten Antrag des der Univerſität vorgeſetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demſelben vorher eingeforderten Bericht beſchloſſen werden.

Ein auf ſolche Weiſe ausgeſchloſſener Lehrer darf in keinem andern Bundesſtaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinſtitute wieder angeſtellt werden.

§. 3. Die ſeit langer Zeit beſtehenden Geſetze gegen geheime oder nicht autoriſirte Verbindungen auf den Univerſitäten ſollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbeſondere auf den ſeit einigen Jahren geſtifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burſchenſchaft bekannten Verein um ſo beſtimmter ausgedehnt werden, als dieſem Verein die ſchlechterdings unzuläſſige Vorausſetzung einer fortdauernden Gemeinſchaft und Correſpondenz zwiſchen den verſchiedenen Univerſitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten ſoll in Anſehung dieſes

Punktes

Digitized by Google

Punktes eine vorzügliche Wachſamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen ſich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes erweislich in geheimen oder nicht autoriſirten Verbindungen geblieben, oder in ſolche getreten ſind, bei keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſollen.

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueſte polizeiliche Wachſamkeit auf alle Einheimiſche, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwiegleriſchen Planen kund oder zu deßfallſigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten laſſen; ſie werden ſich wechſelſeitig mit Notizen über alle Entdeckungen ſtaatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallſiger Spuren, jederzeit aufs ſchleunigſte und bereitwilligſte unterſtützen.

7) Auf Fremde, welche ſich wegen politiſcher Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesſtaaten begeben haben, ſodann auf Einheimiſche und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo ſich Verbindungen zum Umſturz des Bundes oder der deutſchen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig ſind, iſt beſondere Aufmerkſamkeit zu wenden; zu dieſem Ende ſind überall in den Bundesländen die beſtehenden Paßvorſchriften auf das genaueſte zu beobachten und nöthigenfalls zu ſchärfen.

Auch

Digitized by Google

Auch werden die ſämmtlichen Bundesregierungen dafür ſorgen, daß verdächtigen ausländiſchen Ankömmlingen, welche ſich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweiſen können, derſelbe nicht geſtattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen ſich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesſtaate politiſche Vergehen oder Verbrechen begangen, und ſich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requiſition, in ſofern es nicht eigene Unterthanen ſind, ohne Anſtand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen ſichern ſich gegenſeitig auf Verlangen die prompteſte militairiſche Aſſiſtenz zu, und indem ſie anerkennen, daß die Zeitverhältniſſe gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militairiſchen Kräfte des Bundes erfordern, werden ſie ſich die Vollziehung des Beſchluſſes vom 21. October 1830 — betreffend Maaßregeln zur Herſtellung und Erhaltung der Ruhe in Deutſchland — auch unter den jetzigen Umſtänden, und ſo lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutſchland es wünſchenswerth macht, ernſtlich angelegen ſeyn laſſen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten ſich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche ſie zur Vollziehung vorbemerkter Maaßregeln, nach Maaßgabe des in den verſchiedenen Bundesſtaaten ſich ergebenden Erforderniſſes, getroffen haben, der Bundesverſammlung anzuzeigen.

II. In

Digitized by Google

II. In Betreff des Mißbrauchs der Preſſe.

Beſchlüſſe vom 19. Juli 1832.

1) Die im Großherzogthume Baden erſcheinenden Zeitblätter: „Der Freiſinnige" und „Der Wächter am Rhein" werden von der Bundesverſammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeſchluß vom 20. Septbr. 1819 und 16. Auguſt 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutſchen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortſetzung dieſer Zeitblätter unterſagt.

2) Die Großherzoglich-Badiſche Regierung wird durch ihre Geſandtſchaft erſucht, dieſen Beſchluß ſogleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) In Folge deſſen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freiſinnigen, Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieſes Beſchluſſes, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 8. und publicirt am 13. Auguſt 1832.

Digitized by Google

19. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven wegen Anſtellung von Kornmeſſern daſelbſt.

Dem handelnden Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß für Bremerhaven kürzlich zwei Kornmeſſer angeſtellt und vor unterzeichnetem Amte beeidigt worden ſeyen, durch welche alles hieſelbſt zu meſſende Korn gemeſſen werden ſoll. Dieſelben ſind unter die beſondere Aufſicht des Havenmeiſters geſtellt worden, erhalten als Meſſerlohn für jede Laſt Getraide, die ſie meſſen, 6 Bremer Grote, und ſoll ihre Anzahl, ſobald es erforderlich werden wird, nach Bedürfniß vermehrt werden. Nur den Stadt-Bremiſchen Kornmeſſern bleibt es nach wie vor geſtattet mit ihnen hieſelbſt zu concuriren.

Bremerhaven, den 17. Auguſt 1832.

Das Amt der freien Hanſeſtadt Bremen.
J. D. Thuleſius, Dr.

20. Inſtruction für die Lootſen-Geſellſchaft der freien Hanſeſtadt Bremen in Bremerhaven. Beſchloſſen den 8. Februar 1832.

Inſtruction für die Lootſen.

Nachdem von Seiten des Bremiſchen Freiſtaats beſchloſſen worden, eine eigene Seelootſen-Anſtalt in Bremerhaven zu errichten, und dazu einen Oberlootſen anzuſtellen,

ſo

ſo wird demſelben hiemit die folgende Inſtruction zu ſeiner und der Lootſen Nachachtung ertheilt.

§. 1. Der Oberlootſe iſt verpflichtet in Bremerhaven zu wohnen. Er muß Bremer Bürger ſeyn oder das Bürgerrecht erwerben und hat vor ſeiner definitiven Anſtellung ſich dem Lootſen-Examen zu unterwerfen, zu deſſen Abhaltung ſeine Vorgeſetzten die Perſonen deſigniren werden, vor welchen daſſelbe zu machen iſt.

§. 2. Er iſt zur Treue gegen den Staat und zum Gehorſam gegen deſſen verfaſſungsmäßige Regierung, den Senat, verpflichtet; als ſeine nächſten Vorgeſetzten hat er die mit der Aufſicht und Verwaltung der Hafen-Anſtalt zu Bremerhaven beauftragte Hafen-Deputation, ſo wie den Amtmann zu Bremerhaven zu betrachten, dem er in allen polizeilichen und richterlichen Verhältniſſen ſeines Dienſtes untergeordnet und untergeben iſt, daher auch von allen nicht ganz gewöhnlichen Vorfällen in denſelben ſofort Anzeige zu machen hat. Der Commiſſion des Senats bei der gedachten Deputation hat er regelmäßig alle 14 Tage von ſeinen Dienſtgeſchäften, bei außerordentlichen Vorfällen aber öfterer, Bericht zu erſtatten.

§. 3. Die Zahl der anzuſtellenden Seelootſen iſt vorläufig auf Acht bis Zehn Perſonen beſtimmt, ohne eine Vermehrung dieſer Zahl auszuſchließen, welche im Gegentheil die Deputation, wenn die Umſtände es erforderlich machen, ſich vorbehält, daher denn auch die anzunehmenden Lootſen von vorne herein ſich verpflichten müſſen, eine Vergrößerung ihrer Geſellſchaft ohne Widerrede ſich ge-

fallen zu laſſen, wenn die Deputation dieſelbe für gut findet.

§. 4. Dem Oberlootſen wird der Auftrag ertheilt, für die Compoſition der zu errichtenden Lootſen-Geſellſchaft tüchtige Subjecte in Vorſchlag zu bringen, er hat aber darauf zu achten, daß nur ordentliche, nüchterne, ehrliche und unbeſcholtene, des Dienſtes kundige Männer dazu erwählt werden. Sie müſſen mit allen auf den Seeſchiffen gebräuchlichen Manoeuvres bekannt ſeyn, zu welchem Ende feſtgeſetzt wird, daß die zuerſt Anzuſtellenden wenigſtens 4 bis 5 Jahre als Matroſen auf See gefahren, überdem ſchon als Lootſen oder wenigſtens 3 Jahre als Lootſenknechte gedient haben müſſen. Eine ähnliche Dienſtzeit wird für die Ergänzungen von Vacanzen in der Geſellſchaft erfordert, bei denen vornämlich auf diejenigen Knechte Rückſicht zu nehmen iſt, welche auf den Bremiſchen Lootsfahrzeugen ihre Zeit ausgedient haben.

§. 5. Die Lootſen haben vor ihrer Anſtellung dem Examen vor dem Amtmann, dem Hafenmeiſter, dem Oberlootſen und einigen dazu zu committirenden Seeſchiffern ſich zu unterwerfen, auch unter Aufſicht des Oberlootſen, dem die vorgeſetzte Behörde den Umſtänden nach einen erfahrenen Seeſchiffer beiordnen wird, ein practiſches Examen über ihre Kenntniß des Weſerſtroms von Brake bis zur Mündung deſſelben auf dem Lootsfahrzeuge abzumachen und können die Anſtellung, welche jedenfalls der Deputation vorbehalten bleibt, nicht erhalten, wenn ihnen nicht das Zeugniß vollkommener Tüchtigkeit zu Theil ge-

Digitized by Google

geworden iſt. Sie haben übrigens, gleich dem Oberlootſen, gegen den ſie in allen Dienſtverhältniſſen zum Gehorſam verpflichtet ſind, die Obliegenheit, ſich in Bremerhaven niederzulaſſen und daſelbſt zu wohnen, wenn ihnen nicht eine ausdrückliche Dispenſation davon ertheilt wird, und müſſen, in ſofern ſie nicht Bremiſche Bürger oder Angehörige ſind, vor ihrer Anſtellung den Huldigungs-Eid, imgleichen den Lootſen-Eid leiſten.

§. 6. Es wird dem Oberlootſen die genaueſte Aufmerkſamkeit auf den Strom und die Richtung deſſelben, ſo wie auf die Veränderung der Sande und Platen zur beſondern Pflicht gemacht, damit er ſelbſt ſowohl als die Lootſen und die mit denſelben dienenden Knechte oder Matroſen eine vollkommene Kenntniß des Fahrwaſſers behalten. Zu dem Ende hat er, wenn auch während des Winters Strom und Eisgang keine weſentliche Veränderung in demſelben hervorgebracht haben ſollte, dennoch gleich nach Eröffnung der Schifffahrt, und wenn überall kein Eis da geweſen iſt, im März die Weſer auszupeilen. Dabei wird es ihm zwar überlaſſen, dieſe Arbeit ſo vorzunehmen, wie er es der Localität nach für nöthig hält, jedoch ausdrücklich empfohlen, die Peilung nicht bloß innerhalb der Tonnen oder des Fahrwaſſers, ſondern auch hinter denſelben zu beſchaffen, und dabei alle zu Hauſe befindlichen Lootſen und Matroſen oder ſo viele zu entbehren ſind, mitzunehmen, damit ſie alle den ganzen Weſerſtrom kennen lernen. Die Peilungen ſind zur Uebung der Lootſen alle 4 Wochen, ſo lange die Weſer offen iſt, zu wiederholen. Sollten ſich hiebei Verände-

 rungen

Digitized by Google

rungen im Fahrwaſſer zeigen, ſo hat er in dem nächſten Berichte an ſeine Vorgeſetzten Erwähnung davon zu machen, auch wenn dadurch eine Veränderung in der Lage der Tonnen nöthig wird, ſolches dem Tonnenleger ſofort anzuzeigen.

§. 7. Es wird von der neuen Lootſen-Geſellſchaft erwartet, daß, ſobald der Bau des für ſie beſtimmten Cutters vollendet iſt, dieſelbe ſich angelegen ſeyn laſſen werde, Tag und Nacht zum Dienſte der ausgehenden und einkommenden Schiffe bereit zu ſeyn, vor allem aber den einkommenden Schiffen in der Weſermündung und bis in See entgegen zu gehen, und ſie daſelbſt aufzuſuchen. Der Oberlootſe iſt verpflichtet, mit aller Strenge darauf zu halten, daß dieſes geſchehe, damit die neue Lootſen-Geſellſchaft nicht der Vorwurf treffe, der den Lootſen überhaupt gemacht wird, daß ſie es verſäumen, den einkommenden Schiffen mit gehörigem Fleiß zu Dienſt zu ſeyn; es wird vielmehr erwartet, daß der Loots-Cutter wo möglich fortwährend und ſo lange als die an Bord befindliche Mannſchaft zahlreich genug bleibt, ſich draußen aufhalte, um auf die einkommenden Schiffe zu warten, und erſt dann wieder einſegle, um die erforderliche Mannſchaft wieder an Bord zu nehmen, nachdem ſämmtliche Lootſen bis auf Einen abgegeben worden, welcher zur Leitung des Fahrzeugs an Bord bleiben muß. Und wenn gleich nicht zu verlangen iſt, daß der Oberlootſe bei jeder dieſer Reiſen zugegen ſey, da ſein Beruf und Amt auch von Zeit zu Zeit den Aufenthalt zu Hauſe erfordern kann, ſo wird doch erwartet, daß er den Lootſen dabei mit

gutem

Digitized by Google

gutem Beiſpiel vorangehe und ſie dazu anhalte. Er wird aber angewieſen, nach Antritt ſeines Amts und ſpäteſtens vor Ablauf des erſten Jahrs ſein Gutachten über die Einrichtungen zu geben, welche erforderlich ſeyn können, um dem Loots-Cutter die zu Hauſe gekommenen Lootſen wieder zuzuführen, damit derſelbe ſo viel länger in See bleiben könne.

Während der Fahrten des Lootſen-Cutters iſt an Bord deſſelben ein Journal zu führen, worin alle Vorfälle nach Art der Seeſchiffs-Journale verzeichnet werden.

§. 8. Wenn aber Strandungsfälle ſich ereignen oder Schiffe irgend in Verlegenheit gerathen, ſo iſt die Pflicht des Oberlootſen, wenn irgend die Umſtände es geſtatten, ſelbſt mit den Lootſen hinauszufahren, damit unter ſeiner Leitung die zweckmäßigſten Rettungsmittel angewandt werden können. Iſt ein ſolcher Fall eingetreten, und er hat nicht dabei zugegen ſeyn können, ſo hat er in ſeinem nächſten Bericht an die Commiſſion die Gründe anzugeben, welche zu ſeiner Rechtfertigung gereichen.

§. 9. Wenn die Lootſen in See oder im Reviere Waaren oder andere Gegenſtände gefunden oder geborgen haben, ſo hat der Oberlootſe ſofort dem Amtmanne und den Umſtänden nach der Commiſſion Anzeige davon zu machen und eine ſpecificirte Aufgabe der geborgenen Sachen einzureichen, damit der Eigenthümer derſelben nachgeforſcht werden könne.

§. 10. Der Oberlootſe hat darauf zu achten, daß die ihm untergegebenen Lootſen ſich ſtets beſcheiden und

or-

Digitized by Google

ordentlich gegen Seeſchiffer und andere Perſonen, mit denen ſie in Berührung kommen, betragen und daß ſie in gewöhnlichen Fällen niemals ein größeres Lootsgeld fordern, als ihnen taxmäßig gebührt, zu welchem Ende jeder Lootſe die gedruckte obrigkeitliche Taxe bei ſich haben und dem Schiffs-Capitain vorlegen muß. Bei außerordentlichen Gelegenheiten aber, wo die Taxe nicht mehr in Anwendung gebracht werden kann, liegt ihm ob, dafür zu ſorgen, daß die Lootſen nicht übertriebene Forderungen machen. Er hat in ſolchen Fällen an den Amtmann zu recurriren, unter Aufſicht deſſelben die Forderung der Lootſen unpartheiiſch zu moderiren und an die Commiſſion ſofort darüber zu berichten.

§. 11. In den Verhältniſſen mit den Königlich-Hannöveriſchen und Großherzoglich-Oldenburgiſchen Lootſen-Geſellſchaften, wird von demſelben jedenfalls ein billiges und friedliches Betragen erwartet, damit ein gutes Vernehmen mit denſelben aufrecht erhalten werde. Dabei iſt ihm jedoch bei Strafe ſofortiger Abſetzung unterſagt, mit denſelben öffentlich oder im Stillen ein Uebereinkommen zu treffen, wodurch der beabſichtigten freien Concurrenz unter den drei Lootſen-Geſellſchaften entgegen gehandelt würde; namentlich gehört hierher eine Vereinbarung über den Wechſel mit den nach See gehenden Lootsfahrzeugen, welche, ob mit Recht oder Unrecht den Lootſen bisher Schuld gegeben worden, und die ihm aufs ſtrengſte unterſagt, ſo wie die Duldung ähnlicher Uebereinkünfte unter den Lootſen ihm verboten iſt.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Das Einbringen der die Weſer einlaufenden Schiffe gebührt natürlich denjenigen Lootſen, ob Oldenburgiſch, Hannöveriſch oder Bremiſch, welche zuerſt an Bord des Schiffes kamen. Das Ausbringen der in Bremerhaven liegenden Schiffe aber ſtehet ausſchließlich den Bremiſchen und Geſtendorfer Lootſen zu, und iſt daſſelbe den letztern nach wie vor dergeſtalt erlaubt, daß es in der freien Wahl der Seeſchiffer bleibt, welche Lootſen und von welcher Geſellſchaft ſie nehmen wollen, ſo daß auch in dieſer Hinſicht unter beiden Geſellſchaften eine ganz freie Concurrenz ſtatt findet.

§. 13. Der Oberlootſe hat die Lootſen dahin zu inſtruiren, daß ſie nöthigenfalls auch die Dienſte der Hafenlootſen in Bremerhaven hinſichtlich des Ein- und Ausbringens der Schiffe in den Hafen zu verrichten haben, wofür ihnen die dieſem Dienſte ausgeſetzten Emolumente für jeden Fall zu Theil werden ſollen, dabei aber die Anweiſungen des Hafenmeiſters von ihnen zu befolgen ſind.

§. 14. Leichte Dienſtvergehen der Lootſen wird der Oberlootſe unter Aufſicht des Amtmanns mit angemeſſener, in die Armenbüchſe niederzulegender Geldſtrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. rügen. Sollte aber ein Lootſe ſich betrunken finden laſſen, ſo iſt derſelbe, in ſofern der Vorfall außer dem Dienſte Statt hatte, bis auf weitere Entſcheidung der vorgeſetzten Behörde, an welche die Umſtände zu berichten ſind, zu ſuspendiren. Hat aber die Trunkenheit im Dienſte ſtatt gehabt, ſo wird die vorgeſetzte Behörde auf erſtatteten Bericht eine Suspenſion

von

von wenigſtens 6 Monaten, oder den Umſtänden nach, gänzliche Ausſchließung von der Geſellſchaft verfügen, welche letztere auch dann verhängt werden kann, wenn nach einer temporairen Suspenſion nicht Urſache vorhanden ſeyn ſollte, eine gründliche Beſſerung bei dem Beſtraften zu vermuthen.

§. 15. Bei Dienſtſtreitigkeiten der Lootſen unter ſich, oder bei Streitigkeiten derſelben mit Seeſchiffern, hat der Oberlootſe ſich zu bemühen, dieſelben unpartheiiſch und in Güte zu ſchlichten; wenn dieſes aber nicht gelingt, ſie vor den Amtmann zu bringen, welcher dieſelben ohne alle proceſſualiſche Weitläuftigkeiten zu entſcheiden ſuchen wird.

§. 16. Bei dem Ein- und Auslootſen der Schiffe liegt den Lootſen ob, mit Klugheit und Vorſicht zu verfahren, damit jeder Unfall vermieden werde. Sollte dennoch mit einem Schiffe, das einen Bremiſchen Lootſen an Bord bekommen hat, ein Unglücksfall ſich ereignen, ſo hat derſelbe bei ſeiner Zurückkunft in Bremerhaven ohne Verzug vor dem Amtmann eine eidliche Ausſage über den ganzen Vorgang zu machen, und iſt demnächſt, in ſofern der Capitain oder die Mannſchaft des Schiffes ſeinem Betragen etwas zur Laſt legt, oder wenn die vorgeſetzte Behörde aus Rückſichten für den Lootſendienſt überhaupt es für zweckmäßig findet, einer gerichtlichen Unterſuchung unterworfen, welche auf dem Grund ſeiner eigenen Ausſage und derjenigen des Capitains vor dem Amtmann geführt werden wird. Es ſollen dabei der

Ober-

Oberlootſe, 4 Lootſen und 5 Bremiſche Seeſchiffer mit Einſchluß des Agenten der Aſſecuranz=Compagnien und des Tonnenlegers zugegen ſeyn, um nach Maaßgabe der vorliegenden Thatſache ihr Gutachten abzugeben, ob der Lootſe von jedem Tadel freizuſprechen oder ihm mehr oder weniger Fahrläſſigkeit Schuld zu geben iſt, in welchem letztern Falle die vorgeſetzte Behörde temporaire Suspenſion oder gänzliche Ausſchließung vom Dienſte verfügen wird.

§. 17. Der neu zu erbauende Loots=Cutter wird, ſobald derſelbe vollendet iſt, das Eigenthum der Loots=Geſellſchaft, jedoch dergeſtalt, daß kein Mitglied derſelben bei ſeinem Austritt Anſpruch an einem Antheil in dem Cutter, ſo wenig als in der §. 20 und 21 erwähnten Lootſen=Caſſe behalte. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die von dem Staate für den Bau und die Ausrüſtung deſſelben vorſchußweiſe aufgewandten Koſten, in ſofern dieſelben nicht gleich von Anfang an durch Einſchüſſe der Mitglieder gedeckt werden, nebſt den jährlichen Zinſen von vier Procent, allmählig aus ihrem Verdienſt zurückzuzahlen. Damit der Staat für die Auslagen geſichert bleibe, haben die Lootſen eine Uebereinkunft mit den Bremiſchen Aſſecuranz=Compagnien wegen einer Verſicherung des Cutters zu treffen, wovon die Police bis zum Abtrag des Vorſchuſſes bei der Deputation von Bremerhaven deponirt bleibt.

§. 18. Bis zur Vollendung des Baues dieſes Cutters wird die neue Lootſen=Geſellſchaft ſich eines kleineren, von dem Oberlootſen zu liefernden Cutters bedienen.

§. 19.

Digitized by Google

§ 19. Wenn bei den mit dem Cutter zu machenden Fahrten der Oberlootſe, als welchem zu jeder Zeit das Commando zuſteht, nicht zugegen iſt, ſo übernimmt von den an Bord befindlichen Lootſen derjenige das Commando, welcher am längſten auf dem Cutter geweſen, und nachdem dieſer, um ein Schiff einzubringen, den Cutter verlaſſen, nach Maaßgabe der Zeit, welche ſie an Bord des Fahrzeugs zugebracht, die Folgenden.

§. 20. Der Erwerb der Lootſen beſteht in dem Lootsgelde, welches nach der obrigkeitlich genehmigten, dieſer Inſtruction beigefügten Taxe zu erheben iſt, und über welche hinaus in gewöhnlichen Fällen nichts erhoben werden darf, ſo wie in der Einnahme von außerordentlichen §. 8 und 9 angedeuteten Fällen. Jeder Lootſe liefert das Lootsgeld, welches er verdient, an den Oberlootſen ab, der darüber dergeſtalt Rechnung führt, daß ſowohl alle Einnahmen in ein Hauptbuch, als auch das von jedem Lootſen Verdiente in ein demſelben zu übergebendes kleines Rechnungsbuch eingetragen werde. Mit dem Schluſſe jeden ¼ Jahrs wird darüber der Lootſen-Geſellſchaft vor dem Amte Rechnung abgelegt, wo denn die in den ſämmtlichen Lootſenbüchern bemerkten Einnahmen, unter Zuziehung der außerordentlichen Einnahmen, mit der Summe der Einnahme im Hauptbuche übereinſtimmen müſſen.

Von dieſer Einnahme fließt jedenfalls nicht weniger als Ein Drittheil in die eigentliche Lootſen-Caſſe, die übrigen Zwei Drittheile werden unter den Oberlootſen dergeſtalt gleich vertheilt, daß ein jeder Mann einen Theil davon erhalte.

Digitized by Google

erhalte. Der Amtmann wird über dieſe Quartal-Rechnungs-Ablage ein Protocoll aufnehmen, worin die Lootſen ihre Anerkennung der Richtigkeit zu erklären haben und wovon eine Abſchrift der Rechnung beizulegen iſt.

§. 21. Aus der Lootſen-Caſſe werden die Zinſen, Reparaturen und Anſchaffung des Fahrzeugs, der Abtrag des für den Bau des Cutters vorgeſchoſſenen Capitals, welcher Abtrag vorläufig auf wenigſtens 1000 Rthlr. jährlich feſtgeſetzt wird, und alle allgemeine, gewöhnliche und unvorhergeſehene Ausgaben beſtritten, und ſobald es ſich zeigen ſollte, daß zur Beſtreitung derſelben ⅓ des Verdienſtes nicht hinreiche, ſo iſt bei der nächſten Quartal-Rechnung ein größeres Verhältniß deſſelben in die Lootſen-Caſſe abzugeben, worüber von der Deputation das Nähere beſtimmt werden wird.

§. 22. Am Schluſſe jeden Jahres ſind der Deputation für Bremerhaven die Bücher und Rechnungen zur Einſicht und Reviſion vorzulegen, welche nach deren Richtigfinden oder eventualiter mit ihren Bemerkungen verſehen, dieſelben dem Senate zu definitiver Reviſion und Quitirung des Rechnungsführers übergeben wird. Bis zu dieſer Quitirung iſt derſelbe für die Rechnung und Gelder verantwortlich und hat zur Sicherheit des Staats und der Lootſen eine Caution von 500 Rthlr. Gold zu beſchaffen.

§. 23. Bei der Einſendung der Bücher und Rechnungen am Schluſſe des Jahres hat der Oberlootſe einen Bericht über das ganze Lootſenweſen und über das Betragen jedes einzelnen Lootſen abzuſtatten.

Dieſer

Digitized by Google

Dieſer Bericht wird enthalten:

1) eine genaue Auskunft über die Beſchaffenheit der Lootſen-Fahrzeuge und in welchem Stande dieſelben ſich befinden;
2) eine Beſtandliſte der Lootſengeſellſchaft nach Namen und Alter mit Bemerkung ihrer Dienſtzeit als Lootſen in Bremiſchen und auswärtigen Dienſten, ihre Tüchtigkeit, Nüchternheit und etwanige Abnahme ihrer Körperkräfte;
3) Erwähnung jedes ausgezeichneten Betragens und jeder ausgezeichneten Handlung im Dienſte;
4) Beſtand-Liſte der Matroſen oder Knechte, mit gleicher Bezeichnung.

§. 24. Die als Knechte oder Matroſen auf dem Cutter und andern Lootsfahrzeugen dienenden Leute ſtehen zwar in ſofern im Dienſte der Lootſen-Geſellſchaft, als ſie von derſelben ihre Bezahlung empfangen; da dieſelben aber, wenn ſie ſich ordentlich betragen, nach zurückgelegter drei- bis vierjähriger Dienſtzeit den erſten Anſpruch haben, bei eintretenden Vacanzen in die Geſellſchaft aufgenommen, oder als Hülfs-Lootſen angeſtellt zu werden, ſo wird feſtgeſetzt:

1) daß kein Matroſe oder Lootſenknecht auf den Fahrzeugen der Geſellſchaft geduldet werden darf, der ſich nicht eines durchaus ordentlichen, nüchternen und ehrlichen Lebenswandels befleißigt;
2) daß, um als Lootſenknecht von der Geſellſchaft angenommen werden zu können, der Matroſe 6 bis

biſ 8 Jahre auf Kauffahrtei=Schiffen und darunter wenigſtens 3 Jahre als Voll=Matroſe zur See gefahren haben müſſe;

3) daß jeder neu eintretende Lootſenknecht von dem Oberlootſen vor das Amt geſtellt werde, um daſelbſt die erforderlichen Nachweiſungen über ſeine Qualification zu geben und zu Protocoll nehmen zu laſſen.

§. 25. Der Oberlootſe und die Lootſen ſind verpflichtet, alle von Staatswegen ihnen zu übertragenden Arbeiten und Functionen, in ſofern ſie mit dem Lootſendienſte verträglich ſind, unentgeldlich zu verrichten, ſo wie ſie alle Erweiterungen und Ergänzungen dieſer Inſtruction, ſo wie alle dahin einſchlagenden Obrigkeitlichen Befehle und Verordnungen, namentlich der die demnächſt zu erlaſſende allgemeine Lootſen=Ordnung, zu befolgen und ſich derſelben zu unterwerfen haben.

Genehmigt Bremen in der Verſammlung des Senats am 8. Februar 1832.

Zuſatz=Artikel
zu der
Inſtruction für die Lootſen.

§. 26. In Folge der Beſtimmungen der am 19. März 1832 zwiſchen der freien Hanſeſtadt Bremen und der Königlich Hannoverſchen Regierung abgeſchloſſenen Uebereinkunft

Digitized by Google

kunft wegen des Lootſenweſens, ſind dieſelben für alles, was die Quarantaine auf der Unterweſer betrifft und für die Beziehungen, in welchen ſie zu derſelben ſtehen, der gemeinſchaftlichen Hannoveriſch-Bremiſchen Quarantaine-Commiſſion und dem jedesmaligen zwiſchen Hannover und Bremen jährlich wechſelnden Directorio derſelben untergeordnet, und haben in dieſer Beziehung den Befehlen der Quarantaine-Commiſſion Folge zu leiſten.

§. 27. In dieſer Eigenſchaft als Hannoveriſch-Bremiſche Quarantaine-Lootſen führen dieſelben auch außer der Bremiſchen Flagge und dem ihnen verliehenen ſilbernen Wappenſchilde, die gemeinſchaftlichen Hannoveriſch-Bremiſchen Quarantaine-Flaggen und Wappenſchilder, indem ſie die Abtheilung No. 2, die Geſtendorfer Geſellſchaft die Abtheilung No. 1 der Quarantaine-Lootſen bilden und in Flaggen und Schildern durch dieſe Nummern ſich unterſcheiden.

§. 28. In Gemäßheit der gedachten Uebereinkunft ſoll das im §. 5 dieſer Inſtruction angeordnete Examen neu eintretender Mitglieder, ſowohl der Bremerhavener als der Geſtendorfer Geſellſchaft, unter Vorſitz der gemeinſchaftlichen Commiſſion gehalten, auch von letzterer jährlich eine Muſterung ſämmtlicher Lootſen beider Geſellſchaften vorgenommen werden, um ſich von der Fortdauer der Tüchtigkeit derſelben zu überzeugen.

§. 29. Wenn bereits im §. 11 in Betreff der Verhältniſſe zu den Königlich Hannoverſchen und Großherzoglich Oldenburgiſchen Lootſen-Geſellſchaften von den dies-

seiti-

Digitized by Google

ſeitigen Lootſen ein billiges und friedliches Betragen erwartet worden, ſo werden dieſelben nunmehr zur Erhaltung dieſes freundlichen Verhältniſſes beſonders angewieſen. Namentlich wird ihnen zur Pflicht gemacht, der Geſtendorfer Geſellſchaft jederzeit zu nachbarlicher Hülfsleiſtung bereit und willfährig zu ſeyn, wie dieſes von derſelben gegenſeitig zu erwarten iſt. Es wird dahin vornehmlich gerechnet, daß das Lootſen-Fahrzeug der einen Geſellſchaft nicht verweigere, die rückkehrenden Lootſen der andern, welche ihm unterwegs begegnen möchten, aufzunehmen, oder dem Fahrzeuge der andern Geſellſchaft durch Ertheilung begehrter Auskunft, und bei eintretendem Bedürfniſſe mittelſt Darleihung von Waſſer, Victualien u. ſ. w. zu Hülfe zu kommen, überhaupt zur Beförderung des gemeinſchaftlichen Zweckes ſich gegenſeitig zu Dienſten zu ſeyn, ohne daß jedoch dem im §. 11 ertheilten Verbot jedes Uebereinkommens unter den Lootſen-Geſellſchaften, wodurch der freien Concurrenz entgegengehandelt würde, im mindeſten Abbruch geſchehen darf.

§. 30. Für das Ausbringen nach See iſt durch die mehrgedachte Uebereinkunft eine nach Maaßgabe des Perſonals jeder Geſellſchaft ſtatt findende Reihefolge zwiſchen den Bremerhavener und Geſtendorfer Lootſen dergeſtalt beſtimmt worden, daß dadurch in keinem Fall ein Hinderniß in der ſchnellſten Verſorgung der ausgehenden Schiffe mit tüchtigen Lootſen veranlaßt werden dürfe; mithin für den Fall, daß von der nämlichen Geſellſchaft mehrere Lootſen als das jedesmalige Verhältniß der gegenſeitigen Perſonenzahl ergeben dürfte, zu ſolchem Ausbringen

bringen benutzt werden müßten, oder wenn ein Seeſchiffer, wie ihm dieſes Recht zuſtehet, einen ihm bekannten Lootſen außer der Reihe zum Ausbringen ſeines Schiffes erwählte, die Ausgleichung ſpäterhin vorbehalten und nachträglich durch Uebergehung der mehrfach gebrauchten Lootſen in einer der folgenden Reihen geleiſtet werden ſolle.

Dem Oberlootſen wird zu genauer Handhabung dieſer, der Geſtendorfer Geſellſchaft gemeinſamen Vorſchriften, die ununterbrochene freundliche Communication und Verſtändigung mit deren Oberlootſen zur Pflicht gemacht.

Beſondere Vorſchriften für die Lootſen.

§. 31. Jeder in Gemäßheit dieſer Inſtruction angeſtellte Lootſe hat im Dienſte vor der Bruſt oder am Arme das ihm ertheilte ſilberne Wappenſchild zu tragen, welches bei ſeinem Ableben oder Abgang aus dem Dienſte gegen Vergütung des Silberwerths, und mit dem ihm übergebenen Exemplar der Inſtruction, an den Oberlootſen zurück zu liefern iſt. Wenn er auf ein Schiff übergeht, hat er dieſe für ihn ausgefertigte Inſtruction, nebſt einer richtigen geaichten Bremer Fußmaaße, zu etwa erforderlicher Vermeſſung der Tiefe des Schiffs, bei ſich zu führen, und darf alle dieſe zu ſeiner Beglaubigung dienenden Auszeichnungen niemals und unter keinem Umſtande einem andern leihen.

§. 32. Jeder Lootſe iſt ſchuldig, allemal, wenn ihn die Reihe trifft oder wenn ſein Vorgeſetzter ihn dazu beauftragt, ſich an Bord eines jeden Schiffs, das ſeiner

Dienſte

Digitized by Google

Dienſte bedarf, zu begeben, die Führung deſſelben zu übernehmen und alles, was in ſeinen Kräften ſteht, anzuwenden, um Schiff und Ladung ſicher und unbeſchädigt in den Hafen, auf den Ankerplatz oder in See zu bringen. Ein Lootſe, der hierin etwas verſäumt und durch deſſen Schuld ein Schaden entſteht, hat, abgeſehen von den §. 16 enthaltenen Verfügungen, denſelben, ſo weit ſein Vermögen reicht, zu erſetzen.

§. 33. Von dieſer Pflicht, jedem Schiffe, welches dieſelbe verlangt, ihre Hülfe und Dienſte unweigerlich und treulich zu leiſten, befreiet die Lootſen weder Sturm noch ſonſtige Gefahr. Sie ſind vielmehr verpflichtet, ſelbſt mit augenſcheinlicher Lebensgefahr jedem nothleidenden Schiffe, ſo weit es nur irgend möglich iſt, zu Hülfe zu eilen und zu deſſen Rettung, oder zur Bergung der Mannſchaft und Ladung alles Mögliche beizutragen. In Betreff der, außer dem gewöhnlichen Lootsgelde, nach Maaßgabe der ausgeſtandenen Gefahr, ihnen dafür von den Intereſſenten zuzubilligenden Belohnung, ſoll nach §. 20 verfahren werden.

§. 34. Der Lootſe hat bei ſeiner Ankunft an Bord eines von ihm zu bedienenden Schiffs, dem Capitain ſeine Inſtruction vorzuweiſen und ihm auf Verlangen deren Einſicht zu geſtatten, auch demſelben ein gedrucktes Blanket einer Beſcheinigung zuzuſtellen, in welches der Capitain ſelbſt oder der erſte Steuermann den Namen und die Bauart des Schiffs, die Fußzahl, welche es nach Bremer Maaße tief geht, und die Stelle, wo der Lootſe daſſelbe

 be-

beſtiegen hat, der Wahrheit gemäß ſofort einzutragen ſchuldig iſt. Nach dieſer Aufgabe der Fußzahl richtet ſich der Lootſe und iſt von aller Verantwortung frei, wenn ſolche von dem Capitain unrichtig angegeben ſeyn und dadurch, ohne ſonſtige Verſchuldung des Lootſen, das Schiff zu Schaden kommen ſollte. Zugleich hat derſelbe von dem Capitain und der Mannſchaft die ſonſtigen Nachrichten einzuziehen, welche ihm zur ſichern Führung des Schiffs dienen können und iſt dann ſchuldig, die ihm allein zu überlaſſende Führung des Schiffs nach §. 16 zu übernehmen, auch alle die Schifffahrt auf dem Strome und die Hafen-Anſtalten betreffenden Anordnungen nicht allein ſelbſt zu beobachten, ſondern auch den Schiffer, ſo weit es ihn betrifft, damit bekannt zu machen.

§. 35. Findet bei ſchwerem Sturme, Eisgang oder beim erſten Anfang der Schifffahrt, wo die während des Winters vielleicht entſtehenden Veränderungen im Fahrwaſſer den Lootſen noch nicht hinlänglich bekannt ſeyn können, der Oberlootſe nöthig, zwei Lootſen zur Führung eines Schiffs abzugeben, ſo ſind die Gründe dafür dem Schiffs-Capitain bekannt zu machen und demſelben auf Verlangen eine ſchriftliche Beſcheinigung darüber zu ertheilen. Weigert dann der Schiffer die Annahme des zweiten Lootſen, für den allemal nur die Hälfte des Lootſengeldes zu erlegen iſt, ſo trifft ihn die Verantwortung des Schadens, der durch die Unterlaſſung dieſer Vorſichtsmaaßregel dem Schiffe zuſtoßen könnte.

§. 36. Sobald der Lootſe von dem Schiffe entlaſſen worden, hat er die nach §. 29 ausgefüllte Beſcheinigung

des

Digitized by Google

des Schiffers, unter welcher dieser zu atteſtiren hat, wann und wo er den Lootſen entlaſſen, ob derſelbe dieſer Inſtruction gemäß ſich ordentlich betragen und wie viel Lootſenlohn er empfangen habe, dem Oberlootſen zuzuſtellen, um dieſelbe für die Abrechnung aufzubewahren. Hätte ein Schiffer die Fußzahl, welche das Schiff tief gehet, zu niedrig angegeben, in welchem Fall derſelbe für jeden zu wenig angegebenen Fuß 10 Rthlr. Strafe an die Lootſen-Caſſe entrichten ſoll, ſo hat der Lootſe ſofort nach ſeiner Entlaſſung, ehe das Schiff gelöſcht und die Mannſchaft verabſchiedet wird, die erforderliche Unterſuchung bei derjenigen Obrigkeit zu bewirken, in deren Bezirk das Schiff alsdann liegt. Auf gleiche Weiſe hat derſelbe, wenn auf der Reiſe ein Unfall ſich zugetragen und das Schiff Schaden genommen hätte, den Vorgang ſofort anzuzeigen, und erforderlichen Falls die Unterſuchung des Vorgangs und der Umſtände, die ihn veranlaßt haben, zu bewirken, damit kein Verdacht auf ihn falle, als habe er denſelben verſchuldet.

§. 37. Sollte es bei einem heftigen Sturme den Lootſen nicht möglich ſeyn, mit der Jölle von dem Cutter ab und an Bord eines eben einkommenden Schiffes zu gehen, ſo ſoll der Cutter ſich demſelben ſo weit nähern, um durch das Sprachrohr mit ihm zu reden, und demnächſt, wenn der Capitain des einkommenden Schiffs es verlangt, demſelben ſo lange vorſegeln, bis die Ueberſetzung eines Lootſen möglich iſt.

§. 38. Würde der an Bord des Schiffs übergegangene Lootſe finden, daß die Mannſchaft zur Regierung

deſſelben, beſonders bei heftigem Sturme oder Eisgang, zu ſehr abgemattet oder nicht zahlreich genug ſey, ſo hat er ſich zu bemühen, mit dem Capitain ſich zu vereinigen, daß derſelbe von den übrigen Lootſen die erforderliche Zahl zur Hülfe, gegen eine billige Vergütung, die jedoch für jeden Mann den vierten Theil des ordentlichen Lootſenlohns nicht überſteigen darf, an Bord nehme. Dieſe ſind alsdann ſchuldig, ſofort auf das Schiff überzugehen und mit Hülfe der übrigen Schiffsmannſchaft daſſelbe in Sicherheit zu bringen.

§. 39. Wenn während des Winters der Lootſen-Cutter nicht nach See kommen kann, um auf ſeiner gewöhnlichen Station zu kreuzen, ſo müſſen doch die Lootſen, ſo lange das Fahrwaſſer irgend offen iſt, den einkommenden Schiffen ſo weit als möglich, täglich entgegenfahren, und nicht eher als gegen die Nacht oder nach der von dem Oberlootſen ihnen deshalb jedesmal zu ertheilenden näheren Anweiſung zurückkehren.

§. 40. Wenn bei ſtarkem Sturme oder einbrechender Dunkelheit die mit der Jölle an das Schiff gekommenen Lootſen nicht ohne Gefahr nach dem Cutter oder an das Land zurückfahren können, ſo iſt der Capitain des einkommenden Schiffs ſchuldig, auch wenn er keinen Lootſen verlangt, oder genommen haben ſollte, dieſelben an Bord zu nehmen und mit Speiſe und Trank zu verſorgen, bis ſie ans Land oder an den Cutter zurückzukehren im Stande ſind.

§. 41. Der an Bord eines einkommenden Schiffs geſetzte Lootſe darf daſſelbe ohne ausdrückliche Erlaubniß

des

Digitized by Google

des Schiffs=Capitains nicht wieder verlaſſen, ſondern muß für das taxmäßige Lootſengeld ſo lange, aber auch nicht länger, darauf bleiben oder zurückgehalten werden, bis er es in den Hafen, oder die Weſer hinauf nach dem von dem Schiffer gewählten Ankerplatz gebracht hat. Sollte aber ein Lootſe auf ſolche Weiſe länger als 3 Tage am Bord bleiben müſſen, ſo iſt der Schiffs=Capitain ſchuldig, ihm außer dem ordnungsmäßigen Lohne und der Beköſtigung, für den vierten und jeden folgenden Tag 48 Grote in Golde zu bezahlen.

§. 42. Das Lootſengeld iſt dem Lootſen, ſobald er das Schiff auf ſeinen Ankerplatz gebracht hat, bei ſeiner Entlaſſung ſofort baar zu bezahlen, widrigenfalls hat derſelbe den Beiſtand der Obrigkeit durch ſofortige Execution gegen den Capitain zu erwarten. Dagegen wird den Lootſen unterſagt, nicht allein in gewöhnlichen Fällen mehr Lootsgeld zu fordern als die Taxe beſtimmt, ſondern auch in außerordentlichen Fällen, wo ihnen laut §. 10, 20 und 33 eine außerordentliche Vergütung zugeſtanden werden ſoll, über dieſe Bezahlung zu accordiren, ehe das Schiff völlig in Sicherheit auf einen Ankerplatz oder an den Strand gebracht iſt, und ſoll jeder vor dieſem Zeitpunct geſchloſſene Accord ungültig ſeyn. Dagegen hat der Lootſe die Freiheit, wenn das Schiff in Sicherheit gebracht iſt, über eine billige Vergütung eine gütliche Vereinbarung zu treffen, in deren Ermangelung laut §. 10 zu verfahren iſt.

§. 43. Wenn ein Schiffer, um etwas Lootſengeld zu ſparen, die ihm bei einer der äußern Stationen bereits

reits entgegenkommenden und ihre Dienſte anbietenden Lootſen nicht annehmen, ſondern weiter hinauf ſegeln, und erſt bei einer der nähern Stationen einen Lootſen verlangen würde, ſo ſoll er dennoch ſchuldig ſeyn, das Lootſengeld von der Station, wo die Lootſen ihm zuerſt ihre Dienſte angetragen haben, zu erlegen.

§. 44. Der an Bord eines ausgehenden Schiffes befindliche Lootſe darf daſſelbe ohne ausdrückliche Einwilligung des Capitains nicht wieder verlaſſen, bis er es hinaus gelootſet hat, wenn gleich daſſelbe wegen widrigen Windes oder anderer Urſachen mehrere Tage bei Wremen oder ſonſt wo vor Anker liegen müßte. Jedoch ſoll ihm in dieſem Falle für jeden Tag, den er ſolchergeſtalt auf Verlangen des Capitains auf dem Schiffe zubringt, neben der Koſt, in den fünf Sommer-Monaten 48 Gr., im Herbſt, Winter und Frühling 1 Rthlr. außer dem ordnungsmäßigen Lootsgelde bezahlt werden.

Das taxmäßige Lootsgeld für ausgehende Schiffe iſt allemal zu entrichten, ehe dieſelben unter Segel gehen.

§. 45. Der Lootſe hat ſeiner Pflicht Genüge geleiſtet, wenn er das ausgehende Schiff bis zu der Station, nach welcher er die Bezahlung erhielt, hinaus geführt, ein Schiff nach der Elbe bis an die Hamburgiſche Lootſen-Galiote, und wenn dieſe nicht außen liegt, bis Cuxhaven, und ein Schiff nach der Eyder bis in die Mündung dieſes Stroms, wo ein dortiger Lootſe an Bord kommt, gebracht hat.

§. 46.

Digitized by Google

§. 46. Die ausgehenden Schiffe haben den Lootſen, der ſie hinaus führt, ſo weit mitzunehmen und zu beköſtigen, bis derſelbe an den vor oder in der Mündung der Weſer kreuzenden Lootſen-Cutter, oder an das kleinere Lootſen-Fahrzeug übergeſetzt, und, wenn das Schiff nach der Elbe oder Eyder geht, daſelbſt an Land gebracht werden kann. Iſt bei ſtürmiſchem Wetter das Abholen des Lootſen nicht möglich und derſelbe mit dem Schiffe in See zu gehen gezwungen, ſo erhält derſelbe für ſeinen Aufenthalt auf dem Schiffe, Koſt und Monatsgeld, wie der erſte Steuermann, und zu ſeiner Rückreiſe von dem Orte, wo er ans Land geſetzt wird, ein billiges Reiſegeld. Begegnet daſſelbe in See einem andern nach der Weſer oder Elbe gehenden Schiffe, deſſen Capitain den Lootſen mit zurück nehmen will, ſo muß derſelbe unentgeldlich an Bord dieſes zurück gehenden Schiffes gebracht werden und hat von dem Capitain, mit dem er in See zu gehen genöthiget war, entweder baar oder in Anweiſung des Schiffers auf deſſen Correſpondenten oder Rheder zu Bremen, außer der bis zu ſeinem Abgange zu berechnenden Steuermanns-Heuer, ſo viel Reiſegeld zu erhalten, als der Schiffer, der ihn mit zurück nimmt, für die Mitnahme und Beköſtigung verlangt.

§. 47. Wenn ein ausgehendes Schiff, bevor der Lootſe daſſelbe verlaſſen hat, durch widrigen Wind oder andere Umſtände genöthigt, wieder zurück kehrt, ſo iſt der Lootſe ſchuldig, daſſelbe für das empfangene Lootsgeld nochmals hinaus zu bringen, und erhält in dieſem Falle nur das im §. 41 beſtimmte Taggeld. Hätte der Lootſe

Lootſe das Schiff ſchon verlaſſen, daſſelbe erhielte aber auf der Rückkehr einen andern Lootſen der Bremerhavener Geſellſchaft, oder verlangte einen ſolchen von dem Cutter, ſo iſt derſelbe, und im letzteren Falle derjenige, an welchem die Reihe iſt, ſchuldig, das Schiff für die Hälfte des ordnungsmäßigen Lootsgeldes ein- oder wieder hinaus zu führen. Kommt aber das Schiff ohne Lootſen bis Bremerhaven zurück und verlangt nun einen Lootſen zum Hinausbringen, ſo iſt das ordnungsmäßige Lootsgeld noch einmal zu entrichten.

§. 48. Wenn zur Winterzeit weder der Lootſen-Cutter noch das noch anzuſchaffende kleinere Lootſen-Fahrzeug außen ſeyn können, ſo ſind die Lootſen nicht ſchuldig, die ausgehenden Schiffe weiter als bis zur Bremer Baake zu bringen. Wünſcht ein Schiffer die weitere Begleitung bis zur Mellum oder dem Leuchtſchiffe, ſo iſt er noch einen zweiten Lootſen zu nehmen verpflichtet und wird dann in Betreff der Taxe nach §. 35 verfahren.

§. 49. Bei einkommenden ſowohl als ausgehenden Bremiſchen Schiffen wird ſowohl den Lootſen, ihrer Kenntniß vom Fahrwaſſer ungeachtet, als den Capitains zur Pflicht gemacht, das Loot fleißig zu gebrauchen, damit vermittelſt dieſes Verfahrens die Mannſchaften der Bremiſchen Kauffahrtei-Schiffe in der Anwendung deſſelben beſſer unterrichtet werden und mehr Kenntniß von der Beſchaffenheit des Fahrwaſſers ſich erwerben können.

Genehmigt Bremen in der Verſammlung des Senats den 29. Auguſt 1832.

Taxe

Digitized by Google

T a x e
für die
Hanſeſtadt-Bremiſche Seelootſen-Geſellſchaft
zu Bremerhaven.

I. Für aufkommende Schiffe
jeder Art, ohne Unterſchied der Bauart, wird an Lootſengeld in Golde bezahlt.

A. Während der Sommermonate
vom 16. April bis den 15. Sept. incl. für jeden Fuß Bremer Maaß, den das Schiff tief geht.

B r e m e r h a v e n.

		Rthlr.	Gr.
1)	Aus See bis nach Bremerhaven	2	3
2)	Von der 1ſten Tonne bis zur 4ten Tonne . .	1	57
3)	= = 4ten Tonne bis zur 7ten Tonne . .	1	39
4)	= = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake .	1	27
5)	= = Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1	9
6)	= = rothen Tonne bis Wremen . . .	—	69
7)	= Wremen bis Bremerhaven	—	51
8)	= Bremerhaven bis nach Großenſiel . .	—	33

Z w e y b u r g.

		Rthlr.	Gr.
1)	Aus See bis nach Zweyburg	2	10
2)	Von der 1ſten bis 4ten Tonne.	1	64
3)	= = 4ten bis zur 7ten Tonne	1	46
4)	= = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake .	1	34
5)	= = Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1	16
6)	= = rothen Tonne bis Wremen	1	4
7)	= Wremen bis Bremerhaven	—	58
8)	= Bremerhaven bis Zweyburg	—	40

B r a k e.

		Rthlr.	Gr.
1)	Aus See bis nach Brake	2	18
2)	Von der 1. Tonne bis zur 4. oder Kreuz-Tonne	2	—

3) Von

Digitized by Google

3)	Von der 4ten bis zur 7ten Tonne oder Mellum	1 ℛ	54 ℊ
4)	= = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake. .	1 =	42 -
5)	= = Bremer Baake bis zur rothen Tonne .	1 =	24 -
6)	= = rothen Tonne bis Wremen	1 =	12 -
7)	= Wremen bis Bremerhaven	— =	66 -
8)	= Bremerhaven bis Brake.	— =	48 -

B. Im Frühling und Herbſt

vom 16. Febr. bis 15. April und vom 16. Sept. bis 15. Nov. incl. werden an Lootſengeldern bezahlt:

Bremerhaven.

1)	Aus See bis nach Bremerhaven	2 ℛ	15 ℊ
2)	Von der 1ſten bis zur 4ten Tonne	1 =	69 -
3)	= = 4ten bis zur 7ten Tonne	1 =	51 -
4)	= = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake . .	1 =	39 -
5)	= = Bremer Baake bis zur rothen Tonne.	1 =	21 -
6)	= = rothen Tonne bis Wremen	1 =	9 -
7)	= Wremen bis Bremerhaven	— =	63 -
8)	= Bremerhaven bis nach Großenſiel . . .	— =	45 -

Zweyburg.

1)	Aus See bis Zweyburg	2 =	24 -
2)	Von der 1ſten bis zur 4ten Tonne	2 =	6 -
3)	= = 4ten bis zur 7ten Tonne.	1 =	60 -
4)	= = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake .	2 =	48 -
5)	= = Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1 =	30 -
6)	= = rothen Tonne bis Wremen	1 =	18 -
7)	= = Wremen bis Bremerhaven	1 =	— -
8)	= = Bremerhaven bis nach Zweyburg .	— =	54 -

Brake.

1)	Aus See bis nach Brake.	2 =	33 -
2)	Von der 1ſten bis zur 4ten Tonne.	2 =	15 -
3)	= = 4ten bis zur 7ten Tonne	1 =	69 -
4)	= = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake .	1 =	57 -

5) Von

5)	Von der Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1 ℛ	39 ℊ
6)	= = rothen Tonne bis Wremen	1 =	27 -
7)	= Wremen bis Bremerhaven	1 =	9 -
8)	= Bremerhaven bis nach Brake	— =	63 -

C. In den eigentlichen Wintermonaten

vom 16. Nov. bis 15. Febr. incl., wird die unter A. angeführte Taxe um ein Drittheil erhöhet und demnach für jeden Fuß Bremer Maaße an Lootsgeld bezahlt, als:

Bremerhaven.

1)	Aus See bis nach Bremerhaven	2 ℛ	52 ℊ
2)	Von der 1ſten Tonne bis zur 4ten Tonne .	2 =	28 -
3)	= = 4ten bis zur 7ten Tonne	2 =	4 -
4)	= = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake .	1 =	60 -
5)	= = Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1 =	36 -
6)	= = rothen Tonne bis Wremen	1 =	20 -
7)	= Wremen bis Bremerhaven	— =	68 -
8)	= Bremerhaven bis nach Großenſiel . .	— =	44 -

Zweyburg.

1)	Aus See bis nach Zweyburg	2 =	61⅓ -
2)	Von der 1ſten Tonne bis zur 4ten Tonne . .	2 =	37⅓ -
3)	= = 4ten bis zur 7ten Tonne	2 =	13⅓ -
4)	= = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake	1 =	69⅓ -
5)	= = Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1 =	45⅓ -
6)	= = rothen Tonne bis Wremen	1 =	29⅓ -
7)	= Wremen bis Bremerhaven	1 =	5⅓ -
8)	= Bremerhaven bis nach Zweyburg . .	— =	53⅓ -

Brake.

1)	Aus See bis nach Brake	3 =	— -
2)	Von der 1ſten bis zur 4ten Tonne	2 =	48 -
3)	= = 4ten bis zur 7ten Tonne	2 =	24 -
4)	= = 7ten Tonne bis zur Bremer Baake .	2 =	8 -
5)	= = Bremer Baake bis zur rothen Tonne	1 =	56 -

6) Von

Digitized by Google

6)	Von der rothen Tonne bis Bremen	1 Rthlr.	40 Gr.
7)	„ Bremen bis Bremerhaven	1 „	16 -
8)	„ Bremerhaven bis Brake	— „	64 -

Angegebene Gegenden bezeichnen den Umfang und das Ende der Abtheilungen oder Stationen, für welche der beigeſetzte Lohn gilt, der Lootſe mag nun am Anfange oder Ende des dadurch bezeichneten Raums an Bord gekommen ſeyn.

II. Für niedergehende Schiffe

wird an Lootſengeld ebenfalls in Golde bezahlt, für jeden Fuß Bremer Maaße, den das Schiff tief geht:

A. Während der Sommermonate

vom 16. April bis 15. Sept. incl.

1)	Von Bremerhaven bis zur Bremer Baake .		— Rthlr.	39 Gr.
2)	„ ——	bis zur Mellum	— „	56 -
3)	„ ——	bis zur 4. oder Kreuztonne .	1 „	— -
4)	„ ——	bis zur 1ſten Tonne . . .	1 „	12 -

B. Im Frühling und Herbſt

vom 1. März bis zum 15. April und vom 16. Sept. bis 31. Oct. wird obige Taxe um die Hälfte erhöhet und wird alsdann an Lootsgeld bezahlt:

1)	Von Bremerhaven bis zur Bremer Baake .		— Rthlr.	58½ Gr.
2)	„ ——	bis zur Mellum	1 „	12 -
3)	„ ——	bis zur 4ten Tonne . . .	1 „	36 -
4)	„ ——	bis zur 1ſten Tonne . . .	1 „	54 -

C. In den eigentlichen Wintermonaten,

November, December, Januar und Februar, wird das Doppelte der obigen unter A. angeführten Taxe erlegt, wie folgt:

1)	Von Bremerhaven bis zur Bremer Baake . .		1 Rthlr.	6 Gr.
2)	„ ——	bis zur Mellum	1 „	40 -
3)	„ ——	bis zur 4ten Tonne . . .	2 „	— -
4)	„ ——	bis zur 1ſten Tonne . . .	2 „	24 -

D. Für

D. Für die Belootſung eines Schiffes nach der Elbe oder Eyder
wird ohne Rückſicht auf die Größe deſſelben bezahlt:

a. in den Sommermonaten
vom 16. April bis 15. September:

Nach der Elbe	18 ℘ — ℛ
„ „ Eyder	24 „ — „

b. in den übrigen Monaten:
vom 16. September bis 15. April:

Nach der Elbe	36 ℘ — ℛ
„ „ Eyder	42 „ — „

Genehmigt Bremen in der Verſammlung des Senats am 8. Februar 1832.

---

21. Verordnung, die Feier des diesjährigen auf den 26. Septbr. fallenden Dank-, Buß und Bet-Tages betreffend.

Unter dem 23. September wurde die Verordnung vom 16. September 1830, Samml. der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 57, wiederholt.

---

22. Verordnung wegen der Auswanderer mit hieſigen oder fremden Schiffen.

Die große Anzahl Auswanderer, welche ſeither zum Zweck der Ueberfahrt nach den Vereinigten Staaten Nord-amerika's hieſelbſt angelangt ſind, hat den Senat zu ei-

nigen

Digitized by Google

nigen näheren Anordnungen um ſo mehr bewogen, je mehr die Lage derer, welche ihr Vaterland verlaſſen haben, um in einem andern Welttheile ihre Heimath zu gründen, die Theilnahme und Sorge der Regierung in Anſpruch nimmt, an der andern Seite aber auch der Staat gegen die Unzuträglichkeiten, welche durch das Eintreffen mittelloſer Perſonen entſtehen können, geſichert werden muß.

Es wird daher hiedurch das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht:

I.

Von den hier angekommenen Auswanderern haben zwar die meiſten vor ihrer Reiſe nach Bremen eine beſtimmte Schiffsgelegenheit und die erforderlichen Geldmittel ſich verſchafft gehabt, und hat daher, wenn ſie alsdann zu der feſtgeſetzten Zeit hier eingetroffen ſind, ihre Einſchiffung in der Regel keinen Anſtand erlitten.

Einzelne ſind indeß, ohne vorab jene nothwendigen Vorkehrungen getroffen zu haben, hier angelangt, indem ſie geglaubt hatten, daß ſich ihnen ohnedies ſchon gleich bei ihrer Ankunft eine Schiffsgelegenheit darbieten werde, und daß ſich auch wohl ohne vorgängige Bezahlung des Paſſagegeldes ihre Einſchiffung bewerkſtelligen laſſe.

Um ſolchen irrigen Vorausſetzungen, wodurch die Einzelnen in große Verlegenheiten und Nachtheile gerathen können, zu begegnen, findet der Senat Sich bewogen, diejenigen, welche zur Auswanderung über See nach Bremen zu kommen beabſichtigen, dringend aufzufordern, vor ihrer Reiſe nach Bremen die für ihre demnächſtige

Ein-

Digitized by Google

Einſchiffung nöthigen Einrichtungen zu treffen. Zu dieſem Zwecke haben ſie daher vorab an die hieſigen Verfrachter oder Schiffsmäkler, oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derſelben, ſich zu wenden und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf ſich beziehenden Bedingungen, ſo wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden ſoll, und ſie ſich folglich hieſelbſt einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, in allen Fällen auch vorab mit den zur Bezahlung des Paſſagegeldes und zur Beſtreitung ihrer anderweitigen Bedürfniſſe nöthigen Geldmitteln ſich zu verſehen.

So wie ihnen, wenn ſie unter ſolchen Verhältniſſen hieſelbſt anlangen, von den hieſigen Behörden jeder geſetzliche Schutz gewährt werden wird, ſo würde ihnen im entgegengeſetzten Falle, ſoferne es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hieſigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen ſollte, der hieſige Aufenthalt nicht geſtattet werden können.

Zugleich wird daher in dieſer Beziehung verordnet:

> daß jeder Auswanderer ſich ſpäteſtens am Tage nach ſeiner Ankunft hieſelbſt bei der Polizei-Direction im Stadthauſe für ſich und ſeine Angehörigen perſönlich zu melden habe, theils um ſich über obige Erforderniſſe zu legitimiren, theils um einen Erlaubnißſchein für ſeinen hieſigen Aufenthalt nebſt den ſonſt etwa nöthigen Anweiſungen zu erhalten,

ſo wie

> daß jeder hieſige Bürger und Untergehörige, welcher Auswanderer bei ſich aufnimmt, dieſelben in Gemäß-

mäßheit der wegen Beherbergung von Fremden am 28. Mai 1807 erlaſſenen und wiederholt erneuerten Verordnung, bei Vermeidung der dort angedroheten Geldbuße, nur wenn ihm ein ſolcher Erlaubnißſchein vorgezeigt wird, und nur während der Zeit, wofür dieſe Erlaubniß ertheilt worden, bei ſich beherbergen dürfe.

II.

Wenngleich nach den bisherigen Erfahrungen von den hieſigen Schiffsrhedern erwartet werden kann, daß ſie ſowohl in Anſehung der für Auswanderer zu expedirenden Schiffe und der Verproviantirung derſelben, als auch in Rückſicht auf etwanige Unfälle, die ſich ereignen könnten, mit möglichſter Sorgfalt und Vorſicht verfahren werden, ſo empfiehlt es ſich doch, beſonders im Hinblick auf fremde Schiffe, welche von Bremen aus abgefertigt werden, das Intereſſe der Auswanderer, ſo wie das öffentliche Intereſſe, durch allgemeine Vorſchriften in dieſer Beziehung möglichſt ſicher zu ſtellen, und verordnet daher der Senat das Folgende:

1) Die hieſigen Schiffsrheder oder Schiffs-Correſpondenten ſolcher Schiffe, welche zunächſt für Auswanderer expedirt werden, (wohin jedes Schiff, wofür wenigſtens 25 Zwiſchendecks-Paſſagiere angenommen worden, zu rechnen iſt,) haben vor der Expedition nachzuweiſen:

a. daß das Schiff für die beabſichtigte Reiſe in einem völlig tüchtigen Stande ſich befinde;

b. daß

b. daß daſſelbe mit geſunden und nach Verhältniß der Zahl der Paſſagiere und mit Rückſicht auf den Beſtimmungsort hinreichenden Lebensmitteln verſehen ſey, und zwar, ſofern es nach einem Nordamerikaniſchen Hafen beſtimmt iſt, um für den äußerſten Fall Sicherheit zu gewähren, wenigſtens für eine Zeit von 90 Tagen;

c. daß von ihnen für den möglichen Fall, da dem Schiffe auf der Weſer oder in der Nähe derſelben ein Unglück zuſtoßen ſollte, wodurch daſſelbe unfähig würde die Reiſe fortzuſetzen, ſolche Vorkehrungen getroffen ſeyen, daß alsdann die Auswanderer dem Staate nicht zur Laſt fallen. In dieſer Rückſicht iſt es indeß für genügend zu erachten, wenn für den gedachten Fall von dem Rheder oder Correſpondenten die Verpflichtung, die Paſſagiere mit einem andern Schiffe hinüber zu ſchaffen, oder, ſofern er die Aufhebung des Contracts vorziehen ſollte, die Rückzahlung des vollen Paſſagegeldes durch Aſſecuranz oder auf ſonſt genügende Weiſe geſichert worden iſt.

2) Dieſe Nachweiſung muß der Inſpection der Schiffsmäkler geſchehen, und iſt dieſe Behörde zugleich beauftragt, ſich für jedes Schiff vollſtändige Verzeichniſſe der für daſſelbe angenommenen Auswanderer ertheilen zu laſſen, auch etwanige Differenzen, die hinſichtlich der Ueberfahrt zwiſchen einzelnen Auswanderern ſelbſt oder zwiſchen dieſen und den Verfrachtern, den Schiffsmäklern

Digitized by Google

oder ſonſtigen Perſonen entſtehen ſollten, ſo viel thunlich, im gütlichen Wege auszugleichen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 21. September und publicirt am 1. October 1832.

23. Publication des Bundesbeſchluſſes vom 6. Sept d. J. wider den Nachdruck.

Nachdem von der Hohen Deutſchen Bundesverſammlung zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Artikels 18 d. der Deutſchen Bundesacte, am 6. September d. J. folgender Beſchluß gefaßt iſt:

„Um nach Artikel 18 d. der Deutſchen Bundesacte die Rechte der Schriftſteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenſtänden des Buch- und Kunſthandels ſicher zu ſtellen, vereinigen ſich die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands vorerſt über den Grundſatz, daß bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterſchied zwiſchen den eigenen Unterthanen eines Bundesſtaates und jenen der übrigen im Deutſchen Bunde vereinten Staaten gegenſeitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden ſoll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftſteller eines Bundesſtaates ſich in jedem andern Bundesſtaate des

dort

dort geſetzlich beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden. Die Höchſten und Hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieſes Beſchluſſes nöthigen Verfügungen erlaſſen; wie dieſes geſchehen, ſo wie überhaupt von den gegen den Nachdruck beſtehenden Geſetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesverſammlung Mittheilung machen."

ſo wird dieſes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und finden daher die zum Schutze hieſiger Staatsgenoſſen gegen den Nachdruck beſtehenden Anordnungen auf gleiche Weiſe auch zu Gunſten der Angehörigen der übrigen Bundesſtaaten Anwendung.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 5. und publicirt am 8. October 1832.

---

24. Bekanntmachung des von der Bundesverſammlung am 6. Sept. d. J. erlaſſenen **Verbots** wider die **Deutſche Allgemeine Zeitung**, den **Volksfreund** ꝛc.

Eine Hohe Deutſche Bundesverſammlung hat am 6. September d. J. folgende Beſchlüſſe gefaßt:

I.

1) Die in Stuttgart erſcheinende Zeitung: „**Deutſche allgemeine Zeitung**" wird von der Bundesverſammlung, Kraft der ihr durch den Bundesbeſchluß vom 20. September 1819 und 16. Auguſt 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen Deutſchen Bundesſtaa-

ten verboten, auch wird alle fernere Fortſetzung dieſes Zeitblatts, unter welchem Titel dieſe verſucht werden wolle, unterſagt.

2) Die Königlich Würtembergiſche Regierung wird durch ihre Geſandtſchaft aufgefordert, dieſen Beſchluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) Der Redacteur dieſer Zeitung, C. A. Mebold, iſt binnen fünf Jahren in keinem Deutſchen Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulaſſen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieſes Beſchluſſes, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

Ferner:

II.

1) Der in Hildburghauſen erſcheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land,“ wird, wegen ſeines der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, ſonach in allen Deutſchen Bundesſtaaten verboten und alle fernere Fortſetzung dieſer Zeitung unterſagt.

2) Die Herzoglich Sachſen-Meiningſche Regierung wird aufgefordert, dieſen Beſchluß zu vollziehen und der Bundesverſammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; desgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln und deſſen Namen binnen kürzeſter Friſt zur Kenntniß der Bundesverſammlung zu bringen.

3) Da

Digitized by Google

3) Da es ſich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, ſondern auch noch andere Druckſchriften in dem bibliographiſchen Inſtitut zu Hildburghauſen verlegt werden, ohne daß der Beſtimmung des §. 9 des proviſoriſchen Preßgeſetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geſchieht, ſo werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weiteren Erfüllung der Beſtimmung eben dieſes Geſetzes, keine ſolche aus dem bibliographiſchen Inſtitut zu Hildburghauſen hervorgehende Zeitung und Zeitſchrift in ihren Staaten in Umlauf ſetzen zu laſſen, und dieſelben, wenn ſolches heimlicher Weiſe geſchieht, in Beſchlag zu nehmen, auch die Verbreiter derſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe zu verurtheilen.

Und ferner:

III.

Eine Hohe Deutſche Bundesverſammlung hat nachträglich zu dem Bundesbeſchluſſe vom 19. Juli d. J. weiter verordnet:

1) Da ſich aus einer näheren Ermittelung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundesbeſchluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten „Freiſinnigen" der Candidat Siehne, und des durch denſelben Beſchluß unterdrückten „Wächters am Rhein" bis zum Mai d. J. Dr. Franz Stromaier geweſen ſey, ſo ſind dieſe beiden Perſonen, in Gemäßheit des §. 7 des Beſchluſſes vom 20. Sept. 1819, binnen fünf Jahren,

ren, vom 19. Juli d. J. angerechnet, in keinem Bundesſtaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulaſſen.

2) Sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieſes Beſchluſſes, als Nachtrag zu der Beſtimmung unter № 3 des angeführten Beſchluſſes vom 19. Juli d. J., auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen.

Es werden demnach dieſe Verfügungen der Hohen Bundesverſammlung für hieſige Stadt und deren Gebiet zur Beachtung und Befolgung bei Vermeidung angemeſſener Beſtrafung, und als Inſtruction für die betreffenden Behörden hiemit bekannt gemacht.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 5. und publicirt am 8. October 1832.

---

25. Bekanntmachung wegen der den Freimarkt beſuchenden Fremden.

Der neuerdings erfolgte Ausbruch der aſiatiſchen Cholera zu Caſſel, wodurch die Gefahr der Verbreitung derſelben in die hieſige Gegend von Neuem herbeigeführt wird, veranlaßt den Senat, in Hinſicht des am 21ſten d. M. eintretenden Jahrmarkts, des ſogenannten Freimarkts, die nachſtehenden Anordnungen zu treffen, welche hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht werden:

1) Alle

Digitized by Google

1) Alle Fremde, welche den Freimarkt beziehen, ſind gehalten, ſich durch Beibringung ordnungsmäßiger Päſſe und Geſundheits-Certificate zu legitimiren.

2) Reiſende, welche aus inficirten Gegenden kommen, ſollen während des Freimarkts nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie genügende Beſcheinigungen beizubringen im Stande ſind, daß ſie ſich fünf Tage vor ihrer Ankunft hieſelbſt an Cholera-freien Orten aufgehalten haben.

3) Reiſende Muſikanten, Orgelſpieler, Schacherjuden, Springer und Seiltänzer, ſo wie die zu dieſer Claſſe gehörenden Individuen, welche gewöhnlich auf Jahrmärkten herumziehen und ſich mit Taſchenſpieler-Künſten abgeben oder angebliche Sehenswürdigkeiten vorzeigen, desgleichen alle Hauſirer ſollen in der Regel nicht zugelaſſen, ſondern zurückgewieſen werden. — Die Polizei-Direction iſt inzwiſchen ermächtigt, in einzelnen Fällen für Diejenigen, welche eine baare Caution von fünfzig Reichsthaler dafür zu beſchaffen im Stande ſind, daß ſie in Erkrankungsfällen dem Staate nicht zur Laſt fallen werden, eine Ausnahme eintreten zu laſſen.

Beſchloſſen Bremen in der Senats-Verſammlung am 10. und publicirt am 11. October 1832.

26. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerſchaft gefaßten gemeinſchaftlichen Beſchluß iſt der achtzehnte

Octo-

October zu einem beſtändigen Feſttage für die Bewohner unſers Freiſtaats beſtimmt, und durch ein Proclam vom 11. October 1818 wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht.

Jene Anordnungen der Feier dieſes beſtändigen Feſttages werden in Folgendem hiermit in Erinnerung gebracht:

Es ſoll an dieſem Tage, in der Morgenſtunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 8½ Uhr ſollen alle Kirchen der Stadt und die im Gebiete zur ſonſt gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienſte dem Allmächtigen für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutſchlands von neuem gedankt werden möge. Der Gottesdienſt beginnt gegen 9 Uhr.

Es wird durch Ausſtellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen an dieſem Tage beſonders wohlzuthun, damit auch ſie ſich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt ſich anſchließen mögen.

Nach beendigtem Gottesdienſte werden unſere bewaffneten Wehrmänner und unſere Kriegsmannſchaft feierlich ſich aufſtellen, und indem ſie in ihrer ehrenvollen Waffenrüſtung ſich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren,

daß

Digitized by Google

daß durch den an dieſem Tage von den Deutſchen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutſchen allgemein geweckt, und ſo die Ehre des Deutſchen Volkes gerettet worden.

Hierbei wird die Melodie des Liedes: Nun danket alle Gott ꝛc., von der Gallerie des Rathhauſes von Blas-Inſtrumenten angeſtimmt werden und den Geſang begleiten.

Nach beendigtem Geſange wird noch einmal eine Stunde lang mit ſämmtlichen Glocken der Stadt geläutet.

Möge dieſer denkwürdige Tag, bei ſeiner alljährigen Wiederkehr, ſtets unſer Bremen in freier glücklicher Verfaſſung, des Deutſchen Bundes Glieder von Eintracht umſchlungen, das gemeinſame Vaterland vom Auslande geehrt, ſeine Regierungen und Völker durch Vertrauen und Liebe innig verbunden, und überall in Deutſchland über Hohe und Niedere das Recht herrſchend erblicken! Mögen die ſpäteſten Enkel die Wehrhaftigkeit und Sitte bewahren, welche Deutſchlands Völker zum Befreiungskriege gerufen und in Leipzigs Ebenen vereinigt hatte.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 10. und publicirt am 14. October 1832.

Digitized by Google

27. Polizei-Bekanntmachung, die Reinhaltung des Marktplatzes, Behufs Aufſtellung der Bürgerwehr, am 18. October betreffend.

Unterm 15. October wurde die Polizei-Bekanntmachung vom 13. October 1830 — Samml. der Verordnungen v. 1830, No. 18, S. 71 —, wiederholt.

28. Warnung der Polizei-Direction in Betreff des Unfugs mit Schießen u. ſ. w. vor und am 18. October.

Wegen des in dieſen Tagen wiederum Statt gehabten Unfugs mit Schießen, Feuerwerkmachen und Schwärmerwerfen, welcher ſchon ſo oft bei ſchwerer Ahndung verboten wurde, ſind mehrere der Thäter, meiſtens unerwachſene Knaben, ergriffen und mit Gefängniß beſtraft. Da es inzwiſchen den Anſchein gewinnt, daß durch dieſe Strafe der Zweck, Andere von ſolchem Unfuge zurück zu halten, nicht erreicht wird; ſo findet ſich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, mit Vorwiſſen und Genehmigung des Senats hiedurch zur Anzeige zu bringen, daß, im Falle ſich jener Unfug bei der Feier des morgenden Tages erneuern ſollte, gegen Diejenigen, welche dabei betroffen werden, nicht nur, den Umſtänden nach, mit Verhängung körperlicher Züchtigung verfahren, ſondern auch jedenfalls die Namen derſelben, ſo wie die erfolgte Beſtrafung, öffentlich bekannt gemacht werden ſoll.

Die

Digitized by Google

Die Unterzeichnete überläßt ſich indeſſen der Hoffnung, daß ſie nicht in den Fall kommen werde, zur Vollziehung dieſer Androhung ſchreiten zu müſſen, zumal ſie ſich vergewiſſert hat, daß ihr bei ihren Bemühungen jenem Unweſen zu ſteuern, die Unterſtützung vieler ihrer, die Ruhe und Ordnung liebenden Mitbürger nicht entſtehen wird.

Bremen, den 17. October 1832.

Die Polizei-Direction.

---

29. Polizei-Vorſchriften für die Fremden während des Freimarkts.

Unterm 18. Oct. wurden die in der Samml. der Verordnungen von 1815, No. 66, S. 112, abgedruckten Polizei-Vorſchriften vom 14. Oct. 1815, No. 1, 2, 3, 4 und 6 wiederholt.

---

30. Polizei-Bekanntmachung wegen der für die Beſucher der Frühpredigt während der Wintermonate eintretenden Sperrbefreiung.

Auf desfalls erlaſſene Verfügung wird während der ſechs Wintermonate einſtweilen das Oſterthor, Heerdenthor, Hohethor und Buntethor für Fußgänger, welche des Sonntags Morgens zum Beſuche der Frühpredigt den Ein-

Einlaß begehren, unentgeldlich eröffnet werden; welches hiedurch zur Anzeige gebracht wird.

Die Polizei-Direction.

31. Bekanntmachung wegen Fortbauer des Armen-Instituts im Jahre 1833.

Der Zeitraum, für welchen das Beſtehen des Armen-Instituts durch die demſelben zugewendeten milden Beiträge geſichert worden, nähert ſich ſeinem Ende und über die Fortdauer dieſer wohlthätigen Anſtalt wird der Erfolg der erneuerten Subſcriptions-Sammlung entſcheiden müſſen.

Daß dieſe Anſtalt, deren ſegensreicher Wirkungskreis mannigfacher, wie es bei irgend einer anderen unſerer milden Stiftungen der Fall iſt, in Anſpruch genommen wird, deren Bedarf aber deshalb auch, wenn ſie ihrem Zwecke entſprechen ſoll, der größeſte iſt, nur durch die allgemeinſte und thätigſte Theilnahme gedeihen könne, davon giebt gewiß die jährlich bekannt gemachte Ueberſicht ihrer Verwendungen das unverwerflichſte Zeugniß. Eben darum vertraut aber auch der Senat, daß kräftiger noch wie Seine Aufforderung die eigne Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer genügenden Unterſtützung dieſer Anſtalt einen Jeden bewegen werde, bei der durch die Mitglieder der Diaconien am

Dienſtage, den 13. November d. J.,

zu

zu eröffnenden Einzeichnung von Neuem und wo es die Verhältniſſe und Kräfte irgend erlauben in erhöhetem Maaße zu deren Fortbeſtand beizutragen.

Möge denn das Reſultat der demnächſt im Drucke erſcheinenden Einzeichnungsliſten einen neuen erfreulichen Beweiß liefern des unter uns ſtets zunehmenden Gemeingeiſtes in Erhaltung und Beförderung einer Anſtalt, die im Vertrauen auf denſelben von den Vorfahren gegründet wurde, und des ächt chriſtlichen Sinnes, dem Wohlthun Bedürfniß iſt und der in dem, was er zur Linderung der Noth armer und leidender Mitbrüder ſpendet, kein Opfer, ſondern nur eine ernſte Pflichterfüllung erblickt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. November 1832.

---

32. Bekanntmachung in Betreff der Ernennung einer Deputation zur Annahme von Freiwilligen für das Bundes-Contingent.

In Gemäßheit Rath- und Bürgerſchluſſes vom heutigen Tage ſoll ein Theil der an dem Beſtande unſers Bundes-Contingents noch fehlenden Mannſchaft durch Freiwillige aus hieſigen Bürgern und Untergehörigen zuſammen gebracht werden.

Zur Annahme der Anmeldungen ſolcher Freiwilligen iſt eine Deputation niedergeſetzt, beſtehend aus den Herren:

Se-

Senator Dr. Pavenſtedt,
Senator Albers,
Senator Dr. Olbers,
Senator Fritze,
Dr. J. D. L. Motz,
Dr. Bredenkamp,
Aeltermann Hagendorff,
Aeltermann Ruleman Meier,
Friedrich Huchting,
Johann Chriſtoph Leidenroth,
Juſtin Friedrich Wilhelm Löning,
Joh. Röſing, Jacobs Sohn.

Der Senat fordert daher diejenigen, welche Neigung haben, auf ſolche Weiſe in den hieſigen Dienſt zu treten, auf, ſich bei der gedachten Deputation, welche unverzüglich das Weitere über die Zeit ihrer Sitzungen bekannt machen wird, zu melden, um dort das Nähere über die Bedingungen und Vortheile ſolcher freiwilligen Verpflichtung zu erfahren.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 16. und publicirt am 19. November 1832.

---

33. Verfügung der Inſpection des Frachtfuhrweſens in Betreff des Gebrauchs kleiner Wagen zum Zuſammenholen der Frachtgüter.

Bekanntlich pflegen hieſelbſt die Frachtfuhrleute oft, wenn entweder die Größe ihrer Wagen oder die große Anzahl

der

der Befrachter das Zuſammenholen der angenommenen Güter erſchwert, ſich dazu anderer kleiner Wagen zu bedienen, um auf dieſen die Güter nach ihrem Quartier bringen zu laſſen.

Wenn gleich nun dieſes Erleichterungsmittel auch ferner den Fuhrleuten unbenommen bleibt, ſo findet ſich doch nach den darüber vorgekommenen Beſchwerden, daß dabei häufig in Betreff der Beſchaffenheit des Wagens oder auch in Anſehung der Wahl des Führers nicht mit der erforderlichen Vorſicht verfahren werde, die Inſpection des Frachtfuhrweſens zu folgenden nähern Vorſchriften veranlaßt.

1) Jeder Wagen, deſſen der Fuhrmann ſich zu dem erwähnten Zwecke bedient, muß gehörig eingerichtet ſeyn, in feſtem Zuſtande ſich befinden und insbeſondere mit einem Schlaglaken verſehen ſeyn.

2) Zum Führer des Wagens darf nur ein durchaus zuverläſſiger Mann gewählt werden, welcher alsdann die verſchiedenen Colli's, die er zuſammenholt, unter genauer Angabe der Abſender, zu verzeichnen hat.

3) Dieſes Zuſammenholen der Güter geſchieht in allen Fällen auf Gefahr und Koſten des Fuhrmanns, welcher alſo auch für alle Beſchädigungen und Verluſte, welche ſich dabei an den Gütern ereignen möchten, verantwortlich iſt.

Bremen, den 19. November 1832.

Die Inſpection des Frachtfuhrweſens.

34. Auf-

Digitized by Google

34. Aufforderung der Werb-Deputation zum freiwilligen Eintritt in das vom 4ten Bataillon der Bürgerwehr, demnächſt in das Bundes-Contingent.

Die durch Rath- und Bürgerſchluß vom 16. d. M. niedergeſetzte Deputation fordert alle diejenigen hieſigen Bürger und Untergehörigen oder deren Söhne, welche bereits in der Bürgerwehr dienen oder Neigung haben in das vierte Bataillon der Bürgerwehr einzutreten und ſich gegen ein beſtimmtes Warte- oder Urlaubsgeld erforderlichenfalls zum Kriegsdienſte und zum vollen Eintritt in das Bundes-Contingent verpflichten wollen, hiedurch auf, ſich in der Zeit

vom Freitage den 23. d. M. an bis zum Freitage den 7. December, (die Sonntage ausgenommen), in den Stunden von 11 bis 1 Uhr,

auf dem Stadthauſe einzufinden, um die weiteren Bedingungen entgegen zu nehmen.

Bremen, den 21. November 1832.

35. Warnung der Polizei gegen das zu frühe Betreten des Eiſes.

Unterm 26. Novbr. wurde die Polizei-Warnung vom 15. Novbr. 1020 — Samml. der Verordnungen v. 1820, No. 45, S. 96 — wiederholt.

36. Ver-

36. Verordnung gegen die Störungen der Schiff- fahrt auf der Unterweſer.

Da ſeit einiger Zeit bemerkt worden, daß die Schiff- fahrt auf der unteren Weſer häufigen Störungen durch das Feſtgerathen von Schiffen auf ſeichten Stellen ausge- ſetzt iſt, ſo findet der Senat Sich dadurch veranlaßt, die desfalls ergangene Verordnung vom 25. April 1824, Art. 5, auf nachfolgende Weiſe zu erneuern:

1) Die Bock-, Kahn-, Ever-, Tjalk- und ande- ren Schiffer, welche Güter die Weſer herauf- oder hin- unterbringen, dürfen nicht tiefer laden, als nach der wöchentlichen Anzeige, ſo wie nach der Angabe an der Wichelnburg, der Waſſerſtand es erlaubt, und ſollen tie- fergehende Schiffe zurückgewieſen werden, bis ſie gelichtet haben. Auch dürfen ſie in dem Fahrwaſſer, wo daſſelbe eng iſt, oder an der Seite eines bereits darin liegenden Schiffes nicht vor Anker gehen.

2) Sie haben den desfallſigen Warnungen und An- ordnungen der Waſſerbau-Beamten oder der auf den aus- gelegten Wachtböten befindlichen Wachtmänner unverzüg- lich Folge zu leiſten, widrigenfalls ſie auf Bericht der be- ſonders deshalb beeidigten Wachtmänner zur gebührenden Strafe gezogen werden ſollen.

3) Jeder Schiffer, der die Frage dieſer Angeſtell- ten: wie tief ſein Fahrzeug gehe, nicht, oder unrichtig beantwortet, oder der die Warnung, an eine ſeichte Stelle des Fahrwaſſers vor erfolgter Lichtung nicht zu kommen,

Digitized by Google

unbeachtet läßt, oder an einer verbotenen Stelle zu Anker geht, ſoll, außer dem etwaigen Schadensersatz, in eine Strafe von 2 bis 5 Rthlr. genommen werden.

4) Jeder Schiffer, der nach erfolgter und unbeachteter Warnung mit ſeinem Fahrzeuge feſtgeräth, ſoll nicht nur den etwaigen Schaden zu erſetzen angehalten werden, ſondern auch in eine Strafe von 5 bis 15 Rthlr. genommen werden. Auch werden die Namen der Schiffer, welche auf ſolche Weiſe die Fortſchaffung der ihnen anvertrauten Güter gefährden und die ungehinderte Schifffahrt ſtören, zur öffentlichen Kunde gebracht werden, beſonders alsdann, wenn es wider beſſeres Wiſſen, muthwillig oder mit offenbarer Widerſetzlichkeit geſchehen ſeyn ſollte.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats dem 28. November und publicirt den 3. December 1832.

37. Erinnerung der Inſpection der Mäkler an den §. 32 der Waaren-Mäkler-Ordnung vom 29. Decbr. 1828.

Da kürzlich Fälle vorgekommen ſind, in welchen ſich die Inſpection zu Strafverfügungen gegen einzelne Waaren-Mäkler-Gehülfen wegen Verletzung des §. 43 der am 29. December 1828 publicirten Waaren-Mäkler-Ordnung genöthigt geſehen hat, ſo findet dieſelbe ſich veranlaßt, hiedurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß in

Ge-

Gemäßheit des §. 32 alle die Waaren-Mäkler und Agenten betreffenden Vorſchriften ſich auch auf deren Gehülfen beziehen und es alſo auch dieſen namentlich, und zwar bei Vermeidung der im §. 35 angedroheten Nachtheile, durchaus verboten iſt, Commiſſionen zum Kauf oder Verkauf oder ſonſtige kaufmänniſche Commiſſionen anzunehmen oder Waaren zu kaufen oder zu verkaufen oder ein Kaufgeſchäft zu vermitteln:

1) von und für Comptoirbediente, für deren eigene Rechnung, ohne Vorwiſſen ihrer Handlungs-Principale;

2) von und für ſolche Fremde, welche hier nicht handeln dürfen.

Bremen, den 10. December 1832.

Die Inſpection der Mäkler.

38. Polizei-Reglement wegen des Fleiſchverkaufs.

Unterm 27. Decbr. wurde das Polizei-Reglement vom 30. Nov. 1818 — Samml. der Verordnungen v. 1818, No. 39, S. 128 — wiederholt.

Digitized by Google

39. Steuer-Verordnung für das Jahr 1833.

Da durch Rath- und Bürgerſchluß die Fortdauer verſchiedener im jetzigen Jahre beſtandenen Auflagen für das Jahr 1833 feſtgeſetzt iſt, ſo werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorſtadt, in Vegeſack und im Gebiete belegenen Wohnhäuſer, Packhäuſer, Ställe, Scheunen und Keller, ſammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäuſern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, ſo wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird dieſe auf 1½ per Mille des Werths geſetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, ſo wie bei den, dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die ſie von ihren Miethsleuten erhalten, von dieſen ſich 4 Procent des Miethzinſes jährlich einmal überher zahlen zu laſſen, ſofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geſchieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig iſt, Eigenthümer und reſp. als Meyer oder Erbenzinsleute Beſitzer ſind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe dieſe Abgabe entrichten. Es ſteht Jedem frei, die

die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieſes nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate eincaſſirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer ſäumhaft ſind, wird nach Ablauf der nächſtfolgenden acht Tage der Rückſtand executiviſch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer ſind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Dienſthäuſer.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Dienſthäuſer. In ſofern ſolche nicht unmittelbar benutzt werden, ſondern ganz oder zum Theil vermiethet ſind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in dieſem Falle die Miether dieſe 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bedienſteten oder Beneficirten die ihnen angewieſenen Gebäude oder Dienſthäuſer ſelbſt, ſo ſind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieſerhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundſtücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder

unter

unter der Hand, iſt ſchuldig, die wegen eines ſolchen Grundſtücks etwa rückſtändige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben ſo, ſofern es Grundſtücke in der Alt- oder Neuſtadt ſind, auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gaſſen, in ſoweit dieſe auf die Grund-Steuer geſchlagen iſt, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufſumme abſetzen zu dürfen; jedoch iſt ihm ſein desfallſiger Anſpruch an den Verkäufer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbeſſerte Gebäude, und ſo auch die in den Beſitz von Privat-Perſonen übergegangenen öffentlichen Grundſtücke, ſollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe ſind von der Pflicht, die etwaigen Rückſtände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch iſt es jedem Kaufluſtigen unbenommen, ſich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückſtände der letzten 12 Monate vorhanden ſind, und wie hoch ſolche ſich belaufen.

II. Abgabe vom Kaufe und Verkaufe, auch vom Tauſche von Immobilien.

Bei allen öffentlichen ſowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häuſern, Gärten, Landgütern, eigenthümlichen und Meyerländereien, Wind- und Waſſermühlen, Kirchen- und Begräbnißſtellen, und überhaupt allen Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorſtadt und in dem Stadtge-

gebiete, ſelbſt dann, wenn der Verkauf executiviſch geſchieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt iſt, die Hälfte dieſer Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreiſes dem Verkäufer zur Laſt zu bringen, wobei, wenn gewünſcht wird, daß die Kaufſumme nicht bekannt werde, bei Häuſern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunſtverſtändige eintreten ſoll, wider welche ſodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben ſollen. Im Falle eines Tauſches von Immobilien, ſind dieſe, durch von dem Staate einer- und dem Betheiligten andererſeits zu ernennende Sachverſtändige zu taxiren, und von dem ſolchergeſtalt geſchätzten Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauſchungen von Ländereien iſt die Abgabe vom Tauſche von Immobilien auf die Hälfte ermäßigt, und hat jeder der Contrahenten die Hälfte der ermäßigten Abgabe zu bezahlen. Verkoppelungen ſind von dieſer Abgabe gänzlich befreiet.

Alle hieſigen Bürger und Einwohner nun, welche für ſich und andere Kauf- oder Tauſch-Contracte ſchließen, namentlich die Notarien und Mäkler, ſind unter perſönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Perſonen innerhalb zweier Monate, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executiviſchen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über ſolche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und, falls der Verkauf oder Tauſch auf einer münd-

mündlichen Uebereinkunft beruht, innerhalb gleicher Friſt, vom Tage dieſer mündlichen Uebereinkunft an, davon die Anzeige zu machen und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quitirt, in Ermangelung derſelben wird eine einfache Quitung ertheilt.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gaſſen.

1) Dieſe Steuer für die Alt- und Neuſtadt iſt reſpect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinſe regulirt.

2) Diejenigen, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres Erbes 3/4 per Mille zur Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von den für unbewohnte Gebäude, Packhäuſer und Keller angeſetzten Taxate iſt ebenfalls 3/4 per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen und iſt von dieſem Taxate 3/4 per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es ſey nun, daß ſie ein ganzes Haus, ein Stockwerk einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieſer Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuſer in der Alt- und Neuſtadt beſitzt, ſo hat er nur 3/4 per Mille von dem Taxate des Hauſes, in welchem er wohnt, zu

ent

entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuſer tragen die Miether derſelben zur Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihnen zu bezahlenden 4 Procent von dem Miethzinſe bei.

5) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlaſſungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Urſache wegen leer ſtehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leiſten iſt.

6) Von dieſer Steuer ſind befreiet:

a. Die in keinem bürgerlichen Nexus ſtehenden Fremden, welche ſich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieſelben indeß ein ganzes Haus miethweiſe bewohnen, ſo hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermietheten Erbes ¾ per Mille) zu entrichten.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Inſtitute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude.

Sonſtige Befreiungen finden nicht Statt, und ſind die etwanigen Reclamationen bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

7) Um die Steuer für Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, in ſoweit ſie auf die Miethe gelegt iſt, richtig

zu

zu beſtimmen, wird einem jeden hieſigen Einwohner ein Zettel eingeſandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreiſes der von ihm ver= oder gemie, theten Häuſer, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewiſ, ſenhaft, und zwar auf ſeinen geleiſteten Bürgereid, an, zugeben hat.

8) Die Hebung geſchieht in den erſten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einſammler gegen Quitung bewirkt, jedoch ſind Vorausbezahlungen geſtattet.

9) Der Auflage wegen Gaſſen=Reinigung und Erleuchtung, ſoweit dieſelbe nach dem Miethzins ſich regulirt, iſt für die Rückſtände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in dem Maaße ertheilt, daß ſie bei allen Concurſen in die Claſſe der abſolut=privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs=Koſten, geſtellt werden ſollen.

IV. Abgabe von Erbſchaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorfal= lende Erbſchaften, Legate und Schenkungen von Todes= wegen ſind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieſelben an voll= oder halbbürtige Geſchwiſter, ſo wie an voll= oder halbbürtige Geſchwiſterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf ſechs Procent geſetzt iſt. Bei Legaten von Renten iſt die Abgabe, wenn die Legatarien Geſchwiſter oder Geſchwiſterkinder des Verſtorbenen ſind, auf die ein, für allemal zu entrichtenden drei Zehntel

der

Digitized by Google

der Rente eines Jahres, ſind ſie dieſes nicht, auf drei Fünftel dieſer Rente beſtimmt. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf dieſe Weiſe die freie Diſpoſition und Benutzung des dazu ausgeſetzten Capitals erhalten, ſo ſind letztere verpflichtet, von dieſem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn ſie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; ſie ſind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Dieſe am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe iſt binnen Jahresfriſt von dem bis dahin realiſirten Theile des Nachlaſſes zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realiſirten eine ſpecificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfriſt nach dem Tode des Erblaſſers iſt von den Erben eine ſchriftliche mit dem Datum verſehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbſchafts-Steuer von dem Nachlaſſe zu entrichten ſey, und wem, als Executor, Erben oder ſonſt, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe ſind diejenigen Erbſchaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf- und abſteigender Linie vorfallen, ſobald entweder Blutsfreundſchaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als ſolcher zur Erbſchaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Beſitzer oder auf die Beſitzerin einer Stelle von einer Perſon kommen,

die

Digitized by Google

die auf ſolcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hieſige, oder von Hieſigen auf Fremde fallen, in ſofern der Abſchoß davon entrichtet iſt;

d. an die hieſigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, ſo wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Beſtimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbſchaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu beſtimmen, nicht allein die Schulden der Erbſchaft, ſondern auch die von derſelben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen ſind;

b. wenn eine gewiſſe Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geſchenkt iſt, nicht der in der Diſpoſition etwa angenommene, ſondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, ſich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinſen, von dem Nachfolger erſtatten zu laſſen, es auch bei jeder fernern Abtretung ſo gehalten werden ſoll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geſchenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung iſt feſtgeſetzt, daß

a. dem

Digitized by Google

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verleſenen Teſtamente monatlich einzuliefern iſt;

b. ein jeder hieſiger Bürger und Einwohner, dem bei einer Erbſchaft die Auseinanderſetzung derſelben, es ſey als Executor oder ſonſt, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe ſorgen muß, und daß, ſo oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Perſon das Geſchäft als Executor übernimmt, dieſer von Amtswegen Jemand zugegeben werden ſoll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe ſorgt;

c. alle hieſigen Notarien und ſonſtige Perſonen, welche ſich mit Auseinanderſetzung einer Erbſchaft beſchäftigen, angewieſen ſind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, ſondern auch daſelbſt die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, ſo wie jeder Notar beſonders, auf ſeinen geleiſteten Bürger- und beſondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichſten Beſtrafung, erinnert, alle Erbſchaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewiſſenhaft einzuliefern;

d. jede Verſchweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer ſich mit der Angabe verſpätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu ent-

entrichten, zahlt alſo, ſtatt 3 und reſp. 6 Procent, 4 und reſpect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, ſtatt drei Zehntel und reſp. drei Fünftel, vier Zehntel und reſp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; verſäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem geſetzlichen Termine, ſo wird dieſe Verſpätung einer Verſchweigung gleich geachtet und es iſt die doppelte Abgabe zu entrichten.

Iſt die Angabe geſchehen, ſo hat der Erheber am Stempel=Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der geſetzlichen Friſt nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Iſt er länger als drei Monate von der geſetzlichen Friſt an mit der Zahlung ſäumig, ſo zahlt er zwei Procent Erhöhung, und ſo für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien ſind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Verſteigerungen halten, ſind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe,

ſelbige zur Eintragung am Stempel=Comptoir zu ſtellen und die Gebühren zu entrichten, wofür ſie perſönlich verantwortlich ſind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieſer Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Aſſociationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, ſind, wenn ſie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Verſteigerungen halten, ſie ſind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe, ſelbige zur Eintragung am Stempel=Comptoir zu ſtellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür ſie perſönlich verantwortlich ſind. Die Mäkler ſind bei ihren Verſteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Beſtimmung der Abgabe mit deſſen oder deſſen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterſchrift auf ihrem Protocolle bemerken zu laſſen und das ſo vervollſtändigte Protocoll binnen jener Friſt, am Stempel=Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben ſie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das ſo vervollſtändigte Protocoll (oder, wenn nichts verkauft ſeyn ſollte, eine ſchriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel=Comptoir einzuliefern, welches dann

die

die Eincaſſirung beſorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollſtändigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, ſo bleiben ſie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern ſie die Aufgabe, daß nichts verkauft ſey, nicht binnen gleicher Friſt an das Stempel-Comptoir, ſo hat dieſes eine Ordnungsſtrafe von 36 Groten für jede Verſäumniß dieſer Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

Die Krüger, welche Bier ſchenken, die Gaſtwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinſchenken halten, ſo wie die, welche eine Conditorei betreiben, ſind einer jährlichen Abgabe von zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner, welche Branntewein verſchenken und die Schenkwirthe, welche Branntewein verſchenken, einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Dieſe Abgaben ſind vor Ablauf des Januars an die Acciſekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geſchloſſene Geſellſchaften.

Dieſe bezahlen nach zwei Claſſen, die erſte ſechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf

Digitized by Google

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieſer halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, ſo entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gaſt= und Schenkwirthe, welche auf Subſcription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, ſo wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Klaſſen, die erſte 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Dieſe Abgabe wird bezahlt, ohne Rückſicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Dieſe tritt dergeſtalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutſcher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei= oder vierſitzige Kutſchen oder Batarden mit zwei Pferden ſich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hieſiger die Kutſche, ein Anderer aber die Pferde hält, ſo hat der Erſtere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Luſtfuhrwerke.

Dieſe Auflage iſt folgendermaaßen beſtimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Luſtwagen, z. B. Chaiſen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen ſich halten, haben dafür, außer

der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos ſolche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde beſpannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Luſtwagen beſitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er verſichere denn an Eidesſtatt, daß er im letzten Jahre denſelben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen laſſen. Der Umſtand aber, ob der Eigenthümer ſein Luſt-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt ſtehen hat, macht keinen Unterſchied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Luſtwagen beſitzt, zahlt für dieſe nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinſicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieſer Steuer keinen Unterſchied, ob der Beſitzer ſolcher Wagen ſich derſelben hier oder auf Reiſen bedient.

e. Die Miethkutſcher und Fuhrleute ſind von der Zahlung der Auflage auf Luſt-Fuhrwerke befreiet.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorſtadt wohnende, der hieſigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu ſeinem Vergnügen oder zu ſeinem Nutzen hält, hat dieſes auf Befragen gewiſſenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes

Pferd

Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch ſind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutſcher dieſer Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Beſtimmungen:

a. Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt und jede falſche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. beſtraft.

b. Alle diejenigen Pferde, welche hieſige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die ſo von Amtswegen zu halten ſind, ſodann die Pferde, deren die Pächter der Gaſſen-Reinigung ſich zu dieſer bedienen, diejenigen, welche die Vorſtädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, ſo die Pferdehändler, ohne ſie zu gebrauchen, zum Verkaufe ſtehen haben, ſind von dieſer Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinſicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieſer Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde derjenigen, ſo für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutſcher und die zu den Extrapoſten beſtimmt ſind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen ſolche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterſchied, ob die

Digitized by Google

Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reiſen ſich befinden; ſodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belaſtet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, ſo wie Bürger, deren Hausgenoſſen oder Gehülfen Pferde halten, ſind auf geſchehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus ſtehende Fremde, die in Privathäuſern wohnen, ſind für die erſten ſechs Monate ihres hieſigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieſes auf Befragen gewiſſenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt und jede falſche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr beſtraft.

Verfügungen, die auf ſämmtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar ſind.

1) Alle dieſe Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Feſttage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen iſt, erhoben.

2) Jedoch ſteht es frei, die gedachten Steuern vor der

der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daſelbſt zu entrichten.

3) Geſchieht dieſes nicht, ſo werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch beſondere zum Einſammeln angeſetzte Perſonen, alle noch nicht berichtigte Steuern eincaſſirt.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger ſchriftlicher Beſcheinigung des Einſammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executiviſch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angeſtellte Leute Nachfrage angeſtellt, wer in der Lage ſich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müſſen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage ſich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müſſen, hat dieſe für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von dieſen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müſſen, iſt gehalten, die diesfallſige Anzeige alsdann ſofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müſſen, iſt verbunden, ſolches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweiſen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieſer Abgabe halber iſt feſtgeſetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den

Vor-

Digitized by Google

Vorſtädten Hunde (ohne Unterſchied des Geſchlechts) halten, ſind ſolches und die Zahl derſelben den vom Stempel-Comptoir angeſtellten beeidigten Einſammlern der Taxe gewiſſenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Conſens-Zettel zu löſen ſchuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Conſens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres ſich einen Hund anſchafft, muß für denſelben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Conſens-Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müſſen aber ſolche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Rthlr.

4) Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt ſowohl als eine jede falſche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. beſtraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müſſen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regreſſes an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müſſen jedesmal vorab den Conſens-Zettel gelöſet haben und denſelben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls ſowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig ſeyn ſollen.

XVI. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe ſind alle gerichtliche und außer-

außergerichtliche Urkunden unterworfen, ſo wie diejenigen Privatſchriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Dieſe Abgabe iſt zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenſtandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüſſel als Waſſermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes verſehen.

4) Es unterſcheidet ſich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche reſpective 12, 6 und 3 Groten koſten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament geſtempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich ſtempeln laſſen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier überſteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müſſen geſchrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilſtandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Waſſerſchout, Gerichtsdiener, ſo wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abſchriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, ſo wie bei allen Schriftſätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioſeite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartſeite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen

len geſchrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittſchriften und Vorſtellungen an den Senat und an die Gerichte, ſelbſt wenn ſie in Briefform abgefaßt ſind, nicht weniger die darauf erlaſſenen Beſcheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienſtangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorſtellungen, Anfragen und Berichte. Endlich ſind der Stempel-Abgabe unterworfen alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abſchriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabſichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieſer Regel ſind jedoch Quitungen, mögen ſie nun beſonders oder auf einer andern Urkunde ausgeſtellt ſeyn, ausgenommen.

7) Iſt gegen die Vorſchrift des §. 6 gefehlt, ſo findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 beſtimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Waſſerſchout und Gerichtsdiener, müſſen ſich, mit Berückſichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und iſt ihnen, als ſolchen, die Befugniß unterſagt, es beſchrieben ſtempeln zu laſſen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. ſ. w., darf ſeinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abſchrift nehmen, oder ſie darin ganz oder

zum

zum Theil inſeriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel verſehen iſt, und kein Gericht darf bei ſeinen Erkenntniſſen und Verfügungen darauf Rückſicht nehmen, ſo lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe beſcheinigt iſt.

10) Wer ſich des Stempelpapiers in den vorgeſchriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derſelben; geſchieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorſchrift des §. 9 zuwider, ſo iſt derſelbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Dieſe Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der ſich der nicht geſtempelten Urkunden bedient, ohne Rückſicht darauf, von wem die Contravention urſprünglich begangen iſt, und mit Vorbehalt des Regreſſes an dieſen.

11) Andere Privat-Schriften, als ſolche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben werden, müſſen aber, wenn ſie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inſerirt werden ſollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, geſtempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, ſobald man davon, wie vorſtehend, im Bremiſchen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, ſelbſt dann, wenn man ſich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, ſind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerſchaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commiſſionen und Deputationen derſelben, nicht minder deren Auszüge, Abſchriften

Digitized by Google

ten und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsſchulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorſteher mildthätiger Anſtalten, ſo wie deren Quitungen und Entſchlagungen; alle Quitungen von Privat-Perſonen unter der Summe von 10 Rthlrn., es ſey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und ſchließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede iſt; alle Enrollirungen, Abſchiede, Certificate u. ſ. w. für Militair-Perſonen; die von den Civilſtands-Beamten geführten Original-Regiſter; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgeſtellt werden, mit Ausnahme der von derſelben ausgegebenen Reiſepäſſe für Privat-Perſonen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntniſſe der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Inſinuationen in Strafſachen und Vertheidigungsſchriften der von Amtswegen beſtellten Vertheidiger; alle Armenſachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte ſummariſch behandelten geringfügigen Rechtsſtreitigkeiten; die gerichtlichen Entſcheidungsgründe, ſo wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abſchriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurs-Commiſſionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, ſo wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurs-Maſſen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Regiſterbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hieſigen erlaſſenen Hülfsſchreiben; alle Rechnungen und Beſcheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commiſſion eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), ſo wie

der

Digitized by Google

der Canzlei=Ausfertigungen von Protocollen und Reſo=lutionen; endlich in Gemäßheit der beſtehenden Taxordnung in Pupillen=Sachen, ſowohl bei der Pupillen=Commiſſion hieſelbſt als dem Amte Vegeſack, die Auszüge aus Teſtamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts=Secretar von Amtswegen der vormundſchaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangsſcheine über die derſelben eingereichten Vormundſchaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Inſinuationen in Pupillen=Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundſchaftlichen Behörde; Berichte der Civilſtands=Beamten an dieſelbe, ſo wie auch in ſonſtigen Fällen bei Vormundſchaftsſachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlaſſen werden kann; endlich alle Urkunden, ſowohl auswärtige als hieſige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, ſo wie die im Gerichte oder vor einer Commiſſion vorzulegenden Handlungs= oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel ſind unterworfen: I. die Wechſel und Aſſignationen, II. die See=Aſſecuranz=Policen.

14) Für alle hier geſchriebene, ſo wie für alle hieſelbſt ein= und ausgehende traſſirte, indoſſirte, verkaufte und acceptirte Wechſel und Aſſignationen, für ſolche Accredtive, welche die Stelle von Wechſeln oder Aſſigationen vertreten, für alle ſogenannte Waaren=Wechſel, und für Wechſel über Aſſecuranz=Prämien, jedoch mit Ausnahme der Aſſignationen, die über den Betrag erkaufter Wechſel geſchrieben werden, und derjenigen Anweiſungen überhaupt, welche an dem Tage der

der Ausſtellung ſelbſt zahlbar ſind, ſo wie mit Ausnahme derjenigen Wechſel, welche ein Hieſiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit ſeinem Indoſſement verſehen, direct ins Ausland wieder remittirt, ſo wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Ausſteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechſel an den Ausſteller ſelbſt oder deſſen eigene Ordre zahlbar, von demſelben direct an einen Auswärtigen indoſſirt und verſandt werden, endlich mit einſtweiliger Ausnahme der Wechſel, die in Vegeſack, Bremerhaven oder ſonſt im Gebiete ausgeſtellt ſind, iſt zu zahlen:

a)	bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,						
b)	von 100 bis ausſchließlich	200 Rthlr.	—	4 Grote,			
c)	= 200 =	—	300 =	—	8 =		
d)	= 300 =	—	400 =	—	12 =		

und ſo weiter.

15) Diejenigen Wechſel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare geſtempelt zu ſeyn, und ſollen von den hier ausgeſtellten Wechſeln die übrigen Exemplare, wann ſolche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel=Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande iſt, mittelſt Vorzeigung, oder wenigſtens durch Angabe der Stempel=Nummer und des nähern Inhalts des geſtempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar geſtempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein geſtempelter Wechſel beſchmutzt oder verunglückt iſt, ſo geſchieht, gegen Wiedereinlieferung des geſtempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn

17) Wenn die Wechſel oder Aſſignationen auf fremde Münzſorten oder fremden Werth lauten, ſind die folgenden Courſe vorläufig angenommen:

London — 600; Amſterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechſelzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechſel in Conventionsmünze — 110; Augsburg — 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müſſen zur Sicherſtellung jener am Stempel-Comptoir geſtempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweiſe bemerkten Fällen, Niemand hieſelbſt auf einen nicht mit dem Bremiſchen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig beſtimmten Verhältniſſe mit dem Betrage der Valuta, hieſelbſt geſtempelten Wechſel oder Aſſignation, ſeinen Namen ſetzen, es ſey als Ausſteller, Indoſſent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derſelben von einem Procent der Summe, auf welche der mit ſeiner Namens-Unterſchrift verſehene, überall nicht hieſelbſt geſtempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorſchriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert ſeyn würde, bezeichnete Wechſel oder Aſſignation lautet, und muß außerdem die vorſchriftsmäßige Stempel-Abgabe von demſelben nachbezahlt werden. — Ueberdies iſt jeder hieſige Bürger durch den mittelſt Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerſchluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleiſteten Eides verpflichtet, dieſen Beſtimmungen genau nachzukommen. Es iſt feſtgeſetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt ſey, auch bereits unterſchriebene oder indoſſirte Wechſel ohne Strafe zu

ſtempeln,

ſtempeln, wenn der Wechſel binnen den nächſten drei Tagen nach der Ausſtellung oder nach dem Datum des Indoſſements zur Stempelung eingereicht wird, und auf ſolchem nur Eine Unterſchrift eines Hieſigen, entweder des Ausſtellers oder des Indoſſenten, ſich findet; ſo wie aufs Ausland gezogene und unterſchriebene, an eigene Ordre des Ausſtellers geſtellte Wechſel, letztere jederzeit, wenn dieſes nur vor dem Indoſſement verlangt wird.

19) Eine jede, es ſey von Compagnien oder Privat-Verſicherern, hieſelbſt zu zeichnende See-Aſſecuranz-Police iſt einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der verſicherten Summe ſo beſtimmt iſt, daß der Stempel der Policen koſtet:

von	1	bis	500	Rt. einſchließlich	—	—	Rt.	18	Gr.
=	500	=	1000	=	—	—	—	=	36	=
=	1000	=	3000	=	—	—	1	=	—	=
=	3000	=	6000	=	—	—	2	=	—	=
=	6000	=	10000	=	—	—	3	=	—	=
	Ueber		10000	=	—	—	4	=	—	=

20) Jeder, der auf einer nicht vorſchriftsmäßig hieſelbſt geſtempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derſelben.

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Perſonen, bei Strafe von 100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungeſtempeltes Papier geachtet werde.

Digitized by Google

23) Kein Stempelpapier darf verſchiedenartige Urkunden befaſſen, ſelbſt wenn die erſtere nicht vollendet ſeyn ſollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben in §. 10 beſtimmte Strafe ſammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon ſind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Verſiegelungen und Inſinuations-Acten ausgenommen. Ceſſionen können auf dem Schuldſchein geſchrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels iſt bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete geſpielt wird, ſind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, ſo wie alle hieſige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen laſſen, ſind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu ſchicken, welches dann einen, auf der Rückſeite nicht ſichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einſchicken zu müſſen, dann aber das Spiel nicht wieder ſo ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall iſt, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das

Pique-

Pique=As zu oberſt legen und in dem darauf liegenden Umſchlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen laſſen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, ſondern das Stempeln durch jene Oeffnung geſchehen kann.

Hieſige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen ſowohl als öffentlichen Häuſern in der Stadt, den Vorſtädten und dem Stadtgebiete, nur mit geſtempelten Karten ſpielen, und Jeder, der ſich beigehen läßt, mit ungeſtempelten Karten zu ſpielen, zahlt jedesmal an das Stempel=Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit ſpielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es ſich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel verſehen ſind, an Hieſige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. beſtimmte Geldſtrafe.

Jeder Krämer darf in ſeinem Laden nur mit einem Stempel verſehene Karten haben. Werden von ihm ungeſtempelte Karten zum Verſenden verlangt, ſo muß er ſolche jederzeit von ſeinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derſelben eine beſtimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel=Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Proteſten.

Für alle bei Wechſeln, bei Aſſignationen und bei ſolchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechſeln oder Aſſignationen vertreten, vorkommende Proteſte wird, nach

Digitized by Google

nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1 bis	250	Rthlr.	einſchließlich,	24	Grote,
=	250 =	500	=	——	36	=
=	500 =	750	=	——	48	=
=	750 =	1000	=	——	60	=

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Dieſe Abgabe fällt für den zweiten Proteſt alsdann weg, wenn der Wechſel bereits wegen Non acceptation hier proteſtirt und dergeſtalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechſel aber in Gemäßheit der Vorſchrift der Wechſelordnung Art. XI. wegen nicht geſchehener Bezahlung nochmals proteſtirt werden müſſen.

Jeder hieſige Notar iſt unter perſönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Proteſt innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu laſſen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteſte quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldſorten angenommen, als wichtige Piſtolen, halbe Piſtolen und Holländiſche Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländiſche Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländiſche Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, ſoweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es ſollen beſondere, als treu und thätig erprobte Perſonen, zum Nachfragen, auch zum Einſammeln der Steuern in den angeſetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, ſowohl an den Erhebungs-Comptoiren ſelbſt, als gegen die anzuſtellenden Nachfragenden und Einſammler ſich anſtändig und beſcheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der ſtrengſten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, ſo wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincaſſiren Beauftragten koſtet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückſtändiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, iſt die Zeit der Einlöſung der Pfänder auf acht Tage beſchränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derſelben geſchritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwald ſowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verſchiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geſchäfte des Nachfragens und Einſammlens ſich Beſchäftigenden, ſind angewieſen, da wo ſie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieſer Verordnung erfahren oder ahnden, ſolches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umſtänden nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem ſpäteſtens eine Zahlung oder Anzeige zu machen iſt, auf einen Sonntag oder Feſttag, ſo iſt es geſtattet, dieſe Zahlung

oder

Digitized by Google

oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

Reclamations-Deputation.

1) Um allen hieſigen Bürgern und Einwohnern, ſo wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beſchwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerſchaft beſtehenden Deputation ſein Bewenden. Der Steuer-Controlleur iſt dieſer Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entſcheidet über alle Geſuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, ſo wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueranſätze. Der Steuer-Controlleur iſt mit der Empfangnahme aller Geſuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächſten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entſcheidet. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabſätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den geſetzlich beſtimmten Fällen, aufzuſtellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit ſeinen Bemerkungen, der Deputation in der nächſten Sitzung zur Entſcheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieſer ihrer Zuſammenkünfte, ſo wie ſonſtige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorſchriften, beſonders um un-

Digitized by Google

nützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entſcheidet entweder ſofort oder in der nächſten Sitzung ſchriftlich unter dem Geſuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Geſuche werden ohne Entſcheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt ſey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies ſchriftlich, kann es aber auf ungeſtempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er ſich beſchwert erachtet, kurz anführen, und, ſofern ſeine Reclamation gegen ſeine Quote der Grundſteuer, oder gegen die Gaſſenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet iſt, die Steuerzettel beibringen. Ferner bei der erſten beſcheinigen, daß er die Steuer für die erſten drei Monate entrichtet habe und, in ſofern ſein Grundſtück in der Alt- oder Neuſtadt belegen iſt, nachweiſen, daß daſſelbe bei der Verſicherung gegen Feuersgefahr nicht höher abgeſchätzt ſey, als zu dem, ſeiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder, daß es nicht gegen Feuersgefahr verſichert ſey.

6) Reclamationen gegen die Grundſteuer, ſo wie gegen die Beiträge zur Gaſſenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer ſpäter ſie beibringt, kann keinen Anſpruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwiſchen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entſcheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen

und

Digitized by Google

und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen ſind, angenommen.

8) Bei ihren Entſcheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Geſetz klar gegen den Reclamanten ſpricht, der Regel nach, nicht erlaſſen oder ermäßigen, und hat nur hauptſächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geſchehen ſey, oder der Reclamant in dem Falle einer geſetzlichen Ausnahme ſich befindet, zu ſehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entſcheidungen ſpäteſtens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entſcheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugeſendet, ſo wie er auch den Steuer-Erhebern dieſe Entſcheidungen, ſowie diejenigen wegen der Steuerabſätze einzuſenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es ſteht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Beſcheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu verſuchen, das ſeines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einſtweilige Auslegung des Geſetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Geſuche um Erläuterungen und Inſtructionen, dieſe entweder ſofort, oder in auch ihm zweifelhaft ſcheinenden Fällen, nach vorheriger Rückſprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die ſolchergeſtalt erfolgten Beſtimmungen binnen 4 Wochen, nach-

dem

dem ſie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations=Deputation (nach № 2) nehmen. Geſchieht dieſes binnen jener Friſt nicht, ſo haben ſie den gedachten Beſtimmungen Folge zu leiſten, jedoch verbleibt ihnen auch in dieſem Falle die (nach № 9) geſtattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, ſo wie deſſen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Beſtens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachläſſigkeit oder gar aus Gewinnſucht denſelben ſich zu entziehen ſuchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Verſuch machen würden, die daraus für ſie entſpringenden nachtheiligen Folgen, und die für ſolchen Fall verordneten Strafen ſich ſelbſt beizumeſſen haben. Dieſes veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieſer, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige intereſſirenden Verordnung auf das genaueſte ſich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle ſonſt unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 19. und publicirt am 31. December 1832.

40. Erinnerung der Polizei-Direction an die Verordnungen vom 29. Decbr. 1814 und 29. Decbr. 1819 wider das Schießen beim Jahreswechſel und die Neujahrs-Bettelei.

Unterzeichnete findet ſich veranlaßt, die vielfältig publicirten Verordnungen:

wider das Schießen, Legen von Mordſchlägen, Feuerwerkmachen, ſo wie allen ſonſtigen Unfug am Neujahrstage oder ſogenannten Silveſter-Abend; desgleichen

wider die Bettelei am Neujahrstage unter dem Vorwande des Gratulirens,

hiedurch in Erinnerung zu bringen, indem auch bei dem bevorſtehenden Jahreswechſel auf deren ſtrenge Befolgung geachtet werden wird.

Bremen, den 31. December 1832.

Die Polizei-Direction.

Alpha-

Digitized by Google

Alphabetiſches Regiſter für 1832.

Armen=Inſtituts, Fortdauer für 1833, № 31.
Auflagen für 1833, 39.
Auswanderer, 16, 22.

Bettelei am Neujahrstage, 40.
Bundesbeſchlüſſe, wegen Mißbrauchs der Preſſe, 4, 18, 24.
—— wegen der allgem. Cartell=Convention, 15.
—— wegen der öffentlichen Ruhe u. Ordnung, 18.
—— wegen des Nachdrucks, 23.
Bundes=Contingent, 1, 2, 32, 34.
Bürgerwehr, 4tes Bataillon, 34.

Cartell=Convention, 15.
Cholera, 25.

Dank=, Buß= und Bettag, 21.

Eis, zu frühes Betreten deſſelben, 35.

Feuersgefahr, Hülfsverein bei, 13.
—— in den Mühlen, 14.
Fleiſchverkauf, 38.
Frachtgüter, Zuſammenholen derſelben, 33.
Freimarkt, 25, 29.
Freiwillige für das Bundes=Contingent, 2, 32, 34.
Fremde im Freimarkt, 25, 29.
Frühpredigten, Sperrfreiheit während derſelben, 31.

Höker auf dem Lande, 11.
Hülfsverein bei Feuersgefahr, 13.

Korn=

Digitized by Google

Kornmeſſer zu Bremerhaven, № 19.
Krug- und Schenkwirthe auf dem Lande, 11.

Lootſengeſellſchaft zu Bremerhaven, deren Inſtruction, 20.

Mahlbücher der Brauer u. ſ. w., 6.
Marktplatz, Reinhalten deſſelben am 18. October, 27.
Maurergeſellen, 7, 17.
Miethkutſcher, fremde, 9.
Mißbrauch der Preſſe, 4, 18, 24.
Mühlen, dahin zu bringendes Mengkorn u. ſ. w., 5.
—— Feuersgefahr in denſelben, 14.

Nachdruck, 23.

October, 18te, 26, 27, 28.

Reiſende, Retour-Beförderung derſelben, 9.

Schießen, am 18. October und beim Jahreswechſel, 28, 40.
Schifffahrt auf der Unterweſer, deren Störungen, 36.
Schiffsrheder, Verbindlichkeiten, 3.
Sperrfreiheit während der Frühpredigten, 31.

Tabacksproben, Ziehen derſelben, 8.
Tanzmuſiken auf dem Lande, 10.

Unterweſer, Störungen der Schifffahrt auf derſelben, 36.

Waarenmäkler, 37.
Wehrpflichtigkeit, 1.

Zimmergeſellen, 12.
Zwiſchenhändler bei Annahme von Auswanderern, 16.

Digitized by Google